647
23. 1. 1930

PASTOR BONUS

ZEITSCHRIFT FÜR KIRCHLICHE WISSENSCHAFT UND PRAXIS

HERAUSGEGEBEN VON DEN PROFESSOREN DES BISCHÖFL. PRIESTER-SEMINARS IN TRIER

41. JAHRGANG 1. HEFT JANUAR / 1930

[illegible] NUSDRUCKEREI TRIER

INHALT

Abhandlungen:

Zur Lösung der römischen Frage / Prof. Dr. Schuler, Trier 1

Kann die Zugehörigkeit zu waffenstudentischen Korporationen sittlich erlaubt sein? / Prof. P. M. Gierens S. J., Frankfurt a. M. 15

Die Schulreform des letzten Trierer Kurfürsten Klemens Wenzeslaus / Prorektor Andr. Schüller, Boppard 25

Mitteilungen:

Asien und die katholische Mission / Prof. Dr. Johann Lenz, Trier . . . 32

Ein „heiliges" Vorbild zur Jubelfeier der Unbefleckten Empfängnis Mariä / P. N. Scheid S. J., Saarlouis 38

Die Urgeschichte der Menschen nach der Überlieferung der Wanyamwesi / P. Fridolin Bösch, Tabora 41

Papstjubiläums-Preisausschreiben der Österreichischen Leo-Gesellschaft 45

Römische Erlasse und Entscheidungen 46

Bücherbesprechungen:

Moralphilosophie: Cathrein, Schuster, Geis (Gewissen), Geis (Sexualethik) / Joseph Lenz, Trier 54

Patrologie und Kirchengeschichte: Rauschen, Kirch, Koch, Baur, Kirsch, von Stefanelli / Schuler, Trier 56

Neues Testament: Vosté, Niglutsch, Soiron, Vogels / Ketter, Trier 59

Altes Testament: Goettsberger (Das Buch Daniel), Goettsberger (Einleitung in das Alte Testament), Fruhstorfer (Weltschöpfung und Paradies), Fruhstorfer (Die Paradiessünde), Kortleitner (De religione populari Israelitarum), Kortleitner (De Judaeorum in Elephantine-Syrorum colonia), Kortleitner (Formae cultus mosaici), Bea, Noorditzy / Theis, Trier 60

Pädagogik, Katechetik, Homiletik: Lichius, Innerkofler, Toth, Gopp, Weiler-Weis / Weiler, Trier 63

Kirchenrecht: Lammeyer, Rieder, Schmedding - Linneborn, Groeser - Zorn, van Acken, Fanfani, Mayer, Bell, Hilling / Wehr, Trier 65

Moraltheologie: Janvier, von Nell-Breuning (Börsenmoral), von Nell-Breuning (Flugschriften), van Roey / Hamm, Trier 69

Christliche Kunst: de Lasteyrie, Künstle, Niemann / Irsch, Trier 69

Aszetik: Saudreau, Walter / Hartmann, Trier; Strätter / Heinen, Bensberg . . 73

Verschiedenes: Brok / Kremer, Saarbrücken 74

Eingesandte Schriften 75

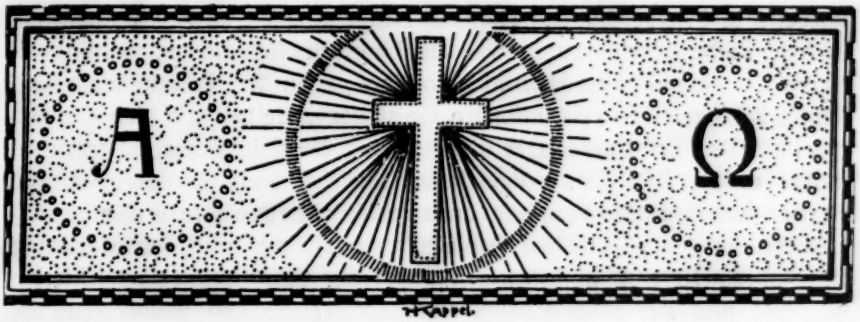

ZUR LÖSUNG DER RÖMISCHEN FRAGE.

Von Prof. Dr. Matthias Schuler, Trier.

Das Papstjubiläumsjahr 1929[1] erhielt einen besonderen Glanz und eine für das Papsttum, Italien und die katholische Kirche geradezu epochemachende Bedeutung durch die Lateranverträge vom 11. Februar 1929, wodurch die römische Frage gelöst und ein Konkordat mit Italien geschlossen worden ist. Diese hocherfreuliche Wendung der Dinge in Italien kann nicht genügend gewürdigt werden ohne eine kurze Darlegung der Entstehung und des Inhaltes der römischen Frage und früherer Vorgänge zu ihrer Lösung.

I.

Nach den Umwälzungen der französischen Revolution und der Napoleonischen Kriege hat der Wiener Kongreß von 1815 den früheren Kirchenstaat mit Ausschluß von Avignon und Venaissin wieder hergestellt und daneben in Italien noch sieben andere Staaten wiederaufleben lassen. Von diesen acht Staaten hatte nur einer, Piemont-Sardinien, im Hause Savoyen eine einheimische Herrscherdynastie; Oberitalien war vor-

[1] Vgl. Past. bon. 40, 1929, S. 333—337.

Für die folgende Ausführungen habe ich benutzt Die Lateran-Verträge in der Ausgabe von Herder, Freiburg 1929 (vgl. Past bon. 40, 1929, S. 315) und Die römische Frage, Dokumente und Stimmen, hrsg. von Prof. Dr. Hubert Bastgen, Bd. 1/3, Freiburg, Herder 1917/19; ferner, meist ohne Quellenangabe im einzelnen, Robert Leiber S. J., Die Lösung der römischen Frage durch die Lateranverträge (St. d. Zt. Bd. 117, 1929 (Juni) S. 161/81) und die von Leiber S. 162 Anm. 1 verzeichneten früheren Aufsätze zur r. Fr. von Franz Ehrle S. J. und von R. v. Nostiz-Rieneck S. J. (St. d. Zt. Bd. 89/93, 1915/17); die Artikel über die Vatikanstadt von Paul Maria Baumgarten (Gelbe Hefte, 5. 2. 1929 (Mai) S. 445/88) und über den römischen Frieden von Friedrich Fuchs (Hochland 26, 1929 (Juni) S. 225/43); die unten besprochene Schrift v. Stefenellis und die „Kirchlichen Zeitläufe" von Dr. Josef Massarette (Linzer Quartalschr. 82, 1929, S. 594/602 und S. 805/812).

wiegend in österreichischen Händen, Neapel-Sizilien im Besitz der Bourbonen. Diese Zerstückelung war ein Unglück für Italien. Schon bald suchte der einmal geweckte und besonders gegen die „Priesterherrschaft" feindlich eingestellte revolutionäre Geist der „Freiheit" in den Geheimgesellschaften der Carbonaria die Ordnung der Dinge zu untergraben, indem er als Ziel „das einige Italien" ausrief. Kein Wunder, daß die Pariser Julirevolution von 1830 auch nach Italien hin ihre Wellen schlug. Unruhen in den päpstlichen Gebieten von Umbrien und den Marken in den Jahren 1831/32 nötigten den Papst zur Anrufung österreichischen Schutzes und zur Beibehaltung einer österreichischen Schutzbesatzung bis 1839. Im Jahre 1831 forderte Mazzini den jungen König Karl Albert von Piemont-Sardinien auf, sich an die Spitze der italienischen Bewegung zu stellen; der 1833 von ihm in Marseille gegründete Bund des „jungen Italiens" stellte eine unteilbare Republik als Ziel auf. Demgegenüber erstrebte eine gemäßigtere nationale Richtung („Neoguelfen", Rosmini, Gioberti u. a.) eine Einigung der Völker Italiens in einem Bundesstaat oder einem Staatenbunde mit dem Papste an der Spitze.

In den ersten Anfängen des Papstes Pius' IX. (1846—78) mochte es kurze Zeit scheinen, als ob dieser Papst der Führer zur Einigung Italiens werden könnte. Als er aber für den Krieg gegen Österreich nicht zu haben war, mußte er schließlich vor der Revolution in Rom am 24. November 1848 nach Gaeta fliehen. Bei der nur durch Intervention der auswärtigen Mächte, vor allem Frankreichs und Österreichs, im Juli 1849 ermöglichten Wiederaufrichtung der päpstlichen Herrschaft wurde die 1848 bewilligte Verfassung nicht wieder erneuert, da der Papst durch die Erfahrungen der letzten Jahre antikonstitutionell geworden war. Die päpstliche Herrschaft bedurfte aber weiter des ständigen Schutzes fremder Waffen, der französischen in Rom bis 1870 und der österreichischen in der Romagna bis 1859.

Jetzt gaben die italienischen Patrioten die Idee eines vom Papste geleiteten italienischen Bundes auf und setzten ihre Hoffnung ganz auf Piemont; und Piemont versagte sich ihnen nicht. Zunächst entriß es mit französischer Hilfe Österreich 1859 die Lombardei. Im selben Jahre führte die in den päpstlichen Gebieten im geheimen geschürte Revolution zum Anschluß der Romagna an Piemont. Auf ähnliche Weise wurden 1860 gewonnen das Königreich Neapel-Sizilien, das Großherzogtum Toscana, die Herzogtümer Modena und Parma und vom Kirchenstaat Umbrien und die Marken, so daß der Papst sich auf Rom und das Patrimonium Petri beschränkt sah. Als nun am 11. Oktober 1860 der piemontesische Ministerpräsident Cavour im

Turiner Parlament die „Roma capitale" ausrief, d. h. Rom als die zu erstrebende Hauptstadt des geeinten Italiens proklamierte und dann ein Parlamentsbeschluß vom 27. März 1861 dieses Ziel als den Willen der italienischen Nation festlegte, da war die römische Frage da. Auf Seiten der Anhänger Neuitaliens bedeutete sie das Programm, dem neuen Italien den ganzen Kirchenstaat einzuverleiben, und zugleich die Frage, wie das zu verwirklichen sei. Man sprach viel von moralischen Mitteln zum Zweck, bis Napoleon III. bei Ausbruch des deutsch-französischen Krieges seine Truppen am 10. August 1870 aus Rom abberief; da beschlossen die Piemontesen die Okkupation des Kirchenstaates und nahmen Rom mit den Waffen ein.

Als die italienische Armee am 20. September 1870 unter Cardona d. Ä. durch die Bresche bei der Porta Pia in Rom eindrang und die Stadt in Besitz nahm, wurden nach Anschauung der italienischen Regierung auf Grund des „anerkannten" Völkerrechtstitels der Eroberung die Stadt mit dem letzten Rest des Kirchenstaates Eigentum des Königreichs Italien und alle Bewohner der Stadt Untertanen des Königreiches. Die Truppen machten allerdings bei der Engelsburg vor der leoninischen Stadt zunächst Halt. Auch die italienischen Staatsmänner sprachen anfangs noch von einer Exterritorialität des Vatikans und hielten ein internationales Abkommen der Staaten mit katholischer Bevölkerung zur Regelung der Lage des Hl. Vaters nach dem Einmarsch der Truppen für unvermeidlich und selbstverständlich. Aber die auswärtigen Regierungen, besonders Beust, der akatholische Ministerpräsident des katholischen Österreichs, setzten dem Drängen ihrer katholischen Untertanen auf eine Intervention Widerstand und Gleichgültigkeit gegenüber. Die Welt war überdies durch den deutsch-französischen Krieg und durch die dem Vaticanum mancherorts folgende Aufregung in Spannung gehalten. Diese Gunst der Zeit nutzend, änderten die italienischen Staatsmänner ihre Auffassung von dem internationalen Charakter der Lage des Papstes. Zwar konnten sie die universale Bedeutung des Papsttums weder leugnen noch ganz ignorieren; aber, wie dieser Bedeutung bei der neugeschaffenen Lage Rechnung zu tragen sei, betrachteten sie jetzt als eine intern-italienische Angelegenheit, die sie durch das Garantie-Gesetz vom 13. Mai 1871 regeln zu können glaubten. Damit schien ihnen auch diese Seite der römischen Frage gelöst und endgültig erledigt. Aber die Päpste erkannten das Garantiegesetz nicht an, sie protestierten gegen die ihnen angetane Gewalt und wiesen immer wieder auf die ungelöste römische Frage hin. Jetzt bedeutete die römische Frage die unerträgliche Lage des Hl. Vaters und das Problem, wie diese Lage in einer der Gerechtigkeit

und der Würde des Apostolischen Stuhles entsprechenden Weise neugestaltet werden könne.

Wennschon das italienische Garantiegesetz die Person des Papstes für heilig und unverletzlich erklärte (Art. 1), alle Angriffe auf die Person des Papstes und die Anreizung dazu mit denselben Strafen wie dergleichen Vergehen gegen die Person des Königs belegte (Art. 2), dem Papste im Gebiete des Königreiches die einem Souverän zukommenden Ehren zusicherte (Art. 3), für den Unterhalt des Papstes und die verschiedenen kirchlichen Bedürfnisse des hl. Stuhles eine Jahresrente von fast 3¼ Millionen Lire festsetzte (Art. 4), ihm die Freiheit zur Ausübung seines geistlichen Amtes (Art. 9, 10), freie Korrespondenz mit den Bischöfen und der katholischen Welt (Art. 12) und die Vorrechte und Immunitäten seines diplomatischen Korps (Art. 11) garantierte, so genügt doch ein Blick auf den Artikel 5, worin dem Papste nur der N i e ß b r a u c h der apostolischen Paläste des Vatikans und des Laterans und der Villa Castel Gandolfo mit all ihrem Zubehör, Museen, Bibliothek, Sammlungen als unveräußerlich und frei von jeder steuerlichen Abgabe, zugesichert wird, um zu erkennen, daß nach diesem Gesetz d e m P a p s t in Wahrheit n i c h t s z u e i g e n g e b l i e b e n ist, wohin er sein Haupt legen konnte. Es mag sein, daß die italienische Regierung, angesichts der unerschütterlichen Weigerung Pius' IX. gegen jegliche Gebietsabtretung und in Furcht sowohl vor auswärtiger Intervention als auch vor revolutionären Instinkten im Innern, sich gezwungen sah, ihrem Unternehmen irgend einen Abschluß zu geben. Der Papst konnte nicht anders, als diesem Gesetze sein „Non possumus" entgegensetzen.

Der Papst besitzt auf Grund der Einsetzung des Primates durch Jesus Christus kraft seines Amtes eine wahre g e i s t l i c h e S o u v e r ä n i t ä t über die ganze Menschheit, d. h. eine oberste, absolut unabhängige, sich selbst genügende Regierungsgwalt, und zwar eine geistliche, weil sie auf das Jenseits, das ewige Heil der Menschheit, gerichtet ist. Weil aber diese geistliche Gewalt über die in dieser Welt lebenden Menschen mit geistig-körperlicher Natur ausgeübt werden muß, bedarf der Papst zur Betätigung seiner geistlichen Souveränität auch irdischer und weltlicher Mittel; auf solche irdische Mittel hat der Papst ein unbedingtes Anrecht, da er ohne diese seine durch Christus ihm gesetzte Aufgabe nicht erfüllen kann. Mit welchen irdischen Mitteln die Päpste jeweils ihre geistliche Gewalt ausüben, das hängt vielfach von ihrer politischen und sozialen Umwelt ab. Nach den Stürmen der Völkerwanderung bildete sich um das Grab des Apostelfürsten Petrus in vorwiegend friedlicher Entwicklung ein Kirchenstaat, eine weltliche Herrschaft der Päpste aus. Damit erlangte das Papsttum neben seiner wesentlichen, von Gott gesetzten, übernationalen geistlichen Souveränität eine nichtwesentliche, providentielle, römisch-italische w e l t l i c h e S o u v e r ä n i t ä t. Und diese älteste und legitimste aller europäischen weltlichen Herrschaften ist im September 1870 gestürzt worden. An und für sich betrachtet, hat der Papst das Recht, auf seine weltliche Herrschaft zu verzichten, wenn er den Besitz derselben unter den gegebenen Umständen nicht

für ein unumgängliches Erfordernis seiner geistlichen Würde und der zu ihrer Betätigung erforderlichen Unabhängigkeit hält. Jedoch, statt sich zu einer solchen Auffassung zu bekennen, galt allen Päpsten seit 1870 eine weltliche Souveränität von genügender Ausdehnung nach Ausweis einer tausendjährigen Geschichte als das in der jetzigen Weltlage durchaus erforderliche, naturgemäße und offenbar von der Vorsehung Gottes ausgewählte Mittel, um seinem Vertreter auf Erden die ihm gebührende äußere Stellung und Unabhängigkeit zu sichern. Gehört also auch die weltliche Souveränität nicht zum Wesen, zur Seele, zum Sein der päpstlichen Würde, welche einzig auf der geistigen Souveränität beruht, so gehört sie doch zum „Wohlsein" derselben, zur gebührenden äußeren Erscheinung und naturgemäßen Betätigung derselben.[1]

Besonders die Unabhängigkeit des Papstes bedarf heute mehr als je eines sichtbaren Ausdruckes, einer wirksamen dinglichen Garantie in einer weltlichen Souveränität. Schon der Schein irgendeiner Abhängigkeit würde bei den heute so scharf zugespitzten nationalen Gegensätzen ihm das Vertrauen mancher Gläubigen und noch mehr der Staaten rauben. Das Garantiegesetz, das ein Obereigentum des italienischen Staates sogar über den Vatikan beanspruchte und überdies ganz einseitig von Italien erlassen war und ebenso einseitig von ihm aufgehoben werden konnte, ist aber geradezu der Ausdruck der Abhängigkeit des Papstes von Italien. Daher konnte, von vielen anderen Gründen abgesehen, Pius IX. das Gesetz nicht annehmen und auch kein anderer Papst. Und die Katholiken der ganzen Welt hatten ein Recht, gegen die Vergewaltigung des Papstes zu protestieren und die ihm für seine universale Mission notwendige Freiheit und Unabhängigkeit immer wieder zu fordern, wie es alljährlich von den deutschen Katholikentagen geschehen ist.

Die Päpste haben ihre Unabhängigkeit von Italien tatsächlich dadurch gewahrt, daß sie im Vatikan blieben, ohne jedoch die Annexion Roms und ihre staatspolitischen Folgen anzuerkennen; das bedeutete allerdings ihre freiwillige Gefangenschaft im Vatikan. Hätten sie den Vatikan verlassen wollen, so hätte das wohl nur mit einer wie auch immer gearteten gewissen Anerkennung des ihnen an der Schwelle des Vatikans gegenüberstehenden Staates oder im Konflikt mit ihm oder in heimlicher Flucht vor ihm geschehen können. Man braucht diese verschiedenen Möglichkeiten und ihre Konsequenzen nur einen Augenblick zu erwägen, um sofort zu erkennen, wie unvermeidlich diese Gefangenschaft war und wieviele Gefahren durch dieselbe der Kirche und Italien erspart geblieben sind. Der durch die Ablehnung des Garantiegesetzes geschaffene und

[1] Die hier dargelegten Gründe für die Notwendigkeit einer weltlichen Souveränität des Papstes sind übernommen von P. Franz Ehrle (St. d. Zt. 91, 1916, S. 506/07, 516), die nächstfolgenden Ausführungen z. T. von Rob. Leiber (St. d. Zt. 117, 1929, S. 162/64). Über das Recht des Papstes zum Verzicht auf den Kirchenstaat vgl. das Gutachten des damaligen Freiburger Kanonisten und späteren Uditore della S. Rota Franz Xaver Heiner vom Jahre 1907 (Bastgen 3. 1. 1919, S. 234/43).

durch die freiwillige Gefangenschaft der Päpste offengehaltene Zwiespalt hat also doch auch eine große Funktion erfüllt: Er war der tatsächliche Ausdruck der päpstlichen Unabhängigkeit von Italien.

II.

Dieser Zwiespalt konnte aber doch wohl nicht auf die Dauer bleiben. Die immer wiederholten Proteste der Päpste gegen die für sie geschaffene unerträgliche Lage sind keineswegs der Ausdruck einer dauernden Unversöhnlichkeit der Päpste gewesen. Bei aller Festigkeit im Grundsätzlichen waren die Päpste zur Aussöhnung bereit, wenn nur irgendeine Möglichkeit einer wahren Unabhängigkeit ihnen geboten worden wäre. Je länger die Lage anhielt und je mehr der italienische Einheitsstaat sich festigte, umsomehr wurde es für jeden Einsichtigen klar, daß der alte Kirchenstaat nicht wiederhergestellt werden könnte. Eine Rückgabe des Kirchenstaates oder auch nur der ganzen Stadt Rom haben die Päpste auch schon lange nicht mehr ausdrücklich gefordert. Auch die deutschen Katholikentage, die bis 1898 immer wieder die Wiederherstellung des Kirchenstaates verlangt hatten, forderten seit 1898 im Anschluß an das Rundschreiben Leos XIII. vom 5. August desselben Jahres nur mehr die unerläßliche Unabhängigkeit des Papstes.

Die Päpste haben sich auch immer ferngehalten von solchen Strömungen, die eine Lösung der römischen Frage unter Anwendung von Zwang oder Waffengewalt gegen Italien erstrebten. Das hätte ja auch wohl den Konflikt nicht nur mit dem Königreiche, sondern auch mit dem Volke von Italien bedeutet. Im Weltkriege hat der Hl. Stuhl ein derartiges Angebot abgelehnt, trotzdem damals gerade die Lage des Hl. Vaters besonders mißlich wurde und die im Garantiegesetz zugesicherte Freiheit seines diplomatischen Korps keineswegs gewahrt wurde. Als nun infolge dieser Umstände wieder eine lebhafte Diskussion über die römische Frage einsetzte, gab auch der Kardinalstaatssekretär Gasparri, sicher nicht ohne Wissen und Willen Benedikts XV., dazu im Juni 1915 die hochbedeutsame Erklärung ab, daß es dem Hl. Stuhle ferneliege, der Regierung irgendwelche Schwierigkeiten bereiten zu wollen, er vielmehr all sein Vertrauen auf Gott setze und eine angemessene Gestaltung nicht von den fremden Waffen, sondern vom Sieg des Gerechtigkeitssinnes erwarte, welcher, wie er hoffe, sich im italienischen Volke seinen wahren Interessen entsprechend mehr und mehr durchsetzen werde.[1]

[1] Bastgen 3. 2. 1919, S. 113. Vorschläge zur Lösung der r. Fr. aus dieser Zeit siehe ebda. S. 160/223.

Im Anschluß an diese Diskussion und als Beitrag dazu hat im Jahre 1916 der jetzige Kardinal Franz Ehrle S. J. in den Stimmen der Zeit Bd. 91 S. 504—35 in dem Artikel „Benedikt XV. und die Lösung der römischen Frage" u. a. untersucht, welche Möglichkeiten bei einigem gutem Willen der italienischen Regierung in Betracht kommen könnten. Als Hüter der päpstlichen Bibliothek hatte er fast zwei Jahrzehnte (1895—1914) im Vatikan verbracht und schon vorher 15 Jahre in nächster Nähe desselben verlebt, so daß man ihm schon die erforderliche Sachkenntnis zutrauen konnte. Gegenüber dem Garantiegesetz, das ohne, ja gegen den Papst zustandegekommen war, betonte er, daß eine Neuregelung nur im Einverständnisse mit Papst und italienischer Regierung gesucht werden könnte. Er verlangt mit den oben angeführten und hauptsächlich von ihm übernommenen Gründen die Wiederherstellung einer weltlichen päpstlichen Souveränität. Bezüglich des Ausmaßes der weltlichen Herrschaft des Papstes zieht Ehrle die drei abstrakten Möglichkeiten: Wiederherstellung des ganzen Kirchenstaates, Rückgabe Roms, Zuweisung der rechtstiberinischen Zone nur in Betracht, um sie, weil ohne Druck von Italien nicht erreichbar, als von Benedikt XV. nicht gefordert, sofort auszuscheiden (a. a. O. 520). Er fordert dann für die weltliche Herrschaft des Papstes an erster Stelle den Vatikan. „Der Nachfolger Petri gehört als Hüter an die Seite seines Grabes am vatikanischen Hügel. An jeder anderen Stelle wäre er in der Verbannung" (a. a. O. 519). „An diesem Punkte muß daher auch die so unerläßliche Redressur des (Garantie-) Gesetzes einsetzen. Zum mindesten der Vatikan, der bisher dem Papste zum Nießbrauch überlassen war, muß als souveräner, weltlicher Besitz ihm zurückgestellt werden" (a. a. O. 521). Trotz der Nöten des Weltkrieges hat die italienische Regierung die vom Vatikan gebotene Hand zur Versöhnung nicht angenommen; der liberale, freimaurerische Geist, der in Piemont schon seit 1850 und in Rom seit 1870 am Werke gewesen ist, konnte eben aus seinem inneren Gegensatz zu Kirche und Papsttum nicht zur Aussöhnung bereit sein. Dafür mußte erst ein Systemwechsel kommen; er kam mit Mussolini.

Am 6. Februar 1922, am Tage der Wahl Pius' XI. zum Papste, hatte auch Mussolini, damals der Führer der faschistischen Parlamentsgruppe, sich auf den Petersplatz begeben. Mitergriffen von der Begeisterung, die das Aufsteigen der die vollzogene Wahl anzeigenden, lichten Rauchwolke in der riesigen Volksmenge auslöste, sprach er zu seinem Sekretär: „Unglaublich, daß die liberalen Regierungen nicht begriffen, daß die Universalität des Papsttums, des Erben der Universalität des römischen Reiches, den größten Ruhm der Geschichte und Tradition

Italiens darstellt". Der eben Gewählte hatte kurz vorher bei seiner feierlichen Inthronisation als Erzbischof von Mailand am 8. September 1921 nach seinen Erfahrungen als Vertreter des Hl. Stuhles den Ausspruch getan: „Wer sich nach dem Auslande begibt, empfindet noch tiefer das ungeheure Dekorum und das Ansehen, das aus der Anwesenheit des Papstes sich für Italien ergibt. Seinetwegen betrachtet die Welt es als ihre zweite Heimat, betrachtet sie Rom als ihre Hauptstadt". Am 28. Oktober 1922, also am Tage, bevor Mussolini an der Spitze seiner Schwarzhemden in Rom einzog, um das Steuer des Staates zu ergreifen, konnte der Osservatore Romano berichten, daß Mussolini die Kurie habe wissen lassen, seine Regierung werde die Kirche und den Papst beschützen. Der neue Papst nahm in seinem ersten Rundschreiben über den Frieden Christi im Reiche Christi vom 23. Dezember 1922 auch zur römischen Frage Stellung:

„Unter diesen Umständen brauchen Wir kaum davon zu reden, mit welchem Schmerze Wir unter der großen Zahl von Nationen, die mit diesem Apostolischen Stuhle durch die Bande der Freundschaft verbunden sind, Italien fehlen sehen, ... Unser teures Vaterland, das von Gott selbst ... zum Sitz seines Stellvertreters auf Erden auserwählt wurde, so daß diese hehre Stadt ... zur Hauptstadt des ganzen Erdkreises wurde, ja zum Sitz der göttlichen Herrschaft, welche ... alle Völkerstämme umfassen soll. Allein sowohl die göttliche Herkunft und Natur dieser Herrschaft als das heilige Recht der Gesamtheit aller Christgläubigen ... verlangt, daß diese heilige Herrschaft keiner menschlichen Gewalt, keinen Gesetzen (mögen sie die Freiheit des römischen Papstes auch durch gewisse Schutzvorkehrungen und Gewährleistungen zu befestigen verheißen) untertan erscheint, sondern ganz und gar eigenen Rechtes und eigener Gewalt sei und offenkundig so erscheine. Jedoch jene Schutzwehr der Freiheit, mit welcher die göttliche Vorsehung selbst ... die Autorität des römischen Papstes gesichert hatte; welche soviele Jahrhunderte hindurch dem göttlichen Ratschluß, dessen (des Papstes) Freiheit zu schützen trefflich entsprochen hatte, für die bis heute weder die göttliche Vorsehung etwas angezeigt, noch die Ratschläge der Menschen etwas erfunden haben, was diese Schutzwehr angemessen ersetzte; diese Schutzwehr ist durch Feindesgewalt zerstört und auch heute noch verletzt. ... Als Erbe ... Unserer Vorgänger und als Träger derselben Autorität ... erneuern Wir daher ... die Forderungen, welche Unsere Vorgänger zum Schutze der Rechte und der Würde des Apostolischen Stuhles erhoben haben. Übrigens wird Italien niemals von diesem Apostolischen Stuhle einen Schaden zu fürchten haben; wird doch der römische Papst, wer er immer sein mag, das Wort des Propheten sich von Herzen zu eigen machen: Ich denke Gedanken des Friedens und nicht der Bedrängnis." (Herdersche Ausgabe des Rundschreibens. 1923. S. 55/59.)

Schon im Jahre 1923 hat Mussolini zur Weitergabe an den Vatikan einem Prälaten sagen lassen, unter seinen Plänen finde sich auch einer über die Lösung der römischen Frage. Bei der durch fast drei Jahrzehnte antikirchlichen Richtung der italienischen Politik war das natürlich auch für Mussolini ein schwieriges Problem. Sollte ein wirklicher Friede zu-

standekommen, so mußte eben doch auch der böse kirchenfeindliche Geist aus der Politik und aus manchen Stücken der staatlichen Kirchengesetzgebung ausgetrieben werden. Hier hatte Mussolini nicht nur mit der Gegnerschaft des bis dahin herrschenden freimaurerischen Liberalismus, sondern auch eines großen Teiles seiner eigenen Gefolgschaft zu rechnen. Eine Reihe von gesetzlichen Maßnahmen der neuen Regierung ließen trotz allem den Willen einer Annäherung an die Kirche und an den Vatikan allmählich deutlicher in die Erscheinung treten. Aber nun erwies sich von dieser Seite her die noch ungelöste römische Frage als ein neues Hindernis. Selbst gutgemeinte Gesetze, welche kirchliche Personen oder Materien berührten, konnten ihre letzte Sanktion eben doch nur im Einvernehmen mit dem Vatikan finden; der Papst war aber für eine Zusammenarbeit nicht zu haben, „solange die dem Heiligen Stuhle und dem römischen Papste bereitete ungerechte Lage andauert".

Im Sommer 1926 ließ Mussolini den Vatikan wissen, daß er die Meinung des Hl. Stuhles über die Lösung der römischen Frage zu erfahren wünsche. Über den weiteren Verlauf der Dinge hat nach dem glücklichen Abschluß der Verhandlungen der dabei mitwirkende Rechtsbeistand des Hl. Stuhles, Universitätsprofessor Francesco Pacelli, der Bruder des Apostolischen Nuntius in Berlin, Einzelheiten mitgeteilt.

Als zwei Grundbedingungen vor jeder Verhandlung wurden von päpstlicher Seite verlangt ein Staatsgebiet und die Anerkennung der bürgerlichen Gültigkeit für die kirchliche Eheschließung. Auf dieser angenommenen Grundlage fanden zunächst von Anfang August bis Anfang Oktober 1926 private Besprechungen zwischen Pacelli und dem Vertreter der italienischen Regierung, Staatsrat Professor Domenico Barone statt. Dann wurden beide Teile zu vertraulichen Verhandlungen ermächtigt. Im ganzen haben zwischen Barone und Pacelli 110 Besprechungen stattgefunden. Pacelli hatte 129 gelegentlich drei bis vier Stunden lange Privataudienzen beim Hl. Vater. Am 28. August 1928 konnten die Entwürfe der abzuschließenden Verträge ausgefertigt werden. Nach Prüfung der Texte erhielten die beiderseitigen Vertreter die Bevollmächtigung zu amtlichen Verhandlungen, während deren Barone am 4. Januar 1929 starb. Die weitere Führung nahm Mussolini jetzt selbst in die Hand. Der ganze Wortlaut der Verträge wurde zwischen ihm und Pacelli abends durchgesprochen, und am nächsten Morgen erstattete Pacelli dem Hl. Vater Bericht. Schließlich erhielten die Aktenstücke, nachdem sie im ganzen 30 Überarbeitungen durchlaufen hatten, von beiden Seiten das Placet; und am 11. Februar 1929 wurden sie im Lateranpalast durch den Kardinal-

staatssekretär Gasparri als Bevollmächtigten Seiner Heiligkeit Papst Pius' XI. und durch den Chef der italienischen Regierung, Benito Mussolini, als Bevollmächtigten des Königs Viktor Emanuel III., unterzeichnet.

III.

Die Lateranverträge umfassen 1. einen Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien mit einem anhängenden Finanzabkommen, 2. ein Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und Italien.

Der Vertrag bedeutet die Aussöhnung zwischen dem Papste und Italien.

Der Art. 1 läßt den durch Art. 1 der Verfassung des Königreiches vom 4. März 1848 geheiligten Grundsatz wieder aufleben, wonach die katholische, apostolische und römische Religion die einzige Staatsreligion Italiens ist. Das bedeutet natürlich keinen Glaubenszwang, aber es bedeutet doch wohl die Abkehr vom kirchenfeindlichen Liberalismus. Im Art. 2 erkennt Italien die Souveränität des Heiligen Stuhles auf internationalem Gebiete als eine gemäß seiner Überlieferung und den Erfordernissen seiner Aufgabe in der Welt zu seinem Wesen gehörende Eigenschaft an. Art. 3 besagt: „Italien erkennt das volle Eigentum sowie die ausschließliche, unumschränkte souveräne Gewalt und Jurisdiktion des Heiligen Stuhles über den Vatikan an, wie er gegenwärtig besteht, mit allem seinem Zubehör und seinen Dotationen. Hierdurch wird zu den besonderen Zwecken und unter den im vorliegenden Vertrag genannten Bedingungen die Vatikanstadt geschaffen." Das ist also der neue päpstliche Staat, im wesentlichen von dem Umfang, wie P. Ehrle ihn als unerläßlich gefordert hatte. Der Petersplatz, obwohl zur Vatikanstadt gehörig, bleibt in der Regel der Öffentlichkeit zugänglich und im Einverständnis mit dem Heiligen Stuhle der Polizeigewalt der italienischen Behörden unterworfen. Im Art. 4 erkennt Italien die ausschließliche Souveränität und Jurisdiktion des Heiligen Stuhles über die Vatikanstadt an, so daß daselbst keine Einmischung der italienischen Regierung stattfinden kann und daß es in ihr keine andere Autorität gibt als die des Heiligen Stuhles. Es folgen nun eine Reihe von Bestimmungen, die mehr oder weniger nur aus den vorhergegangenen Artikeln die sich ergebenden Konsequenzen ziehen, für das Staatsgebiet, für die Person des Papstes, die Bewohner der Vatikanstadt, die kirchlichen Würdenträger und die Personen des vatikanischen Hofstaates. Art. 11 erklärt die Zentralstellen der katholischen Kirche im wesentlichen von jeder Einmischung des italienischen Staates frei. Art. 12 erkennt das aktive und passive Gesandtschaftsrecht des Heiligen Stuhles an. Die Art. 13/16 sichern dem Heiligen Stuhle das volle Eigentum an den Patriarchalbasiliken vom Lateran, St. Maria Maggiore und St. Paul, ebenso an dem päpstlichen Palast zu Castel Gandolfo und an der Villa Barberini daselbst, ferner an einer Reihe weiterer Kirchen oder kirchlicher Gebäude, den Sitzen päpstlicher Behörden oder kirchlicher Anstalten, die z. T. mit weitgehenden Immunitäten ausgestattet werden. Nach weiteren Bestimmungen über die Freiheit des Verkehrs u. a. über Kardinäle und Konklave, über die Ausübung der Justiz in der Vatikanstadt sind noch von besonderer Bedeutung Art. 24 und 26. In Art. 24 erklärt der Heilige Stuhl, daß er den weltlichen Streitigkeiten zwischen den andern Staaten und den ihretwegen einberufenen internationalen Kongressen fernbleiben will und wird, sofern die streitenden Parteien nicht gemeinsam an seine Friedensmission

appellieren, In jedem Falle behält er sich vor, seine moralische und geistige Macht geltend zu machen. Infolgedessen wird die Vatikanstadt stets und in jedem Falle als neutrales und unverletzliches Gebiet angesehen. Im Art. 26 erklärt der Heilige Stuhl endgiltig und unwiderruflich die „Römische Frage" für beigelegt und somit für erledigt, und erkennt das Königreich Italien unter der Dynastie des Hauses Savoyen mit Rom als Hauptstadt des Italienischen Staates an. Italien seinerseits erkennt den Staat der Vatikanstadt unter der Souveränität des Papstes an. Das (Garantie-) Gesetz Nr. 214 vom 13. Mai 1871 und jede andere dem vorliegenden Vertrage zuwiderlaufende Bestimmung ist aufgehoben.

In dem Finanzabkommen ist als Schadenersatz für den Verlust des früheren Kirchenstaates eine Zahlung Italiens von 750 Millionen Lire in bar und 1 Milliarde Lire in fünfprozentigen Staatsschatzscheinen (im ganzen etwa 325 Millionen Goldmark der Vorkriegswährung) festgesetzt, eine Summe, die dem Werte nach weit niedriger ist als diejenige, die der Staat bis heute dem Hl. Stuhle allein in Ausführung der durch das Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 übernommenen Verpflichtungen hätte zahlen müssen.

Das Konkordat hat zur notwendigen Ergänzung des Vertrages die ganzen religiösen und kirchlichen Verhältnisse und die Beziehungen zwischen Staat und Kirche innerhalb des Königreiches neu geregelt. Auf seinen Inhalt soll hier nicht näher eingegangen werden. Erwähnt sei aber, daß Art. 16 eine neue Bistumseinteilung, möglichst im Anschluß an die Provinzen des Staates, vorsieht, was bei gegenwärtig 92 Provinzen und gegen 300 Diözesen eine Verminderung der Diözesen um zwei Drittel ihrer Zahl mit dem Tode der jetzigen Bischöfe bedeutet. Die Artikel 22 und 2, Abs. 4, berühren das Minderheitenproblem, insofern sie die Ausübung der Seelsorge und bischöfliche Veröffentlichungen in der ortsüblichen Sprache der Gläubigen sichern. Nach Art. 27 werden die Basiliken des heiligen Hauses in Loreto, des hl. Franz in Assisi und des hl. Antonius in Padua an den Hl. Stuhl abgetreten. Nach Art. 28 wird der Hl. Stuhl zur Beruhigung der Gewissen allen denen, die sich auf Grund der italienischen Gesetze betreffs Säkularisierung des Kirchenvermögens im Besitz von Kirchengut befinden, volle Schulderlassung gewähren.

Nach Art. 29 wird der italienische Staat seine Gesetzgebung revidieren, um sie mit den die neue Ordnung beherrschenden Richtlinien in Einklang zu bringen. Das wird bzgl. der Ehe durch den Art. 34 schon genauer festgelegt. Wichtig ist noch der Schlußsatz des Art. 1: „Im Hinblick auf den geheiligten Charakter der Ewigen Stadt, die Bischofssitz des Papstes, Mittelpunkt der katholischen Welt und Ziel der Pilgerfahrten ist, wird die italienische Regierung dafür Sorge tragen, in Rom alles zu verhin-

dern, was zu diesem Charakter im Widerspruch stehen könnte."

Wie hat die Welt aufgehorcht und die katholische Welt sich gefreut, als die ersten Nachrichten von der Lösung der römischen Frage bekannt wurden! Für Mussolini wurden die italienischen Plebiszitwahlen vom 24. März 1929 ein beispielloser Erfolg. Nach Eröffnung des Parlaments am 20. April wurden alsbald die Gesetzesvorlagen eingebracht, die zur Annahme der Lateranverträge notwendig waren. Hierbei hat Mussolini am 13. und 25. Mai Reden gehalten, die nicht durchweg den Beifall des Vatikans fanden. Es kann ja auch keinem Zweifel unterliegen, daß Mussolinis Auffassung von der Staatsomnipotenz nicht katholisch ist. Pius XI. hat es nicht versäumt, jedesmal sofort seine Stimme zu erheben, um die Äußerungen Mussolinis vom katholischen Standpunkte aus zu beleuchten und richtigzustellen. Nach Annahme der Gesetze im Parlament konnten am 7. Juni, dem Herz-Jesu-Fest, im Vatikan zwischen Mussolini und dem Kardinalstaatssekretär die Ratifikationsurkunden feierlich ausgetauscht werden.

Dabei wurde, wie es auch schon vorher in den Erklärungen des Papstes ausdrücklich geschehen war, von neuem betont, daß der Vertrag und das Konkordat einander in notwendiger Weise ergänzen und ein unteilbares Ganzes bilden. Am selben Tage tauschten Pius XI. und König Viktor Emanuel III. Glückwunschtelegramme untereinander aus. Und am selben Tage mittags wurde zum erstenmale seit 59 Jahren das Bronzetor des Vatikans weit geöffnet. „Pace Christi Italiae reddita" verließ der Papst am 25. Juli 1929 ebenfalls seit 59 Jahren zum ersten Male den Vatikan und St. Peter, um an der feierlichen Prozession auf dem St.-Peters-Platze teilzunehmen.

Es muß als ein ganz besonderes Jubiläumsgeschenk der göttlichen Vorsehung an Pius XI. angesehen werden, daß im Jahre 1929 die Versöhnung zwischen dem Hl. Stuhle und Italien zustandegekommen ist. Es ist diese Versöhnung zugleich aber auch in hervorragendem Maße das Werk Pius' XI. selbst. „Wir können gewiß sagen", so sagte er am 11. Februar 1929, „daß in den genannten Übereinkünften keine Linie, kein Ausdruck steht, die nicht seit wenigstens 30 Monaten Gegenstand Unseres persönlichen Studiums, Unserer Betrachtungen und noch viel mehr Unserer Gebete gewesen sind; auch haben Wir zahlreiche gute Seelen, die Gott befreundeter sind, in großem Umkreis um ihre Gebete angegangen." Es hat natürlich auch bei den Lateranverträgen nicht an Zweiflern und Nörglern gefehlt, aber der Papst stellt sich vor sein Werk, er über-

nimmt allein die Verantwortung dafür und sieht die Zukunft geborgen in Gottes Hand.

Man hat die Kleinheit des Territoriums der Vatikanstadt bemängelt. Der Papst erklärt, er habe doch als Vater mit seinen Kindern verhandelt und auch den Schwierigkeiten aus dem Wege gehen wollen, „die im Namen eines — Wir hätten beinahe gesagt — Aberglaubens der territorialen Unversehrtheit des Landes gemacht worden waren oder gemacht würden". Er wollte übrigens auch grundsätzlich kein wesentlich größeres Territorium, um den Schwierigkeiten, die bei der heutigen Zeit mit der weltlichen Regierung eines auch nur kleinen Staates verbunden sind, möglichst aus dem Wege zu gehen, um frei zu bleiben für seine religiösen Aufgaben der Regierung der Weltkirche. Auch habe er der Welt zeigen wollen, daß nicht Sucht nach Irdischem den Papst beherrsche. Und schließlich, so klein das Territorium auch immer sei, es gebe doch kein größeres und kostbareres in der Welt; denn es berge das Grab des Apostelfürsten Petrus.

Man hat bemängelt, daß die internationalen Sicherungen fehlten. So ganz fehlen sie doch nicht. Am 7. Februar 1929 hatte der Kardinalstaatssekretär die beim päpstlichen Stuhle beglaubigten Diplomaten in den Vatikan eingeladen, um ihnen von dem bevorstehenden Abschluß der römischen Frage Mitteilung zu machen. Das wurde von der Gegenseite so angesehen, als ob eine internationale Zustimmung und Gewährleistung von den Mächten erbeten würde. Da Mussolini dagegen Einspruch erhob, erklärte der Papst, daß es sich weder um eine Erlaubnis, noch um eine Zustimmung, sondern um eine Mitteilung gehandelt habe. Am 9. März versammelten sich noch einmal alle Diplomaten zu einer von ihnen erbetenen Audienz im Vatikan, um dem Papste für die Mitteilung vom 7. Februar zu danken. Bei dieser Gelegenheit sprach der Papst u. a.: „Hinter jedem von Ihnen müssen Wir Ihre Souveräne, Präsidenten, Regenten, Staatsoberhäupter ... erblicken, und mit Ihnen Ihre Regierungen, Ihre Völker, Ihre Länder — alle miteinander und vollständig — ein Anblick von einer wirklich apokalyktischen Größe, einer weltlichen (weltumfassenden) Spannung: visionem magnam!" Die zahllosen Zustimmungen aus der ganzen Welt „haben so feierlichen und gewaltigen Umfang angenommen, daß sie zweifellos alle Garantien, die Wir hätten wünschen können, ersetzt und übertroffen haben" ... wenn man auch nicht von rechtlichen Garantien sprechen könne, so könne man wohl von moralischen Garantien sprechen. „Das ist die in ihrer Art herrliche Garantie — man kann sie ganz gut auch diplomatische Garantien nennen — die Sie, sehr verehrte Herren vorstellen, die Sie bilden und die der

redegewandte Wortführer so zeitgemäß erwähnt, so glänzend in ihrer ganzen Bedeutung in den Vordergrund geschoben hat."

Kein Mensch kann die Zukunft voraussehen oder gar meistern. Wenn die Lateranverträge loyal gehalten und durchgeführt werden, dann werden sie mit fast zwingender innerer Gewalt ein durch und durch katholisches Italien schaffen; und das ist mehr wert als ein um einige Quadratkilometer größerer Kirchenstaat. Die Verträge werden sich dann auch erweisen als die wohlgesicherte Grundlage einer freien und unabhängigen Leitung der Weltkirche durch das Papsttum und als einen unsterblichen Ruhmestitel in der Geschichte des Pontifikates Pius' XI.

Quod Deus bene vertat!

KANN DIE ZUGEHÖRIGKEIT ZU WAFFENSTUDENTISCHEN KORPORATIONEN SITTLICH ERLAUBT SEIN?

Von Prof. P. M. Gierens S. J., Frankfurt a. M.

Die Häufigkeit des Zweikampfs und die zähe Einwurzelung der Duellunsitte ist seit jeher bedingt gewesen durch Umstände, die ganze Stände oder konventionell scharf abgegrenzte Kreise mit einem gewissen gesellschaftlichen Zwang auf diese Unsitte festlegten oder in Begriffen von Selbsthilfe und Satisfaktion erzogen, die in gewissen Fällen zwangsläufig zum Duell führten. Neben diesem Zwang zum formgerechten Kampf im Ernstfall zeigte in denselben Kreisen sich auch immer eine Neigung, mutwillig gesuchte Händel als Heldentaten zu preisen. Besonders üppig wucherte die Sucht, sich in mutwillig gesuchten Händeln hervorzutun, in den studentischen Verbänden, die die Duellsitte pflegten. Aus dieser Sucht, zu schlagen, ging die Bestimmungsmensur hervor, die im Jahre 1859 von den Corps eingeführt wurde [1]. Die Mensuren waren durchaus als eigentliche Zweikämpfe gedacht und unterschieden sich in der Kampfesart in nichts von den bis dahin von den Studenten ausgetragenen Renommierduellen. Auch seitdem ist an der Kampfesweise nichts Wesentliches geändert worden. Nur sah man mit der Zeit immer mehr auf „Mensurforschheit". Somit muß man alle Organisationen, die diese Mensuren ausfechten, als Zweckorganisationen zur Pflege der Duellsitte betrachten. Durch mehrfache römische Entscheidungen, zuletzt und endgültig durch Entscheidung der Konzilskongregation vom 13. Juni 1925 [2], ist überdies die in Deutschland übliche Studentenmensur hinsichtlich der kirchlichen Strafen ausdrücklich dem Duell gleichgestellt worden. Seitdem ist es unzweifelhaft, daß die Mensur dem Duell, die Beihilfe zur Mensur der entsprechenden Beihilfe zum Duell hinsichtlich der kirchlichen Strafen gleichzusetzen ist. Die Frage nach der Erlaubtheit der Zugehörigkeit zu studentischen Verbänden, die nach dem oben Gesagten so eng mit der Beurteilung des Duells und der Mensur zusammenhängt, ist weder durch die allgemeinen kirchlichen Strafgesetze gegen das Duell, noch durch die besonderen Entscheidungen über die Mensur direkt berührt.

1.

Es kann freilich nicht mehr schwer fallen, indirekt, mit Hilfe einiger allgemeiner Moralprinzipien, die prinzipielle Unerlaubtheit dieser Zuge-

[1] Vergl. Gierens, Ehre, Duell und Mensur S. 233.
[2] a. a. O. S. 329 ff.

hörigkeit nachzuweisen, die sich auch schon durch folgende einfache Überlegung ergibt: Wenn der Zweck (Duell und Mensur) unerlaubt ist, kann die Zweckorganisation nicht erlaubt sein. Wenn eine Tat unerlaubt ist, so ist die Erziehung zur Tat gewiß auch unerlaubt. Dann ist es aber auch unerlaubt, in aktivem oder passivem Sinne freiwillig an dieser Erziehung beteiligt zu sein. Einige deutsche Oberhirten haben überdies in autoritativen Äußerungen die Unerlaubtheit des Eintritts in solche Korporationen verkündigt. So schrieb der Bischof von Paderborn in seinem Hirtenschreiben vom 10. August 1925[3]: „Für einen Katholiken ist daher auch der Eintritt in eine satisfaktiongebende, sogenannte schlagende Vereinigung strengstens verboten. Denn er begibt sich ja freiwillig in die „nächste Gelegenheit" zur schweren Sünde und nimmt die Verpflichtung auf sich, gegebenenfalls schwer gegen die kirchlichen Vorschriften zu verstoßen . . . . . Darum dürfen katholische Eltern oder Vorgesetzte den Eintritt ihrer Söhne oder Untergebenen in solche schlagende Korporationen nicht gestatten." Kardinal Faulhaber hat in seiner letzten Abendpredigt zur Canisiusfeier Oktober 1925 in der St.-Michaels-Kirche in München folgende markigen Worte gesprochen: „Die Kirche hat gesprochen und die sogenannten Bestimmungsmensuren der Studenten, also nicht bloß das eigentliche Duell, mit der Strafe der Exkommunikation belegt. Kein katholischer Student kann fortan zu einer schlagenden Verbindung gehen. Kein katholischer Vater kann den Eintritt seines Sohnes in eine schlagende Verbindung erlauben, ohne sein Gewissen schwer zu belasten. Man kann fortan nicht mehr sagen: Ich werde trotz Mensur dem eigentlichen Duell ausweichen. Die Mensur ist die unmittelbare Vorschule für das Duell und, soweit Mensurzwang besteht, die nächste Gelegenheit, sich mit einem Gesetz der Kirche in einer wichtigen Sache in Widerspruch zu setzen[4]. In dem Erlaß des Kardinal-Erzbischofs von Köln vom 22. Januar 1928, der nach Verordnung des erzbischöflichen Generalvikariats vom 1. Februar 1928 alljährlich am Sonntag nach Mariä Lichtmeß von der Kanzel zu verlesen ist[5], finden sich folgende Belehrungen: „Für einen Katholiken ist daher der Eintritt in j e d e satisfaktiongebende sog. schlagende Studentenverbindung streng verboten. Mit dem Eintritt in diese nimmt er die Verpflichtung auf sich, gegebenenfalls schwer gegen die kirchlichen Vorschriften zu verstoßen. Beim ersten Duell oder bei der ersten Mensur, woran er, wenn auch nur als Zu-

[3] Vergl. Akademische Bonifatius-Korrespondenz Jhrg. 41 (1926) S. 3.

[4] a. a. O. S. 4; Bayerisch. Kurier u. Münch. Fremdenblatt Nr. 300, 30. Okt. 1925.

[5] Vergl. Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1928 S. 8 f.; Corsten, Sammlung kirchlicher Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen für die Erzdiözese Köln, Amtliche Ausgabe S. 314 f.

schauer, teilnimmt, ist er bereits der schweren kirchlichen Strafe verfallen. Und selbst, wenn die eine oder andere schlagende Verbindung, wie es vereinzelt neuestens vorkommen soll, ihren katholischen Mitgliedern eine Verpflichtung zur sogenannten Satisfaktion nicht auferlegt, sind diese doch in nächster Gelegenheit zur Teilnahme an Mensur und Duell. Überdies fördern sie durch ihren bloßen Eintritt in schlagende Verbindungen jene Anschauungen und Grundsätze, die im späteren Leben zum Zweikampf oder doch zur Anerkennung und Billigung des Zweikampfes führen. Darum dürfen katholische Eltern oder Vormünder bezw. Vorgesetzte den Eintritt ihrer Söhne oder Mündel oder Untergebenen in solche schlagende Korporationen unter keinen Umständen gestatten."

Mit Recht kann auf die satisfaktiongebenden studentischen Organisationen das allgemein gültige Prinzip Anwendung finden, das sich in dem Hirtenschreiben der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz über die katholischen Arbeitervereine (vom 13. Februar 1914) findet: „Für die Katholiken kann es nicht zweifelhaft sein, daß eine Organisation, deren Grundsätze sich in Widerspruch setzen würden mit dem Sittengesetze der katholischen Kirche, nicht für katholische Christen geeignet sein oder bleiben würde[6]." Es versteht sich von selbst, daß dieses Prinzip auch auf die satisfaktiongebenden Verbindungen Anwendung finden muß. Besonders zu beachten ist, daß es nicht nur von dem Eintritt, sondern auch von dem Verbleiben in einer solchen Organisation spricht, ob sie nun zur Zeit des Eintritts schon derart war, daß sie gegen die Sittengesetze verstieß oder es später erst geworden ist.

Ausführlicher werden diese Fragen, wiederum nur allgemein oder mit Anwendung auf sozialistische Vereine, aber doch so, daß die Anwendung auf die schlagenden Korporationen sich von selbst ergibt, besprochen in den „Winken betr. Aufgaben der Seelsorger gegenüber glaubensfeindlichen Vereinigungen, dem hochwürdigen Seelsorgeklerus von den Oberhirten Deutschlands gemäß Beschluß der Bischofskonferenzen zu Fulda und Freising (1921) zur Nachachtung dargeboten"[7]. Dort heißt es u. a.: „Solange eine Richtung oder Partei Lehren oder Bestrebungen befolgt, die mit Christi und seiner Kirche Lehre und Rechten nicht vereinbar sind, ist die Zugehörigkeit zu ihnen unerlaubt, weil die Zugehörigkeit nicht auf einzelne erlaubte Bestrebungen beschränkt werden kann, sondern den Einzelnen, seinen Namen und seine Beiträge in den Dienst des ganzen Programms stellt und damit in den Dienst kirchenfeindlicher Bestrebungen; hinzukommt für den Einzelnen die Gefahr der Ansteckung, der all-

[6] Corsten a. a. O. S. 661 f.
[7] Corsten a. a. O. S. 619 ff.

mählichen Entfremdung vom Glaubensleben und von den kirchlichen Übungen. „Sage mir, mit wem du umgehst, und ich will dir sagen, wer du bist" ... Aus obigem ergibt sich von selbst die Pflicht: Wer einer verbotenen Gesellschaft angehört, muß aus ihr austreten, auch wenn das ihm Opfer auferlegt. In der Beurteilung der Erlaubtheit und Unerlaubtheit ist für den Katholiken das kirchliche Lehramt maßgebend. Wer diese Pflicht nicht erfüllt, obschon er sie genügend kennt und ohne schweren Schaden erfüllen kann, kann zu den Sakramenten deshalb nicht zugelassen werden, weil er sich selbst solange von der Würdigkeit zum Empfange der hl. Sakramente ausschließt, indem er sich freiwillig in einem wichtigen Stücke in Gegensatz stellt zu den vom höchsten Lehramte der Kirche verkündeten Pflichten. Hierüber dürfen wir die Beteiligten nicht im Zweifel lassen. Sie haben ein Anrecht darauf, von uns klar und deutlich belehrt zu werden ... Wie aber ist zu entscheiden, wenn sofortiger Austritt sicher schweren Schaden für den Einzelnen und seine Familie herbeiführen würde? Wenn Terror und Boykott den Austretenden ins Elend stürzen würden? ...

Instruktiv ist in dieser Hinsicht eine Entscheidung des Hl. Stuhles von 1896. Aus Amerika war angefragt, ob ein Katholik, der einer kirchlich verbotenen Organisation in Überzeugung von der Erlaubtheit seines Schrittes beigetreten sei, seinen Namen in der Mitgliederliste stehen lassen und in taxae solutione perseverare dürfe. Die Antwort lautete: Im allgemeinen: nein. Jedoch mit folgendem Winke: Geduldet werden könne es, wenn folgende Umstände zusammentreffen:

1. Wenn der Beitritt bona fide, also in Überzeugung von der Erlaubtheit, erfolgt ist;

2. wenn Ärgernis verhütet wird durch die Erklärung, daß die Weiterzahlung nur zur Verhütung schweren Nachteils erfolge, im übrigen aber a quavis sectae communione et a quovis interventu abstinendo;

3. si grave damnum sibi aut familiae in renuntiatione obveniat;

4. ut non adsit homini illi vel familiae eius periculum perversionis.

(Antwort des S. Officium vom 19. Januar 1896. Archiv für kath. Kirchenrecht 76 S. 103) ...

Für die Feier des Begräbnisses gilt can. 1233 § 2: Nunquam admittantur societates vel insignia religioni catholicae manifeste hostilia. Der Pfarrer wird daher in geeigneten Fällen die Verwandten anzuhalten haben, vorbeugend dafür zu sorgen, daß solche Demonstrationen beim Begräbnis unterbleiben ...

Durchweg ist es als Regel zu beachten, daß der Pfarrer seine Mitwirkung beim Begräbnis zu versagen hat in Fällen, in denen sie ein scandalum publicum, geradezu eine Verwirrung in den religiösen Anschauungen der Gemeinde hervorrufen würde. Andererseits sind unliebsame Auftritte nirgends sorgfältiger zu vermeiden, als im Trauerhause und am offenen Grabe. Daher vorstehender Wink betr. vorbeugenden Einfluß der Verwandten."

Diese vom deutschen Gesamtepiskopat vorgelegten Richtlinien dürften für fast alle Fälle die Lösung der Frage der Erlaubtheit der Zugehörigkeit zu einer schlagenden Verbindung unmittelbar nahelegen. Die glückliche Verbindung von Klarheit und Bestimmtheit der Prinzipien mit pastoraler Klugheit in ihrer Anwendung zeigt dem praktischen Seelsorger den Weg, den er gehen muß, um die Liebe des guten Hirten mit der Sorge für die Ehrfurcht vor dem Sittengesetz, der Kirche und ihren Funktionen und besonders den heiligen Sakramenten in der rechten Weise zu verbinden. Es tritt mit unzweifelhafter Klarheit hervor, daß der Seelsorger, wenn er vor der Tat, also über die Erlaubtheit des Eintritts, befragt wird, diesen niemals gestatten kann. Auch nach der Tat, also wenn der Eintritt bereits früher erfolgt ist, muß eine unzweideutige Belehrung über die Unerlaubtheit der Zugehörigkeit gegeben werden, die innere Unterwürfigkeit unter das Sittengesetz, also die Mißbilligung der unerlaubten Ziele und Übungen der Organisation, und außerdem mindestens die Bereitwilligkeit zum Austritt gemäß den von der Kirche aufgestellten Grundsätzen verlangt werden. Unter diesen Grundsätzen sind die oben angeführten, vom hl. Offizium aufgestellten vier Punkte, die zugleich erfüllt sein müssen, verstanden. In der Regel, näherhin, wenn einer der vier Punkte nicht erfüllt ist, muß der Austritt sofort erfolgen.

Man darf jedoch auch die Tragweite der vorstehenden „Winke" nicht überschätzen. Sie sind nicht von den Bischöfen ausdrücklich auf die schlagenden Verbindungen bezogen worden. Sie sind keine Gesetze, sondern Direktiven. Die Entscheidung des hl. Offiziums sagt zwar positiv, daß unter den genannten Bedingungen der Aufschub des Austritts gestattet sein könne, behauptet aber nicht exklusiv, daß er unter keinen anderen Umständen jemals erlaubt sei. Freilich liegt in der Forderung, daß die genannten vier Punkte zusammentreffen müßten, eine Andeutung der Exklusivität. Demnach sind nicht leicht weitere Fälle anzunehmen, es sei denn, daß sie nach Prinzipien, die moraltheologisch den vier Punkten gleichzuachten wären, mildere Beurteilung finden könnten. Diese formaljuristischen Bemerkungen dürften anzeigen, daß man die „Winke" nicht als die für alle denkbaren Fälle fertige Lösung ansehen muß, die man ohne

alle eigene Denkarbeit nur mechanisch anzuwenden brauche. Es bleibt sowohl der moraltheologischen Untersuchung wie auch der pastoralen Klugheit noch ihre Aufgabe und Arbeit. Das sagen die „Winke" selbst: „Der Pfarrer hat die örtlichen Verhältnisse bei seinen Entschließungen zu beachten. Nicht selten ist, wie in anderen Angelegenheiten, auch hier ein Unterschied zu machen zwischen dem, was in einer geschlossenen katholischen Gemeinde durchführbar ist und zur Verhütung von Ärgernis durchgeführt werden muß, und dem, was in konfessionell oder sozial stark gemischter Gegend sich nicht verhindern läßt (z. B. Hinlegen eines Kranzes mit roter Schleife oder dergl. nach Beendigung der kirchlichen Zeremonien und nach Fortgehen des Geistlichen). Doch auch hier ist nie zu dulden, was zweifellos den kirchlichen Gesetzen widersprechen oder als Ursache schweren Ärgernisses erscheinen müßte. Die Mannigfaltigkeit der Einzelfälle macht es notwendig, daß die Geistlichen der einzelnen Bezirke über die einzuhaltende Praxis sich verständigen."

Es könnte sich in Anwendung der „Winke" auf unsere Frage folgender Fall ergeben: Wegen des Zusammentreffens der obengenannten vier Punkte ist der Aufschub des Austritts aus einer schlagenden Verbindung gestattet worden. Der Betreffende stirbt nun, bevor der Austritt erfolgte oder seiner Verbindung eine Nachricht von der neuen Wendung der Dinge zukam. Man wird nicht gestatten können, daß die Korporation mit ihren Insignien, daß also Chargierte in Wichs mit Fahne usw. während des Aktes der kirchlichen Beerdigung gegenwärtig sind, und daß etwa noch in Anwesenheit des Geistlichen von einem Vertreter der Korporation eine Rede gehalten wird, in der die Prinzipien der schlagenden Verbindung und die „unverbrüchliche Treue" des Entschlafenen zu diesen Prinzipien verherrlicht werden, sondern wird dieses durch Einwirkung auf die Verwandten zu verhindern suchen. Ob man im äußersten Notfall ein Erscheinen der Vertreter der Korporation mit gewissen Insignien nach Weggang des Geistlichen gestatten kann, ist eine Frage, die nach dem zuletzt gegebenen „Winke" beurteilt werden muß. Keinesfalls wird man gestatten können, daß das Satisfaktionsprinzip am Grabe verherrlicht wird, da es der kirchlichen Sittenlehre direkt zuwider ist. Man wird stark auf die Verwandten des Verstorbenen einwirken müssen, etwa auftretende Redner ernstlich zu ermahnen, mit Rücksicht auf die trauernden Angehörigen und ihre Weltanschauung von der Berührung dieses Prinzips absehen zu wollen.

Von den vier zum Aufschub des Austritts erforderlichen Punkten dürfte in unserer Frage der erste, die bona fides beim Eintritt, häufig fehlen oder fraglich sein in Fällen, in denen man mit Rücksicht auf das

Vorhandensein der drei anderen vielleicht gerne die Zustimmung zum Aufschub geben würde. Da es sich beim Eintritt um eine positive Handlung handelt, so ist dazu eine bona fides positiva erfordert, d. h. die positive Überzeugung, daß die Handlung keine culpa perfecta, d. h. keine schwere Sünde sei; eine bona fides negativa, d. h. das Fehlen der gegenteiligen Überzeugung, genügt nicht. Praktischer formuliert heißt das: Wer in der Überzeugung, daß der Eintritt schwer sündhaft sei, oder auch nur im ernsten Zweifel, ob er schwer sündhaft sei, in die schlagende Verbindung eintritt, hat nicht die erforderliche bona fides. Wer den Eintritt für läßliche Sünde hält, dem fehlt die erforderliche bona fides nicht. Die Tat, für die die bona fides dagewesen sein muß, ist der Eintritt in die Verbindung, nicht etwa künftig zu erwartende oder beabsichtigte Mensuren oder Duelle. Es kann sehr leicht möglich sein, daß der junge Student bei seinem Eintritt die Meinung hatte, er werde sich erst versündigen, wenn es tatsächlich später zum Duell komme. Manche sind in diesem irrigen Glauben und mit der guten Absicht, dem ernsten Duell später auszuweichen, in eine satisfaktiongebende Verbindung eingetreten. Sie hatten die für unseren Fall geforderte bona fides. Wer aber auch nicht die Absicht hatte, dem zukünftigen Duell auszuweichen, aber glaubte, er werde erst durch Duell oder Mensur, wenn es dazu komme, nicht schon durch den Eintritt als solchen, sich schwer versündigen, hatte noch immer die für unseren Fall des Aufschubs des Austritts erforderliche bona fides. In manchen Fällen wird die Beachtung dieser Unterscheidungen pastorale Milde ermöglichen, wo aus anderen Gründen die Vermeidung der Härte gut und ratsam wäre.

2.

Im Vorstehenden war unsere Methode formal, insofern wir uns an kirchliche Erlasse anschlossen und aus ihnen durch entsprechende Anwendungen und Schlußfolgerungen die Lösung der Frage herbeizuführen suchten. Man kann aber auch sachlich vorgehen, zunächst die reale Wirklichkeit der Verhältnisse ins Auge fassen und darauf achten, welche Sünden oder Anlässe zur Versündigung mit der Zugehörigkeit zu satisfaktiongebenden Verbänden naturgemäß gegeben sind, derentwegen die Zugehörigkeit selbst unerlaubt sein oder werden kann.

Das unmoralische Prinzip, das in Frage steht, ist das Duellprinzip. Das Duell ist ein Vergehen, das so offenkundig gegen die sittliche Ordnung verstößt und seit Jahrhunderten so ernst von der Kirche verurteilt worden ist, daß schon Benedikt XIV. in seiner Bulle „Detestabilem" sagte, „daß man schon gar nicht mehr daran zweifeln könne, daß alle Zweikämpfe, sowohl die öffentlichen als auch die privaten, nach natür-

lichem, göttlichem und kirchlichem Recht als unerlaubt, verboten und verurteilt angesehen werden müssen". Das Duellprinzip besteht formell in der Behauptung, in gewissen Fällen sei der Zweikampf geeignetes oder erforderlichs oder geeignetes und erforderliches Mittel zur Wiederherstellung der verletzten Ehre. In dieser Form ist es ein theoretisches Prinzip, eine doctrina falsa, und widerspricht den von Benedikt XIV. verurteilten Sätzen [8]. Die Verteidigung dieser doctrina damnata könnte darum möglicherweise die Strafen des Kanon 2317 nach sich zu ziehen, aber nur, wenn die Verteidigung (das docere vel defendere) pertinaciter geschähe, d. h. fortgesetzt würde, nachdem eine ausdrückliche Mahnung, nicht notwendigerweise eine kanonische, des Ordinarius vorhergegangen wäre. In diesem Falle würde auch die von Benedikt XIV. ursprünglich angedrohte dem Papste reservierte Exkommunikation eintreten. An und für sich kämen hier waffenstudentische Prinzipienreden in Frage. Es ist aber kaum anzunehmen, daß die durch das „pertinaciter" des Kanon 2317 erforderte Mahnung des Ordinarius vorherging.

Wie die waffenstudentischen Korporationen zum Duellprinzip stehen, ist aus ihren Konstitutionen zu ersehen. Die Art, wie sie ihre Mitglieder zur Satisfaktion „verpflichten", ist nicht einheitlich. Die größte Mehrzahl, alle, die im Allgemeinen Deutschen Waffenring zusammengeschlossen sind, stehen auf dem Boden der unbedingten Genugtuung mit der Waffe. Andere haben, wie ehedem viele Burschenschaften, das Prinzip der bedingten Satisfaktion; sie lassen den Austrag eines Ehrenhandels nur dann zu, wenn der gütliche Ausgleich durch Ehrengericht, der stets zu versuchen ist, nicht möglich ist. Andere haben neuestens die verbriefte Satisfaktion eingeführt. Sie gestatten ihren Mitgliedern, in verschlossenem Brief ihre Stellung zum Zweikampf anzugeben. Der Brief darf erst im Falle einer Forderung geöffnet werden. Die Stellungnahme kann ablehnend sein.

Mit dem Eintritt in eine waffenstudentische Verbindung sind demnach objektiv, je nach Lage der Dinge, folgende Sünden gegeben:

1. Ist das Duellprinzip formell aufgestellt und wird Bekenntnis dazu verlangt, so leistet der Eintretende Bekenntnis zu einem Prinzip, das von der Kirche als unvereinbar mit Glauben und Sitte verworfen ist. Es liegt eine schwere Sünde gegen den Glauben und gegen den der Kirche schuldigen Gehorsam vor, qualifiziert durch die Feierlichkeit des Versprechens, eventuell durch mißbräuchlichen Eid, und das entstehende Ärgernis. Der Fall des Kanons

[8] Denzinger Nr. 1491 ff.; Gierens a. a. O. 316 f.

2317 (hartnäckiges Lehren oder Verteidigen einer von der Kirche verurteilten Lehre) ist nicht gegeben. Hat der Eintretende nur zu versprechen, nach dem Satisfaktionsprinzip der Verbindung zu handeln, so liegt kein formelles Bekenntnis zu einem mit dem Glauben unvereinbaren Prinzip vor, sondern nur ein schwer sündhaftes Versprechen, schwer Sündhaftes zu tun, das mit dem wahren Glauben zusammen in der Seele sein kann.

2. Wird das Versprechen unbedingter oder bedingter Satisfaktion abgegeben oder irgend eine Verpflichtung zur Beteiligung an Mensuren (auch nur als Zuschauer) übernommen, so liegt eine schwere Versündigung gegen den der Kirche schuldigen Gehorsam vor und der sündhafte Entschluß, als Haupttäter oder Mitwirkender gegen das fünfte Gebot sich zu versündigen. Außerdem versündigt sich der Eintretende, weil er sich mutwillig in nächste Gelegenheit zur schweren Sünde begibt.

3. Wird nur die sogenannte verbriefte Satisfaktionserklärung verlangt, so bleibt immer noch die nächste Gelegenheit, ein beständiger Anreiz, sich an Mensuren und eventuell auch an Duellen zu beteiligen.

Hinsichtlich des Verbleibens in einer satisfaktiongebenden Verbindung ergeben sich folgende Sätze:

1. Ist der Eintritt mala fide erfolgt, so ist das Verbleiben eine Fortsetzung der ursprünglichen Sünden des Eintritts. Das Ärgernis dauert fort. Der Betreffende ist dauernd in gefährlicher Gelegenheit zur Sünde. Die Gefährlichkeit der Gelegenheit kann allerdings sehr verschieden groß sein. Er leistet durch Mitgliedschaft und Beiträge, wenn nicht noch gar durch Betätigung, beständig Unterstützung der Vereinigung, die einem schlechten Zwecke dient, fördert also diesen Zweck. Aus all dem ergibt sich, daß er so bald wie möglich austreten und das gegebene Ärgernis wieder gut machen muß.

2. Ist der Eintritt bona fide erfolgt, obschon objektiv die Verbindung satisfaktiongebend, also unerlaubt war, so beginnt die subjektive Schuldbarkeit mit dem Tage der richtigen Erkenntnis. Ein Fortdauern ursprünglich beim Eintritt begangener Verschuldung käme nicht in Frage. Trotzdem würde die Förderung des unmoralischen Zwecks, die mit der bloßen Mitgliedschaft gegeben ist (Führen in der Mitgliederliste, Zahlen der Beiträge), wenn sie formell als Mittel zu dem unerlaubten Zweck gewollt war, nunmehr formell sündhaft sein. Dasselbe gilt natürlich von jeder weiteren positiven Betätigung. Da auch Ärgernis und nächste Gelegenheit da sind, muß auch hier in der Regel der möglichst baldige Austritt verlangt werden. Es ist aber möglich, daß in diesem Falle die Mitwirkung, die

in dem Führen in der Liste und der Zahlung der Beiträge liegt, zur bloß materiellen Mitwirkung gemacht wird, die, wenn auch die anderen Quellen der Sündhaftigkeit der Zugehörigkeit, nämlich nächste Gelegenheit und Ärgernis, in geeigneter Weise beseitigt werden können, aus sehr schwerwiegenden Gründen gestattet sein kann. Die näheren Bedingungen der Erlaubtheit eines zeitweiligen Verbleibens in der Organisation sind in der Entscheidung des hl. Offiziums vom 19. Januar 1896 angegeben.

3. Wird eine ursprünglich nicht satisfaktiongebende Verbindung schlagend, so steht ein den Wechsel mißbilligendes Mitglied einer neuen Sachlage gegenüber. Sein Verbleiben in der Organisation kommt nicht einfachhin einem Eintritt in eine schlagende Verbindung gleich. Denn es werden nicht durch positiven Akt Bekenntnisse zum Duellprinzip oder Versprechen zur Satisfaktion abgegeben. (Wenn das verlangt würde, müßte es so unbedingt verweigert werden, wie wenn eine Zugehörigkeit noch nicht vorläge.) Es beginnt jedoch jetzt die Mitgliedschaft einem schlechten Zweck dienstbar zu sein; es beginnen nächste Gelegenheit und Ärgernis. Deswegen ist wie im vorhergehenden Punkte zu urteilen: Der Austritt muß in der Regel so bald wie möglich erfolgen. Jedoch kann unter den vom hl. Offizium angegebenen Voraussetzungen ein Aufschub gestattet sein.

DIE SCHULREFORM DES LETZTEN TRIERER KURFÜRSTEN KLEMENS WENZESLAUS

Von Prorector Andr. Schüller (Boppard).

Die Lehrerbildung ist heute vom Seminar auf die Akademie gerückt. Führen wir uns vor Augen, wie vor 150 Jahren im Kurfürstentum Trier aus einem Nichts das erste Seminar und die erste fachlich geleitete Volksschule entstand.

Unter Kurfürst Klemens Wenzeslaus, dem sächsischen Prinzen, hielt die Aufklärung ihren Einzug ins Land[1]. Der Staat nahm unter dem Einflusse der modernen Philosophie neue Ziele an. Überall verspürte man den Hauch eines geordneten, fleißigen, fortschrittlichen Regimentes. Die eudämonistischen Bestrebungen schütteten aber ihren vollen Segen aus über das Haupt des Lieblingskindes der Aufklärung, über die Volksschule. Klemens Wenzeslaus hat den Kurstaat in die Bildungsbestrebungen des übrigen Deutschland eingeordnet, er hat die Schule vom Boden der Kirche auf den des Staates gerückt und sie in zwanzigjähriger rastloser Arbeit in einen wohlgeordneten, blühenden Stand versetzt. Er ist der Vater der modernen Volksschule im Trierer Staate.

Recht dunkel ist der Hintergrund, von dem sich die Reform wie ein lichtes und klares Gemälde abhebt. Die überfeinerte bis in die Fingerspitzen sensibele Rokokokultur hatte für die Schule, das damals arme und zerlumpte Kind am Wege, kein Verständnis. Der Kurstaat lag entrückt, eingekapselt. Aus Innerdeutschland floß hauptsächlich die Philosophie und die pädagogische Anregung uns zu; die nächstspeisenden Röhren kamen aus Mainz, Fulda, Würzburg. — Vor der Reform war der Schulmeister meist ein Bauer oder Handwerker (vielfach Schneider oder Leinenweber) ohne jede Berufsvorbildung, der selbst nur lesen, kaum aber rechnen konnte und ganz vom Pfarrer und der Gemeinde abhing. In der überwältigend größeren Mehrzahl der Orte auf dem Lande wurde nur im Winter drei oder vier Monate Schule gehalten. Der Lehrer des Pfarrdorfes erhielt jährlich 30 bis 50 Taler Gehalt, der Filialschulmeister 10 Taler und den Wandeltisch. Die Schule war meist im Hirtenhaus oder im Gemeindebackhaus, oft auch in der Wohnung des Lehrers untergebracht, die vielfach nur ein heizbares Zimmer hatte. Der ganz mechanische Einzelunterricht bezog sich nur auf die Lese- (selten auf die Schreib-)kunst und auf das Auswendiglernen des Katechismus. Daß Mädchen schreiben lernten, hielt man für unfromm und

[1] Vgl. A. Schüller: Die Volksbildung im Kurfürstentum Trier zur Zeit der Aufklärung, Trier 1914.

sittlich bedenklich (Liebesbriefe). Zur Besserung des Schulwesens war seit Menschengedenken nicht einmal ein papierener Versuch gemacht worden. Nach dem Urteile des Fürsten waren die Schulzustände „gräßlich", „in einem die Menschheit abwürdigenden Zustande."

Die ersten Versuche zur Verwirklichung des Felbiger-Ideals nach Stoff und Methode wurden im Jahre 1776 von Geistlichen an den Armenschulen zu Koblenz und Trier unternommen; es folgten bald die Schulen zu Kamberg, Moselweiß und Oberwesel. Gleichzeitig wurde jahrlang von Stiftsvikar Gottfried Höner überaus interessant und reichhaltig die gesamte deutsche Aufklärungspädagogik in der Koblenzer Presse popularisiert. Der Verlag Johann Kaspar Huber in Koblenz entwickelte sich zu einem fleißigen Schulbücherverlag. Den Paradeprüfungen der methodisch unterrichteten Kinder wohnten in der Koblenzer Liebfrauenkirche der Kurfürst und seine Schwester bei. Sie waren entzückt. Den Lehrern des Kurstaates wurde nun eine gedruckte Anweisung zur neuen Lehrart übersandt. Was aber sollte der Handwerkerschulmeister damit anfangen? Die erste fachliche Generalschulvisitation wurde 1777—1782 im Niederstifte durch Vikar Gottfried Höner, im Oberstifte durch Ignaz Canisius, Pfarrer in Conz, unternommen. Sie brachte die erste behördliche exakte Grundlage für die Einzelkenntnis des Trierer Volksschulwesens. Die Lehrer waren durchweg unfähig, die Pfarrer im allgemeinen dem Unternehmen der Reform gewogen, die Beamten aber zeigten sich als Gegner, das Volk war verständnislos und erbittert. Das wichtigste Ergebnis aber war folgendes: Autodidaktisch kann sich der Lehrer nicht bilden. „Ohne Errichtung einer Lehrerpflanzstätte wird man stets ein mangelhaftes, elendes und hinfälliges Wesen haben." „So notwendig der Kirche die Priesterseminare, so notwendig sind für den Staat die Lehrerseminare."

Klemens Wenzeslaus war so ganz ein Kind seiner Zeit. Die Schule sollte die Grundlage abgeben seines für den aufgeklärten Absolutismus so charakteristischen humanitären Strebens. Den Staat aus seiner eigenen wirtschaftlichen Kraft heraus „industriös" zu machen, war das aus dem Pysiokratismus entspringende Ideal. Um das Fabrik- und Kaufmannswesen zu fördern, bewilligte Klemens eine allerdings beschränkte religiöse Toleranz. Er begründete in Koblenz eine Lesegesellschaft, eine öffentliche Bibliothek, das Theater, eine Hof-Musik-Vereinigung. Die Religion wollte er dem Fortschritt dienstbar machen und daher manche temporäre Erscheinungen in ihr ausmerzen. Vieles noch ließe sich anführen. Die Volksschule sollte die Grundlage abgeben „zur Beförderung des Wohlstandes und der Glückseligkeit." Ein freundlicher, warmer

Sonnenschein lag über dem Jahrzehnt vor der großen Revolution; das bürgerliche Leben wurde behäbiger, behaglicher, freundlicher.

Schon im Jahre 1768 hegte man, angeregt durch Pfarrer Kindermann in Böhmen, den Plan, als direkte Berufsvorbereitung mit der Volksdie Industrieschule zu verbinden. Wohl mit am ersten in Deutschland wurde in den Armenhäusern zu Trier und Koblenz die Volksschule durch eine Wollspinnerei, Strumpfwirkerei und Tuchmacherei erweitert. Die Industrieschule sollte sich über das ganze Land ausbreiten. Aber dies blieb nur ein schöner Traum. Schließlich wurde nur in die wenigen Mädchenschulen der Städte Spinnen, Nähen und Stricken eingeführt. Das spätere Lehrerseminar brachte in seinem Lehrplan auch Unterricht in Garten- und Feldbau und in der Landmeßkunst.

Klemens Wenzeslaus setzte zunächst eine Schulbehörde (1774 bis 1793) ein, die im Laufe der Zeit dreimal neuorganisiert wurde. Vom Generalvikariate rückte sie schließlich ganz ab. Sie sollte ein Instrument sein in der Hand des Fürsten, nicht des Bischofs. Seit 1785 war das ganze „weitschichtige Feld", das „beschwerliche Geschäft" des inneren und äußeren, des Gymnasial- und des Volksschulwesens ihr anvertraut. Die Behörde, die direkt dem Kurfürsten unterstand, war nur mit Geistlichen besetzt; sie bildete bald eine, bald zwei Abteilungen, bald zu Trier und Koblenz, bald in einer dieser Städte. Gewöhnlich fanden monatlich vier oder fünf Sitzungen statt.

Da große Kreise der Schulpflege Mißtrauen und Widerstand entgegensetzten, wurde mit beispiellosem Eifer die Popularisationsarbeit fortgesetzt. Die Zeitung, Druckschriften, Flugblätter arbeiteten. Eine Art Elternabende wurde eingerichtet, Schularbeiten wurden an die Kirchentüren geheftet, und dergl. Ein Preisausschreiben wurde für Pfarrer und Amtmänner erlassen, wie man Geld beschaffen könne. Die sonderbarsten Vorschläge kamen zutage, z. B. die Pfarreien bei Erledigung ein Jahr unbesetzt zu lassen, um die Einkünfte der Schule zuzuwenden, beneficia simplicia aufzuheben, die ewigen Lampen abzuschaffen und statt dessen „die sittlichen Jugendlampen brennen zu lassen."

Ohne Geld kann die Behörde nicht arbeiten. Wie soll ein Schulfonds beschafft werden? Das war eine Kernfrage. Josef II. und das benachbarte Mainz hoben zu diesem Zwecke, „vom Geiste der Kirche angefrischt", Klöster auf. Der Kurstaat Trier war wie kein anderes Territorium in Deutschland mit solchen übersät. Ein erbitterter Kampf des Kurfürsten mit den Klöstern entstand. Sie betrachteten das Verlangen nach einem Beitrag als „Gelderpressung". Der Fürst drohte mit

Auflösung. Schließlich erlangte er vom Papste die Ermächtigung, von den Abteien jährlich 12 000 Taler erheben zu dürfen. Aber nur rund 6000 Taler gingen seit 1782 von 8 Abteien jährlich ein. Sie bildeten die Schulkasse. Aber so nachlässig wurden die Beiträge zu dieser geringen Summe gezahlt, daß bereits 1787 10 000 Gulden Rückstände zu verzeichnen waren.

Die ganze Reformzeit hindurch arbeitete Klemens Wenzeslaus an der materiellen und moralischen Hebung des Lehrerstandes. Die persönliche Einsammlung des Gehaltes bei den Eltern wurde verboten, der Lehrer erhielt die Personalfreiheit, seine Söhne brauchten keinen Militärdienst zu leisten, überall fiel die Küsterei ihm zu, das Wandern der Schulen von Haus zu Haus wurde abgeschafft, viele Schulhäuser wurden gebaut und dergl. Es wurde dem Lehrer verboten, als Musikant aufzuspielen, Krämerei oder Wirtschaft zu betreiben, dem Pfarrer Hausknechtarbeiten zu verrichten usw. Vor allem aber: Das Einkommen wurde gebessert. Als Norm stellte der Kurfürst auf: 100 Taler, Wohnung mit Garten, Gemeindenutzung, Brandholz, vier Malter Korn. Für die Filialschulmeister 25 Taler. In mühevoller Arbeit wurde Schule für Schule durchgearbeitet. Schließlich wurde ein Durchschnitts-Bareinkommen von 60—100 Talern erreicht.

Kern und Stern des Schulwesens wurde das Seminar. Seit 1787 trug Klemens Wenzeslaus den Plan. Die Anregung war durch Felbiger gekommen. Zu Anfang des Jahres 1784 (in dem wohl überhaupt am stärksten die Aufklärung sich auswirkte) wurden die Geistlichen Gottfried Höner und Josef Georg Lang[2] zu einer Informationsreise nach Mainz, Würzburg und Fulda gesandt. Das Seminar, das erste in der Rheinprovinz, wurde am 11. November 1784 im Koblenzer Gymnasium eröffnet. Hiermit hat die Geburtsstunde für den fachlich vorgebildeten Lehrerstand geschlagen. Das Seminar war ein Externat, nur für Jünglinge und Männer bestimmt[3]. Es hatte eine doppelte Einrichtung. Zunächst wurden 10—12 Jünglinge in zwei Kursen das ganze Jahr hindurch vorbereitet. Sodann zogen Inspektoren durch alle Ämter und wiesen die bildungsfähigen Lehrer bis zu 40 Jahren den Kursen des Seminars zu, die, 20 Mann stark, für sie von Mai bis Michaelis jedes Jahr gehalten wurden. Unter den Eingezogenen fanden sich manche geistliche Schulmeister. Während der Einberufung erhielt die Familie

[2] Lang ist durch reiche Stiftungen der Begründer der städtischen Bibliothek und Gemäldesammlung zu Koblenz geworden; 1789 gab er in zwei Bänden seine „Reise auf dem Rhein" heraus; er starb 1834 als Pfarrer von Neuendorf.

[3] Man plante auch schon ein Lehrerinnenseminar. Einstweilen aber wurden je 10 Mädchen privatim von der Koblenzer Lehrerin Cronenthal vorgebildet.

Unterstützung. Zum Schluß stellte die Anstalt ein Zeugnis aus, das die Schulkommission beglaubigte. Nur ein solches Zeugnis gab fernerhin Anspruch auf Anstellung. Der Gemeinde wurde jeder Einfluß auf Anstellung oder Absetzung genommen. Das Seminar wurde von Nichtlehrern auch „als Surrogat der Realschule" benutzt. So wurde es zur Wiege aller Realanstalten des Koblenz-Trierer Bezirks. Als Übungsschulen galten die Schulen der Stadt. Die Anstalt zählte einen Direktor und drei Lehrer. Alle waren Geistliche. Der Unterricht vollzog sich in der „akademischen Form, verbunden mit der sokratischen". Der Direktor, Geistlicher Rat Mathie, erkannte schon die Mängel der trockenen intellektuellen Felbiger-Art und wünschte eine Ergänzung im gemütvolleren Overbergerischen Sinne. Er war Mathematiker. Mit dem Rechnen wurde im Interesse der Landmeßkunst die Geometrie verbunden. Auch wurde etwas Trigonometrie und Stereometrie getrieben. Höner war Religionslehrer (Bibel, Perikope, Katechismus, Apologetik, Liturgik, Kirchenlied). Religion war die Krone des Unterrichts. Lang vertrat Deutsch. Hier floß vieles zusammen. Pädagogik wurde der Deutschstunde vorgeschuht; angeklebt wurde Welt- und Trierische Geschichte, Geographie, Naturkunde, Landwirtschaft. Engel unterrichtete im Orgelschlagen und im Gesang. Als Lesebuch galt anfangs Felbigers Evangelienbuch, später der „Katholische Kinderfreund", nach Rochow bearbeitet. Jeder Seminarlehrer unterrichtete täglich ein oder zwei Stunden; dazu kam die Übungsschultätigkeit. Die Schüler hatten mit den Gymnasiasten gemeinsamen Gottesdienst, wie auch die Lehrer mit ihren Gymnasialkollegen gemeinsamen Tisch genossen. Auch erfreute sich die Anstalt schon einer kleinen Bibliothek. Mathie und Lang huldigten stark einer ziemlich links gerichteten Aufklärung, weniger Höner. — Die Anstalt bestand zehn Jahre; sie hat dem Kurstaate rund 400 fachlich vorgebildete Lehrer geliefert. Als der Trierer Gymnasialdirektor Wyttenbach zur napoleonischen Zeit die Lehrer prüfte, waren „die guten Früchte der ehemaligen Normalschule noch zu erkennen". Durch die Koblenzer Normalschule (Seminar) wurde Devora zu seinem Trier-Mattheiser Unternehmen angeregt und befruchtet. Von hier geht die Linie nach Brühl und so in die ersten preußischen Seminare der Rheinlande hinein.

An einer „S c h u l i t e r o r d n u n g" oder einem „General-Plan" arbeitete man 13 Jahre lang. Endlich, kurz vor der Franzosenzeit, kam sie heraus und wurde auf den Kanzeln verlesen. Die ganze Zeitpädagogik und die eigene Erfahrung von zwanzig Reformjahren waren darin kristallisiert. Wir können aus dem langen Werke nur einige Punkte bei-

spielshalber kurz streifen. Das Kind ist schulpflichtig vom 7. bis zum 14. Jahre; bis zum 18. Jahre gehört es einer Wiederholungsschule für Lesen, Schreiben und Rechnen an. Jeder Donnerstag ist (nach dem Beispiele der alten Jesuitenschulen) schulfrei. Sonst dauert der Unterricht von 8—11 und von 1—4 Uhr. Der Lehrer führt Versäumnislisten; bis zu 8 Tagen erteilt der Pfarrer dem Lehrer Urlaub, darüber hinaus die Schulkommission. Der Pfarrer hat zweimal wöchentlich die Schule zu besuchen. Ferner werden eigene Generalvisitatoren (Schulräte) angestellt. Die Schule hat zu Sauberkeit und Ordnung zu erziehen. Strafen sind nicht entbehrlich, müssen aber human sein. Die Jahresprüfungen finden in der Kirche statt. Der Lehrer hat „ohnmittelbaren Rang nach den Gerichts- und Sendschöffen". Die Hauptaufgabe des Religionsunterrichts besteht darin (ganz im Atemzuge der Aufklärung ist es gesagt), „erhabene Begriffe von Gott beizubringen, die Tugend ans Herz zu legen und den Aberglauben zu verdrängen". Die Schule hat täglich durch den Lehrer (der Pfarrer erteilt keinen planmäßigen Unterricht in der Schule) zwei Stunden Religionsunterricht, eine für Bibel und eine für Katechismus. Dazu kamen noch besondere Zeiten für Kirchenlied, Liturgik und Sittenlehre. Überhaupt ist wohl kaum je so reichlich und so freudig Religionsunterricht erteilt worden, wie gerade im Zeitalter der Aufklärung.

Der Kurfürst war gläubig und sittenrein, aber kirchlich links gerichtet, zeitweise stark, zuweilen mäßiger. Von seiner jeweiligen Umgebung war er abhängig. Das Gewitter der französischen Revolution wandelte den entschiedenen Aufklärer mit einem Schlage in einen scharfen Reaktionär um. Die junge gebildete Generation, auch die des Klerus, hatte zum Teil auf protestantischen Universitäten studiert, sie war eingeschworen auf Kant und auf die deutsche Literatur. Bei dem plötzlichen Bremsen und der behördlichen Umkehr wurde man nun, wie der junge Görres es später ausdrückte, „hin und her gezerrt zwischen den Partheyen", „schwankend zwischen den alten und den neuen Begriffen", „blinzelnd gegen das Licht". Allenthalben griff ein wildes Raisonnement Platz. Die Fürsten galten „als Abkömmlinge irgend eines Nimrod". Ein revolutionärer Schwindelgeist zog in den Städten Kreise, hier und da auch auf dem Lande. Die zwanzig Jahre kurfürstlicher Aufklärung vergaß man, die fünf Jahre der Reaktionszeit begründeten später in der Revolutionszeit das Urteil der Aufklärer und der politischen Agenten, „der Obermönch" (Klemens Wenzeslaus) habe „Blei in die Köpfe der Jugend gegossen".

Die Reaktion setzte die Axt an die Wurzel des Schul-

baumes und fällte ihn. Dem Kurfürsten war die Ansicht beigebracht: Die gehobene Volksbildung hat zur Revolution geführt. Die Hauptreaktionäre waren sein Minister Duminique, der Statthalter Domherr von Kerpen und der Weihbischof Cuchot d'Herbain. Der Hof erhielt nach 1789 ein ganz anderes Gesicht und Kleid. Mit einem Schlage zeigte er sich jetzt fromm, pastorell, rhetorisch eindringlich, päpstlicher als der Papst. Peinliche Gesinnungsnachforschungen wurden am Priesterseminar, an den Gymnasien, am Lehrerseminar getrieben. Der Seminardirektor erhielt z. B. einen äußerst scharfen Tadel, weil er einen ganz harmlosen Vers Voltaires „statt eines Kirchenvaters" als Motto eines gedruckten Programms zitiert hatte. Nach einer langen Nadelstichpolitik wurde 1793 die Schulbehörde aufgehoben; die Schule wurde wieder dem Generalvikariat unterstellt. Ebenso wurde der Schulfonds aufgelöst. Dann ging es ans Herz der Volksschule, an das Seminar. Es war beim Fürsten abgemacht: Das Seminar muß aufgelöst werden; die Schule muß auf den Stand vor der Aufklärung zurückgeschraubt werden. Um sich zu decken, stellte er aber doch vorerst an die Behörden eine Rundfrage an. Die beiden Generalvikariate, die Regierung, die Landdechanten, die Amtmänner, die Stadtmagistrate sprachen sich fast alle günstig über das Seminar aus. Dessen Direktor Mathie verfaßte eine 68 Seiten zählende glänzende Apologie der Anstalt. Nur wenige Stellen (besonders Pfarrer und Gemeinden) sprachen sich gegen das Seminar aus und wünschten den alten, fachlich nicht vorgebildeten Handwerkerschulmeister zurück. Die Lehrer zeigen — um einige Beispiele ihrer Gründe anzuführen — „einen aufrührerischen Charakter gegen die Pfarrer und Beamten", sie haben sich „eine Art Üppigkeit und Hochmut angewöhnt", sie seien „zu einer zu hohen Bildung" emporgestiegen. Der Lehrer könne sich alle notwendige Kenntnis autodidaktisch aus einem zu verfassenden Buche aneignen; es genüge, wenn er Lesen und Schreiben könne. Die neue Lehrerbildung sei schuld, daß das Volk jetzt zu viel wisse usw. Wie es von vornherein feststand, siegte der Fanatismus über die Vernunft. In blinder Reaktionswut wurde im Jahre 1793 auch das Lehrerseminar aufgelöst.

Klemens Wenzeslaus, der Aufklärer, und Klemens Wenzeslaus, der Reaktionär, sind zwei sich ganz fremde, sich nicht verstehende Wesen. — Ein Jahr später wehte die französische Trikolore über dem Rheinlande.

MITTEILUNGEN

ASIEN UND DIE KATHOLISCHE MISSION.[1]

Von Prof. Dr. Johann Lenz, Trier.

Asien ist der heidnische Weltteil wie kein anderer. Hier wohnt der größte Teil der Menschheit auf verhältnismäßig kleinem Raum. Von den fast 1000 Millionen Einwohnern bekennen sich nur einige Millionen zum wahren Christentum. Und wie ist heute die Lage der asiatischen Mission und welches sind ihre Aussichten?

In den letzten Jahren hat sich in den ost- und südasiatischen Ländern eine Wandlung vollzogen, wie wir sie wohl selten aus der Geschichte kennen. Am deutlichsten tritt es in China zutage, wo man mit einer tausendjährigen Kultur und Religion gebrochen hat, deutlich noch in Vorderindien, weniger in Hinterindien, Insulinde und Korea; in Japan dagegen ist eine Umwandlung fast abgeschlossen.

Der tiefste Grund ist der allerorts erwachte, stark leidenschaftlich arbeitende Nationalismus. Diese alten Kulturvölker wollen politisch-wirtschaftlich selbständig werden, aber auch völkisch als gleichwertig gelten. Hierbei will man die Wissenschaft und Technik des Westens, denen man zum Teil die Vormachtstellung der westlichen Völker zuschreibt, sich aneignen.

Das wirkt sich natürlich auch in religiöser Hinsicht aus. Mit der alten Religion ist man vielfach unzufrieden geworden, fast überall macht sich der Ruf nach Gewissensfreiheit geltend, anderseits kämpfen die alten heidnischen Religionen aufs äußerste gegen die westliche, erstreben zum Teil eine Verbindung und Verschmelzung religiösen Gutes und suchen ihr System wissenschaftlich zu begründen und zu vertiefen.

Man kann wohl sagen, es geht in Asien um das Ganze, alles arbeitet fieberhaft, um die Völker für sich zu gewinnen. Darum muß die katholische Kirche unter kluger Rücksichtnahme auf das völkische Selbstbewußtsein alle Kräfte zusammenfassen und rasch handeln, um den Völkern zu zeigen, daß sie allein ihnen auf die Dauer etwas Vollwertiges bieten kann. Voll Bewunderung steht man da vor dem Wirken der göttlichen Vorsehung, die uns in dieser Entscheidungsstunde einen großen Missionspapst gegeben hat, der die richtigen „strategischen Richtlinien" im Anschluß an das Rundschreiben Maximum illud Benedikts XV. aufgestellt hat und zielbewußt durchführt.

Wenn wir einen kurzen Überblick über die heutige Lage der Missionen in Asien geben, so wollen wir zur Erinnerung an das 50jährige Priester-Jubiläum des Hl. Vaters gerade auch die Entwicklung der katholischen Missionen in den Jahren seines Pontifikats berücksichtigen. Es sind nicht so sehr die

[1] Als Grundlage für die allgemeinen Gesichtspunkte diente vor allem der Aufsatz von P. Alfons Väth, Papst Pius XI. und die Missionen in Asien in den ‚Katholischen Missionen' 1929 Heft 7, S. 199—205 (abgekürzt K. M.), für die statistischen Angaben besonders die Zeitschrift für Missionswissenschaft (abgekürzt Z. f. M.). Es wäre zu wünschen, daß diese beiden Zeitschriften vom Klerus mehr unterstützt würden.

zahlenmäßigen Erfolge, die dabei zu erwähnen sind, als vielmehr die Methode und die feste Grundlage, die Papst Pius XI. der Mission unter den Kulturvölkern Asiens gegeben hat. Zu Beginn seiner Regierung zählte man in Asien, mit Ausnahme der 9 Millionen auf den Philippinen, rd. 7 200 000 Katholiken. In den letzten fünf Jahren hat sich die Zahl um mindestens 800 000 vermehrt.

In China hat sich die Umwälzung am radikalsten vollzogen. Seit der Revolution 1911 haben wir hier bis auf unsere Tage dauernd Bürgerkriege, kommunistische Unruhen und in Begleitung zügellose Herrschaft von Räuberbanden, vielfach Verkauf von Kindern und Frauen. Diese Zustände haben den Missionen unbeschreiblichen Schaden zugefügt; man schätzt den der letzten Unruhen allein auf ca. 100 Millionen Goldfranken. Ganze Orte wurden vernichtet, Kirchen und Residenzen zerstört, Missionshäuser ausgeplündert, die Schulen mußten vielfach geschlossen werden; an eine Missionsarbeit war an vielen Orten nicht mehr zu denken. So waren z. B. in Ichang anfangs 1928 22 Kirchen mit angrenzenden Gebäuden zerstört, in den Vikariaten der Provinz Chekiang und Kiangsi bis Anfang 1929 10 Kirchen niedergebrannt und 36 Missionsgebäude ausgeraubt. Nicht selten mußten Missionare hierbei auch ihr Leben lassen. Die Zahl der durch Gewalt ums Leben gekommenen Priester betrug 1927 12 und im letzten Jahre waren es auch wiederum 4. Wieviel Christen den Martertod gestorben sind, läßt sich noch gar nicht feststellen. Vor allem wirkt schädigend für die Mission die starke Abwanderung, gerade oft der begüterten Familien. So wanderten in einer Mission allein 6000 Katholiken aus; in einem Dorf von 2000 Katholiken 1800.

Es ist darum nicht zu verwundern, daß manche Vikariate ihren Stand nicht halten konnten, wenn auch andere, die weniger durch die Bürgerkriege berührt wurden, einen bemerkenswerten Aufschwung nahmen. War 1927 noch ein Zuwachs von 51 350 zu verzeichnen, so 1928 infolge der Wirren nur knapp 25 000. Im Jahre 1927 zählen wir 388 626 Taufen, 1928 dagegen nur 364 521. Aber auch in den durch die Verfolgungen stark geschädigten Missionsgebieten, in denen die Christen im allgemeinen treu durchgehalten haben, hat die Kirche an Ansehen bei den Heiden und Protestanten gewonnen und die Lage ist vielfach günstiger als zuvor.

Dies kommt vor allem auch durch die zielbewußte Missionspolitik Papst Pius XI. Schon bald nach seiner Thronbesteigung 1922 errichtete er eine Apostolische Delegatur und 1924 wurde zur Durchführung seiner Richtlinien eine Synode abgehalten. Großen Wert legte er auf die stärkere Heranziehung des einheimischen Klerus. 1923/24 ernannte er die zwei ersten einheimischen Priester zu apostolischen Präfekten und durch die Weihe der ersten sechs chinesischen Bischöfe am 28. Oktober 1926 in St. Peter in Rom bekundete er vor der ganzen Welt, welches sein Ziel sei und daß in der katholischen Kirche alle Rassen und Völker gleich seien. Die Zahl der einheimischen Priester stieg in den Jahren seines Pontifikates von 1030 auf 1345. Theologiestudierende haben wir heute 722 in den 9 Bezirksseminaren, deren 15 geplant sind und die statt der Ortsseminare errichtet werden, und 2323 Studenten in den kleinen Seminaren. In den Katechistenschulen befinden sich 925 Kandidaten und Kandidatinnen. Auch mehren sich die einheimischen Genossenschaften, wobei sich die beschaulichen Orden besonderer Vorliebe

erfreuen. Außer dem an die Benediktiner-Universität in Peking angeschlossenen Kloster für Einheimische ist ein zweites von St. André (Belgien) gegründet, desgleichen ein zweites Trappistenkloster und in den letzten Jahren zwei Klöster beschaulicher Nonnen. Großen Erfolg verspricht man sich von der 1928 gegründeten einheimischen Genossenschaft der „Jünger des Herrn".

Auf dem Gebiete der Kunst sucht P. Adalbert Gresnight O. S. B. unter Rücksichtnahme auf das Chinesische einen neuen Kunststil zu schaffen.

Gegenwärtig zählen wir in China und den Nebenländern 2 463 750 Katholiken. Wir haben 88 Missionsgebiete, von denen unter Pius XI. 30, im letzten Jahre allein 14 neu gegründet wurden: 1 Bistum, 66 apostolische Vikariate, 16 Präfekturen und 5 unabhängige Missionen, 77 Bischöfe, davon sind 8 chinesische, von den Präfekten sind 2 einheimische. Die Zahl der in China tätigen Priester beträgt 3357, die der Brüder 715, einheimische 441, und die der Schwestern 3763, eingeborene 2527.

Gerade in den schrecklichen Wirren spielt die caritative Tätigkeit als Werbemittel eine besondere Rolle. 1927 wurden 90 257 Kranke in Hospitälern gepflegt, 177 Altersheime beherbergten 7521 alte Leute, 148 Knaben-Waisenanstalten 8320 Waisen und 275 Mädchen-Anstalten 27 247 Kinder. 1928 haben wir schon 178 Knaben-Waisenanstalten und 259 Mädchen-Anstalten.

In sozialer Hinsicht wirkt man durch Gründung von Bauernvereinen, Sparkassen nud Kreditanstalten segensreich.

Die dringendsten Aufgaben sind in China katholische Schulen, katholische Presse und die Erfassung der chinesischen Jugend. Um die Gebildeten mehr zu gewinnen und dem Bildungsverlangen entgegenzukommen, ist neben der Aurora in Schanghai 1923 in Tientsin von den Jesuiten eine Handelshochschule eröffnet, von den Benediktinern 1924 eine Universität in Peking gegründet worden. Auch in Hongkong ist eine katholische Hochschule geplant. Um zielbewußt den großen Aufgaben gerecht zu werden, wirkt als Zentrale die Synodalkommission in Peking (vergl. Priester und Mission 1929 Seite 25—39). Gegründet sind bereits der Männer-, Jugend- und Studenten-Verband, die alle ihren Sitz bei der Synodalkommission haben. Deren Tätigkeit wird vor allem gefördert durch eine gute Presse, die heute über 19 in ganz China verteilte Druckereien verfügt. Viele neue Zeitschriften sind erschienen. Auch die katholische Tageszeitung „Ichepao" ist ausgebaut und finanziell sichergestellt.

So kann man mit froher Zuversicht den Erfolgen der China-Mission entgegensehen, zumal auch die Nanking-Regierung für Schutz des Christentums und gegen den Kommunismus eintritt, wenn auch der Erlaß vom 20. Juli 1928 über den Erwerb von Besitz durch Fremde die Gründung von Missionshäusern erschwert. Die Lage zwischen Staat und Kirche wurde vor allem auch günstiger gestaltet durch die Botschaft Pius XI. an das chinesische Volk vom 1. August 1928 und das Übereinkommen, infolgedessen die Apostolische Delegatur in eine Nuntiatur bei der chinesischen Regierung umgewandelt und eine Gesandtschaft am Vatikan errichtet wird.

In der indischen Kirche (Vorder-Indien mit Ceylon) ist die jurisdiktionelle Lage, die durch Leo XIII. 1886 begründet wurde, durch das neue Abkommen zwischen dem Apostolischen Stuhl und Portugal er-

leichtert worden, was auch missionarisch von Erfolg sein wird. (Vergl. A. A. S. 1928, 129; Z. f. M. 1928 S. 249—252.) So stellt das Erzbistum Bombay mit seinen 130 000 Katholiken eine religiöse Macht dar.

Neben den bekannten Schwierigkeiten, die das Land und die Verhältnisse mit sich bringen, ist in den letzten Jahren besonders das starke Anwachsen der Selbständigkeitsbewegung und die Propagandatätigkeit der Hindus ein größeres Hindernis für die christliche Mission. Eine eigene Organisation Arya Samai ist hierbei besonders tätig (K. M. 1928, 88). So traten im Jahre 1928 3000 christliche Landarbeiter aus Goa und der Umgebung zum Hinduismus über, eine Tatsache, die man nicht unterschätzen darf, wenn dabei wohl auch irdische Vorteile bezw. Nachteile, Furcht, Drohung, Einschüchterung, eine große Rolle gespielt haben (K. M. 1928, 170—73, 316). In Kalkutta gibt eine Gesellschaft an, in einigen Jahren 45 000 Urbewohner für den Hinduismus gewonnen zu haben. Dieser sucht vor allem durch Gründung von Schulen und materielle Hilfe Einfluß zu gewinnen.

Indien zählt heute 9 Kirchenprovinzen mit 30 Suffragan-Bistümern und 2 Apostolischen Präfekturen außer den goanesischen. In der Zeit von 1922 bis 1929 unter Pius XI. stieg die Zahl der Missionsgebiete von 35 auf 46.

Für die Syro-Malabaren schuf er 1923 aus deren Vikariaten 1 Erzdiözese mit 3 Suffragan-Bistümern. In diesen hat auf allen Gebieten neues katholisches Leben begonnen. Die Missionstätigkeit hat besonders im Stamme der Eschiavas (200 000) gute Aussichten, wenn diese auch stark vom Buddhismus umworben werden. Für alle Diözesen der Malabarküste, auch für die des lateinischen Ritus, ist ein großes Regionalseminar geplant. Von den einheimischen Genossenschaften ist vor allem die Karmelitenkongregation von Malabar zu nennen.

Die Gesamtzahl der Katholiken in Indien beträgt 3 241 744; davon entfallen 385 507 auf Ceylon. Tätig sind 3415 Priester, davon 2064 einheimische Welt- (1785) und Ordenspriester (279). Leider sind viel zu wenig Kräfte frei für die eigentliche Missionstätigkeit. Wenn die Zahl des einheimischen Klerus auch entsprechend groß ist, so entfällt doch der größte Teil auf die syro-malabarischen und goanesischen Gebiete. Seinen ersten einheimischen Bischof erhielt Indien 1923 in dem Jesuiten Roche, dem es gelang, von 2000 Abgefallenen in drei Dörfern 1700 wiederzugewinnen, 1928 seinen zweiten für das Bistum Mangalore. Im ganzen sind sechs Gebiete dem eingeborenen Klerus anvertraut. Die Zentralseminare sind gut besetzt.

In den Jahren 1921—1926 hat die katholische Bevölkerung um 272 000 zugenommen. 1927 wurden in 46 Sprengeln 35 000 Seelen dem Heidentum entrissen und 3555 aus dem Protestantismus und Schisma gewonnen. Bekehrungen aus den höheren Hindukasten sind kaum zu verzeichnen. Um hier größere Erfolge zu haben, wird sich das Christentum dem indischen Kulturleben mehr anbequemen müssen. (Vergl. Väth, Im Kampfe mit der Zauberwelt des Hinduismus. K. M. 1928 Seite 316.) Bei den niederen Kasten, den Kastenlosen und bei der Urbevölkerung werden die Aussichten zum Teil sehr günstig beurteilt; die Mission macht fast überall Fortschritte. So bat in Dakka der Stamm der Garos (40 000) beim Bischof um Missionare. Durch die Väter vom Hl. Geist konnten 1200 Heiden in das Katechumenat aufgenommen werden. Am aussichtsreichsten sind wohl die Missionen bei den

Khols, den Ureinwohnern Chota-Nagpurs (Diözese Ranchi) und bei den vom Pater Creane S. J. entdeckten 50 000 Santals in der Diözese Patna, deren man im ganzen an 2 Millionen zählt, um die sich auch Protestanten und Hindus eifrig bemühen.

Von besonderer Bedeutung in Indien ist die Pflege des Schulwesens, wenn es sich auch missionarisch nur indirekt auswirkt. Darum legen alle Gesellschaften großen Wert darauf. Die Salesianer erzielen gute Erfolge durch ihre Industrie-, Gewerbe- und landwirtschaftlichen Schulen. Berühmt sind ja auf diesem Gebiete die von den Jesuiten und Oblaten geleiteten Schulen. (Vergl. Z. f. M. 1927 S. 220; 1929 S. 252.) Die Presse ist sehr hochstehend: an katholischen Zeitungen und Zeitschriften erscheinen in europäischen Sprachen 68 und 40 in indischen.

Auch in Hinterindien hemmt die nationale Bewegung die Missionstätigkeit. Eine weitere Schwierigkeit bieten die Massen der chinesischen Einwanderer. Hinzu kommt der wirtschaftliche Aufschwung, der Genußsucht im Gefolge hat, anderseits Erbitterung und Auswanderung. Teilweise liegt auch die Schulfrage im argen. Das größte Hindernis ist wohl das Leben der französischen Laien. Trotzdem sind in fast allen Gebieten Erfolge zu verzeichnen. Der einheimische Klerus ist fast doppelt so stark als der fremde und die Zahl nimmt ständig zu, so daß die Berichte und die Aussichten günstig sind, auch bei den höheren Ständen, was sich vor allem in der Schule, Presse und caritativen Tätigkeit auswirkt. In den französischen Gebieten zählt die Kirche über 1,2 Millionen Katholiken unter 25 Millionen Einwohnern. (Vergl. Statistik Z. f. M. 1929 S. 259 f.) Doch haben wir noch keinen eingeborenen Bischof. Aber die einheimischen Orden und Genossenschaften erhalten ziemlich Zuwachs; so haben wir schon 6 Karmeliterinnenklöster; das einheimische Trappistenkloster entwickelt sich gut.

Auch auf der niederländisch-indischen Inselgruppe geht es vorwärts. Die Zahl der Missionsgebiete ist von 5 auf 9 gestiegen. Großartige Erfolge haben die Steyler Patres auf den kleinen Sunda-Inseln, die 120 000 Katholiken zählen. 1926 empfing der erste Javane die Priesterweihe; in den Seminaren befinden sich 55 Kandidaten.

Unter dem Pontifikate Pius XI. hat die Kirche in Japan eine günstige Entwicklung genommen, so groß auch hier die Hindernisse noch immer sind. Vor allem ist es die geschlossene Front der heidnischen Religionen gegen die katholische, der stark traditionelle Geist der Japaner, der zäh am Althergebrachten festhält, der starke Nationalstolz, der eine gewisse Abneigung gegen alles Fremde und damit gegen das Christentum mit sich bringt, die kommunistischen Ideen besonders in den Industrieorten, die eine Missionstätigkeit sehr erschweren. Hinzu kommt meistens die Armut der Missionen, die sich deshalb vor allem schädlich auswirkt, weil der Japaner großes Gewicht auf äußere Aufmachung legt, und der Mangel an Personal. Japan zählte 1928 11 Missionsgebiete mit 87 581 Katholiken unter 59 Millionen Einwohnern. Wir haben einen Erzbischof, 5 Bischöfe und 5 apostolische Präfekten, 241 Priester, davon 44 Einheimische, 35 Trappisten, die aber keine Missionstätigkeit ausüben. Erwachsene wurden im letzten Jahre getauft 3 136 und Kinder von Christen 2 752.

Trotz der geringen Zahl stellt das Christentum eine nicht zu verachtende

Macht dar. Man steht dem Christentum günstiger gegenüber, vor allem auch in höheren Kreisen. Das zeigt auch die Errichtung des Denkmals des hl. Franziskus Xaverius durch das heidnische Japan. So konnte der bekannte Admiral Jamamoto schreiben: „Wir beginnen richtig erkannt und in jeder Hinsicht geschätzt zu werden". Als sehr wichtig hat sich die Pflege der höheren Schultätigkeit erwiesen, und darum ist es eine der wichtigsten Pflichten der Katholiken, dafür zu sorgen, daß die Jesuiten-Universität von Tokio ausgebaut wird. Man zählt allein 17 höhere Mädchenschulen (vgl. Z. f. M. 1929 S. 273). Großen Erfolg hat hier auch die erst seit vier Jahren bestehende höhere Schule der Franziskanerinnen von Thuine (Hannover), die bereits 800 Schülerinnen zählt und wegen Platzmangels immer viele Pensionärinnen zurückweisen muß.

Beim Nationalstolz der Japaner ist großes Gewicht auf das einheimische Element zu legen, nicht nur bei Priestern, auch bei Katechisten. Darum bedeutet es einen Markstein in der japanischen Missionsgeschichte, als Pius XI. am 30. Oktober 1927 den ersten japanischen Bischof Nayasaka konsekrierte, dem in seinem Bistum Nagasaki mit einem guten einheimischen Klerus über die Hälfte der japanischen Christen anvertraut sind. Ein einheimisches Trappisten- und Trappistinnenkloster machen gute Fortschritte.

Naturgemäß spielt auch die Caritas in der Werbung für das Christentum eine große Rolle; so werden eine Reihe Heime für alte Leute, Waisenhäuser, Kinderkrippen und auch zwei Aussätzigenheime unterhalten, die die aufopfernde Liebe der Schwestern zeigen.

In der ganzen japanischen Missionstätigkeit kann man ein zielbewußteres, methodisch einheitlicheres Vorgehen feststellen, wobei auch neuere Wege nicht unbeachtet bleiben; Sport, Kinos, Musik und Radio werden in den Dienst der Ausbreitung des Reiches Gottes gestellt. Die Franziskaner haben mit Rekollektionstagen gute Erfahrungen gemacht. Der Industriebevölkerung schenkt man besonders Aufmerksamkeit, und so kann man in fast allen Gebieten gute Fortschritte verzeichnen, u. a. auch die deutschen Franziskaner in Sapporo und die Steyler in Nagoya und Niigata.

Die Regierung ist sich auch des Wertes des Christentums für das Staatswesen bewußt, und so soll in dem neuen Religionsgesetz das Christentum auch staatlich anerkannt werden. Sie unterstützt auch die katholischen Missionare bei der Förderung der Auswanderermission, die sich in ihrer Bedeutung natürlich erst bei der Rückkehr der Japaner in ihr Mutterland auswirken wird.

In K o r e a mit seinen 100 000 Katholiken sind die Aussichten gut, auch für den einheimischen Klerus, besonders nachdem die Benediktiner von St. Ottilien und die Maryknoller neues Leben hineingebracht haben. Einen starken Gegner haben die Katholiken in den Protestanten auf dem Gebiete der Schule und Presse (vgl. genaue Statistik in Z. f. M. 1929 H. 3, S. 273).

Diese kurze Übersicht wird genügen, uns von den großartigen Leistungen Pius XI. auf dem Missionsfeld der katholischen Kirche zu überzeugen, aber auch von den großen Opfern, die die Missionare bringen müssen, den Schwierigkeiten, die sie zu überwinden haben, den Aufgaben, die zu lösen sind, was aber möglich sein wird, aber auch nur dann, wenn wir Katholiken in der Heimat unsere Missionspflicht erfüllen.

EIN „HEILIGES" VORBILD ZUR JUBELFEIER DER UNBEFLECKTEN EMPFÄNGNIS MARIAE

Von P. N. Scheid S. J., Saarlouis.

In der preisgekrönten Lebensbeschreibung des hl. Pfarrers von Ars[1] wird unter dem vielen Schönen und Erbaulichen auch erzählt, wie der heilige Greis das „neue" Fest der Unbefleckten Empfängnis in seiner stillen Gemeinde feierte. Seit Jahren schon „hatte er aus allen Kräften an der Ausbreitung der Muttergottes-Verehrung gearbeitet und die ganze Gemeinde Maria, der ohne Sünde Empfangenen, geweiht". Darin bestand die entferntere Vorbereitung zu dem 8. Dezember 1854. „Einige Tage vor der Verkündigung der Glaubenswahrheit", so berichtet eine Ohrenzeugin, „habe ich den Diener Gottes in einer Gelegenheitsansprache mit überströmender Freude alles in Erinnerung rufen hören, was er für die Unbefleckte Empfängnis getan hatte. ... Es ging wie ein Erdbeben durch die Zuhörer, als er mit dem Rufe schloß: »Könnte ich, um der Muttergottes etwas zu schenken, mich verkaufen, ich würde mich verkaufen«." So begeisterte der Heilige seine frommen Pfarrkinder als nächste Vorbereitung auf das hohe Fest. Am Freudentage selbst „überbot er sich, indem er trotz seiner Müdigkeit selber das Hochamt sang ... Chor und Schiff der Kirche prangten in ihrem schönsten Schmuck. Nach der Vesper begab sich die ganze Pfarrei zur Brüderschule, wo der Pfarrer eine Statue der Unbefleckten Empfängnis einweihte, die im Garten aufgestellt ward und von ihm selber gestiftet war. Am Abend wurden der Turm, die Kirchenwände und die Vorderseite der Häuser beleuchtet. Beim abendlichen Schlußgottesdienst ergriff Vianney noch einmal das Wort. »Welch ein Glück, welch ein Glück!« Mit diesem Ruf leitete er seine Homilie ein. »Ich habe immer gedacht, dieser Strahl fehle im Lichtkranz der katholischen Glaubenswahrheiten. Das war eine Leere, die in unserem heiligen Glauben nicht fortdauern konnte.«" — Der schlichte Bericht fügt noch einen kurzen Schlußgedanken als Eindruck des Ganzen hinzu. „Dieses Fest war wahrhaft einer der schönsten Tage im Leben des hl. Pfarrers. Fast 70jährig, schien er um 20 Jahre jünger geworden zu sein. Nie hat ein Kind mit größerer Beglückung den Triumph seiner Mutter erlebt. Die ungeheure Freudenkundgebung hatte der Heilige persönlich angeregt und durchgeführt."

Das war sonder Zweifel eine recht würdige Feier des ersten Festes der Unbefleckten Empfängnis, wie sie der hl. Pfarrer in seinem frommen Sinne ausgedacht und mit seiner treuen Gemeinde glänzend ausgeführt hat. Ob diese hochbegeisterte Art auch für die regelmäßig wiederkehrenden Jubelfeste vorbildlich sein könnte, dürfte wohl ohne Bedenken zugestanden werden, wie es sich ziemlich leicht darlegen läßt.

Zunächst wird die entferntere Vorbereitung, für die der hl. Pfarrer von Ars so viele Jahre in seiner Gemeinde gearbeitet hatte, nämlich die aufrich-

[1] Der hl. Pfarrer von Ars, Johannes Maria Baptist Vianney 1786—1859. Preisgekrönte Lebensbeschreibung von Abbe Franzis Trochu. Autorisierte Übersetzung aus dem Französischen von P. Justinian Widlöcher, Kapuziner, 1928. Otto Schlez-Verlag, Stuttgart.

tige Verehrung der hl. Jungfrau, als notwendige Grundlage vorhanden sein müssen, soll nicht eine Jubelfeier zu einer rein weltlichen Schaustellung werden, ohne jedes kirchliche Gepräge. An geeigneten Mitteln dazu fehlt es, gottlob, in unserer vereinsreichen Zeit um so weniger, als gerade die meisten Vereine sich die Verehrung der Gottesmutter mittelbar oder unmittelbar zum Ziele gesetzt haben. Nur müssen diese frommen Vereine auch zielbewußt geleitet werden.

Die nähere Vorbereitung auf das Fest besorgte der frohgemute heilige Greis ebenfalls selbst. Einige Tage vor der Feier hielt er „mit überströmender Freude Gelegenheitsansprachen" über die Unbefleckte Empfängnis, wodurch er seine Pfarrkinder zu heller Begeisterung fortzureißen suchte. Das tat die persönliche Herzenssprache: Vianney kannte seine ihm zugetane Herde, und seine Pfarrkinder verstanden ihren treubesorgten Hirten. Eine solche Vorbereitung erscheint notwendig, um die religiöse Feststimmung richtig zu lenken. Da hat sich allmählich die besondere Art einer neun- oder dreitägigen Vorbereitungsandacht herausgebildet, mit oder ohne Ansprache, je nach den obwaltenden Verhältnissen. Doch gerade in den Ansprachen bzw. Predigten liegt oft die Schwierigkeit: etwas Neues und dem Jubeltage Entsprechendes zu bieten. Daher hat die Predigtzeitschrift „Chrysologus" bereits in mehreren Heften Vorlagen zum Jubelfeste für die Kanzelberedsamkeit veröffentlicht, das Bild der Unbefleckten Empfängnis wird erklärt. Die reichste Fundstätte gerade für Muttergottesvorträge birgt das Alte Testament in seinen Vorbildern. Der herrliche Ahnensaal der Personen und die reichhaltige Bilderhalle der gelegentlichen Gegenstände muß ja unerschöpflich genannt werden, und jeder andere Prediger sieht das jeweilige Bild von einer verschiedenen und neuen Anwendungsseite an, aber immer anschaulich und lehrreich. So ließe sich, um ein Beispiel kurz anzudeuten, „das Wölkchen des Elias" (III. Kön. 18, 44) auf die Reinheit der unbefleckt empfangenen Jungfrau ausdeuten und daraus ihre allseitig segensvolle Macht ableiten, in der reichsten Abwechslung. Andere Vorbilder, wie etwa der „Friedensbogen" mögen noch ausgiebigere doppelseitige Anwendung gestatten, besonders wenn die Nebenumstände — die Taube mit dem Ölzweig und Noes Opfer — in die Erklärung miteinbezogen werden. Für eine neuntägige Andacht mit Predigt könnten ohne vieles Nachdenken und langes Suchen die gewünschten notwendigen Vorbilder gefunden werden, wodurch das hehre Geheimnis der Unbefleckten Empfängnis in immer neuer Schönheit und Größe erscheint und ihr allseitiger Segen für die arme Welt sich stets wohltätiger offenbart. Außer den beiden bereits erwähnten sachlichen Vorbildern erhebt sich die allen bekannte „Himmelsleiter" mit ihrer hohen Ausdeutung und ermunternden Anwendung (Gen. 28, 12), die sich beide wie von selbst ergeben, besonders wenn der Zusammenhang der biblischen Erzählung berücksichtigt wird. Noch anschaulicher erweist sich „das Vlies Gedeons" (Richt. 6, 38), das der hl. Chrysostomus in seiner feinen Art auf die hl. Jungfrau ausdeutet. Da hat der Prediger nur die leichte Arbeit der Nachzeichnung. In dem glänzenden Siege Gedeons liegt die Verwertung des Bildes auf das gewöhnliche Leben. Mit dieser Schilderung verbindet sich leicht „der brennende Dornbusch" des Völkerführers Moses (II. Mos. 3, 2). Gedeon und Moses passen

in vielem Betracht zusammen, und der brennende Dornbusch findet sich schon in unserer mittelhochdeutschen Dichtung prachtvoll auf die „reine Magt alleine" ausgedeutet. In der himmlischen Aufforderung an Moses: „Löse deine Schuhe von den Füßen; der Ort, auf dem du stehst, ist heiliges Land" liegt mehr als genug Andeutung auf die Rettung aus der Knechtschaft mit der sicheren Verheißung des gelobten Landes. Die beiden folgenden Vorbilder gehören insoweit zusammen, als beide den „Salomonischen Tempel" zum Gegenstande haben, in ihrer Übertragung müssen sie aber getrennt werden: „Tempelbau" und „Tempelweihe"; so großartige Bilder, und sie bilden trotzdem nur Schatten der kommenden Wirklichkeit in der Unbefleckten Empfängnis. „Der Tempelbau" (III. Kön. 6 ff.) in seiner Vorbereitung und Ausführung mit den glänzenden Verheißungen, die sich daran knüpften, welche Pracht und Majestät in der Anlage und Ausführung! Und doch bleibt es nur irdischer Glanz, Stoff und Stein, und deshalb zerstörbar, wie es nach 418 Jahren auch geschah. Nicht so, ja in allem himmelweit verschieden, strahlt der geistige Tempelbau in der Unbefleckten Empfängnis. Und das herrlichste Wunderwerk der ewigen Weisheit ergießt den reichsten Himmelssegen auf alle Geschlechter bis zum Ende der Zeiten in die Ewigkeit hinein. Aber noch großartiger als der Prachtbau des Tempels selbst erglänzt seine „Weihe", „als die Herrlichkeit des Herrn das Haus erfüllte" (II. Par. 7, 1). Wohl die glanzvollste Schilderung des ganzen Alten Testamentes erzählt den Vorgang der Tempelweihe, der an irdischer Herrlichkeit kaum übertroffen werden kann. Gegensätze, sagt ein alter Spruch, leuchten mehr ein, wenn sie nebeneinandergestellt werden. Kann es aber äußerlich größere Gegensätze geben, als dort Salomon in all seiner Pracht, inmitten seines glanzvollen Hofstaates, mit seiner prunkvollen Tempelweihe, und hier ein stilles Kämmerlein mit einer bescheidenen Jungfrau, und vor ihr stehend der Erzengel Gabriel mit seiner einfachen Begrüßung κεχαριτωμένη! Dennoch strahlt die bescheidene Jungfrau in weit wundervollerer Schönheit als der Salomonische Tempel, und enthält das Grußwort des Engels in seiner einfachen Schlichtheit unendlich mehr an innerem Wert als Salomons Weisheit ausdrücken konnte; es entfaltet nämlich die Unbefleckte Empfängnis in ihrem himmlischen Glanze. In das Wunderwerk des Tempels mußte die „Bundeslade" aufgestellt werden, wie der einfache Bericht sagt: „Und die Priester brachten die Bundeslade des Herrn an ihren Platz, an den Spruchort des Tempels, in das Allerheiligste, unter die Flügel der Cherubim" (III. Kön. 8, 6). Die Kirche hat dieses Vorbild in die Lauretanische Litanei aufgenommen, und so lebt seine vielfache Beziehung zur unbefleckten Iungfrau in der ganzen Christenheit fort. Zuguterletzt, um noch ein neuntes Vorbild beizufügen, soll, ebenfalls aus der Lauretanischen Litanei genommen, die kriegerische Waffenrüstung des festen „Davidsturms" (Par. 11, 7) kurz erwähnt werden. An wohlgetroffenen Erklärungen gibt es keinen Mangel; besonders bot das kräftige Vorbild zur Zeit des Krieges mannigfachen Stoff, um das Vertrauen auf den Schutz der unbefleckt empfangenen Jungfrau immer von neuem zu stärken.

Der flüchtige Entwurf will nur dazu dienen, einer etwaigen Verlegenheit um den Stoff zu einer allenfallsigen neuntägigen Predigtandacht vorzubeugen. Die Ausführung der Vorbilder bietet keine besonderen Schwierigkeiten, und

für die Aufmerksamkeit der Zuhörer brauchte der Prediger nicht besorgt zu sein. Das hat die Erfahrung schon mehr als einmal glänzend bewiesen.

Nach der doppelten Vorbereitung auf das Jubelfest, dem ersten Festbeispiel des hl. Pfarrers von Ars entsprechend, muß die Feier selbst den Glanzpunkt bilden. Aber darüber läßt sich nur, warnend etwa, bemerken, daß alles streng kirchlich bleiben muß, von Frömmigkeit eingegeben und überall Erbauung stiftend, um die Verehrung der Unbefleckten Empfängnis von neuem in heiliger Begeisterung zu stärken und weiter zu verbreiten. — „Siehe, von nun an preisen mich selig alle Geschlechter."

DIE URGESCHICHTE DER MENSCHEN NACH DER ÜBERLIEFERUNG DER WANYAMWESI[1])

Von P. Fridolin Bösch, Missionar in Tabora, Rektor der Lateinschule.

Nachstehende Urstandslegende stammt von einer alten Heidenfrau, die nie unter dem Einfluß der Mission stand, geschweige denn einem Religionsunterricht beiwohnte. Sie wurde von einem unserer Katecheten wortgetreu aufgezeichnet. Ich habe an der Legende selbst auch nichts geändert, sondern sie nur Wort für Wort übertragen. Auch den einfachen Stil suchte ich möglichst beizubehalten, ohne danach zu trachten, stilgerechte Sätze zu bilden, selbst dort, wo sich der Text des Originals leicht dazu geeignet hätte.

Die Legende gibt einen Einblick in die Vorstellung, die der Munyamwesi (Einzahl von Wanyamwesi) vom Schöpfer aller Dinge besitzt. Mehr als 30 Gottesnamen sind dem Eingeborenen ziemlich geläufig. Sie sind im allgemeinen treffliche Bezeichnungen der Vollkommenheiten Gottes. Man kann ruhig behaupten, daß der hiesige Neger eine ziemlich gute Vorstellung vom höchsten Wesen besitzt. Diese Gottesvorstellung übertrifft viele scharfsinnige Erörterungen alter heidnischer Philosophen über Gott, wie ich in meiner ausführlichen Studie über die Völkerschaften Unyamwesis darzulegen versuchte. Auch ihre Erzählungen über die erste Sünde und deren Folgen haben, wenn sie auch dem Texte der Bibel nicht in allem entsprechen, doch einen unschätzbaren Wert für die Erforschung der sittlichen Begriffe bei den Primitiven.

Ich habe mehr als 50 dieser Legenden in der Eingeborenensprache gesammelt. Die Neger pflegen sie abends beim Herdfeuer ausführlich zu erzählen und mit großem Interesse anzuhören. Viele dieser Erzählungen sind wahre Perlen psychologisch-dichterischer Schöpfungen.

Zustand, in dem die Welt geschaffen wurde.

Der große Schöpfer hat alles geschaffen, das Firmament, die Erde, Sonne, Mond und Sterne, die Berge, das Wasser, die Luft, die Bäume, das Gras, die Menschen und alle Dinge.

Die Menschen wurden unsterblich geschaffen. Er (Gott) gab den Menschen Ausdauer, daß sie alt würden, und sie wurden sehr alt. Ihre Nahrung bestand in Hirse und Mais, in aller Nahrung. Unser Schöpfer hat zwei Namen: unser großer Schöpfer, der andere unser großer Hirte. Im Firmamente schuf

[1] Die Wanyamwesi sind ein Volksstamm in unserer ehemaligen Kolonie Deutsch-Ostafrika. Seit Ende des vorigen Jahrhunderts arbeiten die Weißen Väter an der Bekehrung dieses interessanten Völkchens.

er Menschen mit einem Beine und einem Arme, mit einem Auge, mit einem Nasenloche und einem Ohre. Wir konnten sie sehen, wenn sie vom Himmel herabstiegen, um die Menschen auf der Welt zu sehen. Und sie verwunderten sich sehr: A a, folglich gibt es andere Menschen im Firmamente, mit einem Beine und einem Arme, einem Auge und einem Nasenloche und einem Ohre.

Wir waren der Meinung, es gäbe keine anderen Menschen im Firmamente, doch siehe da, es gibt deren. Die Menschen überlieferten sich fortwährend Dinge, um die ganze Welt in Staunen zu setzen. Die Menschen verweilten in ihrem Zustande eine große Zahl von Jahren, sie beide, wie sie geschaffen wurden, ohne krank zu werden. Sie befanden sich in großem Glücke.

Ihr Vorratsspeicher für die Hirse bestand in einem Schneckenhause. Wollten sie mahlen, nahmen sie ein Hirsenkorn und mahlten eine Menge Mehl, genügend, um sehr viele Tage davon zu essen. Auch kannten sie keine Armut.

Waren sie all zu alt geworden, so häuteten sie sich gleich der Schlange. Allmählich wurden die Menschen sehr zahlreich; selbst sterben sollten sie nicht. Stand jemand im Begriffe, etwas Schlechtes zu begehen, wurde er von unserem großen Hirten gewarnt. Und er ließ das Sündigen und fürchtete sich. Die Menschen waren gehorsam und hörten auf dessen Worte.

Schließlich heiratete ein Mann zwei Weiber; denn es war ein sehr großes Verbot, zwei Frauen zu heiraten. Dieser ist es, der den Menschen den Tod zugezogen.

Starb jemand, sei es ein Mann, wurde er aufrecht beerdigt, die Füße nach unten, den Kopf nach oben. Die auf der Welt Zurückgelassene war voll Ausdauer, ergriff einen Flaschenkürbis als Wassergefäß auf den Kopf und ergoß es auf das Grab ihres Gefährten. Selbst wenn die Frau starb, war ihr Mann voll Ausdauer beim Begießen. Täglich verweilte er voll Ausdauer mit seiner Kalabasse auf dem Kopfe. Allmählich spaltete sich die Erde, und sie streckte den Kopf allmählich hervor. Der Mann verweilte voll Ausdauer immer mit seiner Kalabasse auf dem Kopfe. Schließlich kam sie hervor. Alle Menschen taten so, wenn ihr Lebensgefährte starb, sie liebten sich sehr. Alle Menschen waren in großer Freude.

Schließlich heiratete ein Taugenichts zwei Frauen. So aber aß er das Verbot und blieb mit den beiden Frauen. Die Leute haßten ihn sehr, da er das Verbot übertreten, das ihr Schöpfer ihnen auferlegt, und es entstand Gemurre. Alle Menschen waren übermannt zu handeln wie sie, sie verhielten sich still und sagten kein Wort.

Und es verstrich eine kleine Weile von wenigen Tagen, und ihr Mann ging aus; er begab sich auf eine Reise, weit entfernt.

Die erste Frau des Polygamen erkrankte, starb. Sie begruben sie, wie man zu begraben gewohnt war, die Beine aufrechtstehend, den Kopf nach oben. Da kam ihr Mann von seiner Reise zurück und traf seine Frau gestorben. Er langte an, ergriff eine Kalabasse und begann zu begießen. Schon nach wenigen Tagen begann sich die Erde etwas zu spalten. Er setzte seine Arbeit fort, und allmählich streckte sie ihren Kopf etwas hervor, und er hielt mutig aus mit seiner Kalabasse auf dem Kopfe. Dann streckte sie auch ihren Hals hervor.

Da ging ihr Mann fort. Darauf ergriff ihre Gefährtin in der Ehe eine Hacke und schnitt ihr in den Hals. Als sie geschnitten wurde, sagte sie: „Du

schneidest mich und tötest mich so, auch ihr höret auf, wenn ihr sterbet, wieder aus der Erde hervorzukommen." Weil die Menschen schlecht sind, sterben sie und sterben gänzlich. Ein Ungehorsamer hat uns dies zugezogen, der das Verbot unseres Stammvaters (Name für den lieben Gott) übertrat und zwei Frauen heiratete. Die eine war eifersüchtig, schnitt ihre Gefährtin mit einer Hacke am Halse, dies ist der Grund unseres Todes. Jener Taugenichts hat uns dies zugezogen, da er das Verbot unseres Stammvaters (Gott) übertreten, deshalb sterben die Menschen und sterben gänzlich. Und die Menschen verblieben mit ihrem Sterben viele Jahre.

Und ihre Nahrung konnte in einem Schneckenhause aufgespeichert werden. Aber einer der Menschen war ein großer Biertrinker. Immer war er bei Trinkgelagen. Er hatte ein Kind, einen Jüngling, der eine Frau heiratete, eine Schwiegertochter ins Haus führte. Seine Mutter freute sich sehr hierüber; denn sie sah in ihr eine, um sie zu entlasten in den Arbeiten beim Kochen, wenn sie sich fortbegab zum Bier, um zu erbetteln.

Als sie aneinander gewöhnt waren, begann sie ihre Schwiegertochter die Enthaltungen betreffs der Hirse zu lehren, indem sie ihr sagte: „Wenn du mahlen willst, nimm ein Körnchen Hirse und mahle." Und sie stimmte zu: „Ja, Mutter, ich habe es gehört." Und sie verweilte fortwährend beim Bierschanke, und sie hinterließ ihr und verordnete, und sie stimmte zu: „Ja, Mutter, ich werde mahlen." Tagtäglich überlegte ihre Schwiegertochter bei sich: „Ach, wer hat je ein Schneckenhaus als Speisebehälter gesehen, laß, ich will ihren ganzen Speisebehälter leeren und zusehen, was sich da ereignen wird." Und sie ergriff das Schneckenhaus und leerte es ganz, und sie begann zu mahlen und mahlte alles. Und es füllten sich Vorratskörbe ohne Zahl. Das Haus war von Mehlgefäßen überfüllt. Und sie staunte sehr: „Ach ja, meine Schwiegermutter hat mir das Verbot mitgeteilt, und wo habe ich es befolgt? Du siehst, ich habe gefehlt, ich habe schlecht gehandelt! Was soll ich sagen, wenn meine Schwiegermutter vom Bierschanke zurückkommt?" Wie sie kam, fand sie das ganze Haus mit Mehl überfüllt. Sie (die Schwiegertochter) sah sie an und beugte den Kopf, Scham in den Augen. Sie (die Schwiegermutter) erstaunte und frug sie: „Was bedeutet dies, Mädchen, was hast du getan?" Sie beugte ihren Kopf und wußte kein Wort hervorzubringen, still schweigend. „Mädchen, du tötest uns, wo sollen wir denn unsere Nahrung finden? Du hast uns beraubt."

Die Menschen plagten sich unsäglich ab, sie gingen auch in den Wäldern sich viele Nahrungsmittel sammeln, die sie nicht kannten. Allmählich lernten sie so den Maniok kennen sowie die Pataten und Yams. Wenn jemand etwas aß, ohne zu sterben, meinten sie: „Dies ist Nahrung, wenn wir sie essen, werden wir vielleicht nicht Hungers sterben." Die Leute plagten sich unsäglich ab. Ein Mensch hat ihnen das Elend zugezogen, ihre Schwiegertochter. Sie verblieben mit ihren Sorgen.

Die Nahrung haben sie nun einzig vom Anbauen, selbst Unkraut müssen sie jäten. Du hacktest mit der Hacke einmal und setztest dich auf einen Baumstamm.

Da heiratete ein Polygam zwei Frauen, die untereinander in Eifersucht lebten. Da ergriff eine der Frauen ihre Hacke und begab sich in das Feld ihrer Gefährtin. Sie langte dort an und schnitt alles Gras im Felde ihrer

Gefährtin ab. Sie dachte in ihrem Bauche: „Wenn ich alles abschneide, wird ihre Nahrung zugrunde gehen, und sie wird sich davonmachen, und mir lassen, daß mein Verheiratetsein mir allein bliebe." Und sie mühte sich gar sehr ab, das Gras im Felde ihrer Mitverheirateten abzuschneiden. Und sie schnitt alles ab, selbst nicht eines ließ sie. Und sie verweilte, bis viele Tage verstrichen, und wie sie dann kam, um nachzusehen, damit sie die Hirse tot finde, fand sie diese im Gegenteil, wie sie gedieh. Und sie staunte sehr: „Ach, ich habe ihr ihre Hirse gereinigt! Schau, wie sie schön grünt!" Die anderen Leute sahen sie: „Aa, in der Tat, sie ist schön." Alle Leute sahen sie, und so bekamen sie viel Arbeit. Wenn sie jetzt anbauen, müssen sie ein zweitesmal wiederkommen und das Unkraut jäten.

Der große Schöpfer schuf alle Dinge vollkommen. Es ist die Schlechtigkeit der Menschen, die nie auf die Verbote unseres Stammvaters (Gottes) hörten, der voll Güte ist.

Siehe unser Hirte (Gott), der uns fortwährend im Walde erscheint und uns Worte der Weltweisheit lehrt. Und wir sind taub, ja selbst seine Gebote, wo befolgen wir sie gut? Wir übertreten sie einfach und fürchten uns nicht, wenn unser Stammvater (Gott) uns zuruft. Er gibt sich fortwährend Mühe, uns zu bewachen. Wir, warum sind wir Menschen? Wir werden selbst von den Tieren übertroffen, die nichts Schlechtes tun; wir haben sie nie sündigen gesehen. Wir allein sind Taugenichtse. Schauet, alles Elend haben wir uns selbst zugezogen. Sehet, vorerst waren wir unsterblich, nun sterben wir gänzlich, jetzt seht ihr, wie jeder stirbt; wenn er in die Erde hineingeht, so geht er für immer hinein, wegen der Schlechtigkeit der Menschen. Der Schöpfer hat gut geschaffen. Die Schlechtigkeit der Menschen, unser Schöpfer schwieg still.

Und unser Hirte (Gott), den wir haben, er ist ungeheuer groß, doch wo sehen wir ihn? Seinen Kopf, selbst wenn wir nach oben schauen, können wir nicht sehen. Er aber sieht überall. Wenn er nicht will, magst du dich in den Wald auf die Jagd begeben, wenn du den Tieren nahekommst, ruft ihnen unser Hirte (Gott) zu, und sie fliehen. Du tötest nichts und kehrst mit leeren Händen zurück, selbst ein Kleines entbehrst du, um es zu erjagen. Er ist es, der uns gibt, unser Wärter (Gott), der immer wachsamen Auges ist. Er schläft nicht, er ist immer wach. Wenn du vom Besitzer (Gott) des Reichtumes nichts erhieltest, würdest du keinen Reichtum finden; du erhältst ihn nur vom Besitzer (Gott) aller Dinge. Unser Stammvater (Gott), wenn du ihn triffst, daß er liebt, so zeigt er dir, schau und töte. Du stehst im Begriffe, dein Auge zurückzuwenden, da siehst du es (das Tier) ganz nahe, du tötest es und kehrst mit einer Last auf den Schultern nach Hause. Unser Hirte (Gott) ist nicht geizig. Unsere Torheit nur, wir Menschen.

Der große Schöpfer hat die Dinge, nachdem er sie geschaffen, nicht aufgegeben, alle Dinge werden überall gut gewartet. Es gibt nichts, das vom Besitzer (Gott) aufgegeben worden wäre. Wenn der Besitzer (Gott) ein Ding wahrnimmt, trägt er Sorge für dasselbe, sobald er es sieht.

Die Menschen verbleiben mit ihrer Schwäche und mühen sich in der Welt ab. Wo finden sie etwas Weißes (Schönes)? Sie bleiben mit ihrer Armseligkeit. Und ihre Gefährten, die Tiere, wo mühen sich diese ab? Wo bauen sie auch nur an? Sie waren nicht ungehorsam wie die Menschen, so wie ihr

Schöpfer es wünschte, wo haben sie sich verfehlt? Sie sind gehorsam gegen ihren Stammvater (Gott). Aber die Menschen aßen vom Verbot. Die Polygamen übertraten das Verbot ihres Schöpfers.

Ihre Gefährten mühten sich ab und fanden keinen Ausweg, sie kauerten traurig nieder, da sie keinen anderen Zufluchtsort fanden. Sie blieben sich selbst überlassen und beweinen sich nur. Wenn jemand stirbt, entsteht unermeßliche Trauerklage. Torheit des Menschen, die Scham auf ihren Augen. Sie verweilten, wenn einer starb, und stießen Trauerklagen aus; sie haben keine Ruhe, wo sollten sie diese finden? Wir sind so gelassen worden, daß wir meinen, daß sie da wären. Wenn jemand stirbt, sagt man, er hat Wasser in Bereitschaft gebracht, wir werden ihn wieder treffen, wenn wir von unserem Schöpfer abberufen werden, um ins Leben der Nacht zurückzukehren. Wenn es Tag ist, befinden sie sich in ihren Gräbern, wenn es dunkelt, stehen sie auf und gehen spazieren. Wenn der Morgen herannaht, so begibt sich jeder an den Ort, wo er begraben wurde, und stirbt wieder. Und so fortwährend. Aber die Menschen sind so gelassen worden, daß sie sagen, es wäre so die Art und Weise des Geschaffenseins des Weltalles.

PAPST-JUBILÄUMS-PREISAUSSCHREIBEN

Obzwar die mächtig aufblühende Missionsbewegung großes Interesse findet und die Bedeutung der Missionsseelsorge und ihrer Art in allen beteiligten Kreisen erkannt wird, so wird doch der in den Missionsländern angewandten Methode des Religionsunterrichtes weniger Aufmerksamkeit geschenkt. Um diese wichtige Frage einer fördernden Erörterung zuzuführen, veranstaltet die Österreichische Leo-Gesellschaft anläßlich des Priesterjubiläums des Heiligen Vaters Pius XI. ein Preisausschreiben, das ebensosehr in der Blickrichtung der katechetischen Bewegung unserer Zeit, als im Interesse der Missionsbestrebungen und Missionsmethoden gelegen ist. Die Leo-Gesellschaft bestimmt S. 3000.— (rund Mk. 1700.—) für die beste umfassende Darstellung des Religionsunterrichtes in den katholischen Heidenmissionen, die besonders auf das Unterrichtsverfahren und die Unterrichtsbehelfe eingeht; auch etwaige Vorschläge sind erwünscht. Die betreffenden Arbeiten müssen in deutscher Sprache verfaßt und in Maschinenschrift geschrieben sein. Sie sind bis 31. Dezember 1930 an die Kanzlei der Österreichischen Leo-Gesellschaft, Wien I (Roten-Turm-Straße 2), einzusenden; die Leo-Gesellschaft behält sich vor, den Termin um ein halbes Jahr zu verlängern. Der anonym einzureichenden Arbeit ist ein mit einem Kennwort versehener geschlossener Briefumschlag beizulegen, der Name und Anschrift des Bewerbers enthält. Das Preisrichteramt haben die Hochw. Herren: Universitätsprofessor P. Dr. Wilhelm Schmidt S. V. D., Rom, Universitätsprofessor P. Dr. Michael Gatterer S. J., Innsbruck, P. J. Eberlein M. S. C., Salzburg, und der Präsident des Reichsbundes der österr. Katechetenvereine, Geistl. Rat W. Jaksch, Wien, übernommen. Diese entscheiden, ob einer Arbeit der Preis ganz oder teilweise zuerkannt wird. Die Österreichische Leo-Gesellschaft erhält das Recht, die mit einem Preis ausgezeichnete Schrift in erster Auflage in Druck herauszugeben, wobei das Honorar dem Verfasser zufällt; die übrigen Arbeiten werden den Verfassern zurückgestellt.

RÖMISCHE ERLASSE U. ENTSCHEIDUNGEN

Eucharistie.

1. Krankenkommunion. Kürzere Formel.

Um bei einer größeren Anzahl von Kranken, die in demselben Hause oder Hospital, aber in verschiedenen Räumen untergebracht sind, die Austeilung der hl. Kommunion zu erleichtern, gestattete die hl. Ritenkongregation durch Instruktion vom 9. Januar 1929 (A. A. S. XXI, 43) die Anwendung folgender verkürzten Formel: Der Priester bete nur im ersten Zimmer in der Pluralform alle Gebete, die nach dem Rituale vor der Krankenkommunion zu sprechen sind. In den anderen Zimmern wiederhole er nur: Misereatur tui ... Indulgentiam ... Ecce Agnus Dei ... einmal Domine non sum dignus ... Accipe frater (soror) ... oder Corpus D. N. J. C. ... Im letzten Zimmer füge er dann die Gebete nach der hl. Kommunion, die Oration in der Pluralform, hinzu, gebe dort, wenn noch eine konsekrierte Partikel übrig ist, den eucharistischen Segen und verrichte bei der Rückkehr mit dem Allerheiligsten in der Kirche wie gewöhnlich die vorgeschriebenen Gebete.

Die Anwendung dieser verkürzten Formel ist freigestellt. Auch soll sicher im Sinne der Instruktion keine Erschwerung der in Krankenhäusern geübten Praxis eintreten, die hl. Kommunion ohne Wiederholung der Gebete allen zu reichen, die den Priester noch sehen oder wenigstens hören konnten. Macht der Priester von der durch die Instruktion vorgesehenen Erleichterung Gebrauch, so verläßt er nach Austeilung der hl. Kommunion und Ablution der Finger ohne weitere Gebete und Segen den ersten Raum. Die folgenden Zimmer betritt er ohne Gruß, er spricht kein Asperges, öffnet vielmehr gleich die Pyxis und betet Misereatur ... Indulgentiam ... in der Einzahl oder in der Mehrzahl, je nachdem einer oder mehrere Kranke in dem Raume zur hl. Kommunion gehen. Alles übrige ergibt sich klar aus der Instruktion selbst.

2. Instruktion der hl. Sakramentenkongregation

über die Materie der hl. Eucharistie, Empfang und Ausspendung des Sakramentes sowie Aufbewahrung der hl. Gestalten in den letzten Tagen der Karwoche.

Zur Heilighaltung des höchsten der Kirche anvertrauten Gutes und Abstellung eingerissener Mißstände will die Kongregation alte Vorschriften in Erinnerung rufen und einige neue Normen aufstellen. Die Instruktion ist gerichtet an die Ortsordinarien und Ordensobern und trägt das Datum vom 26. März, wurde aber erst im Novemberheft der Acta Ap. Sedis (XXI, 631—642) veröffentlicht.

I. Materie der hl. Eucharistie. Mit besonderer Sorgfalt ist darüber zu wachen, daß nur ganz sicher gültige Materie zur Verwendung kommt: reines, frisches Weizenbrot und naturreiner, unverdorbener Wein. Hingewiesen wird auf verschiedene Entscheidungen des hl. Offiziums, nach denen es, wenn anders der Wein sich nicht hält, gestattet ist, ihn durch Erhitzung bis zu 65 Grad zu kondensieren oder bei Nachlassen der stürmischen Gärung soviel aus reinem Wein gewonnenen Alkohol zuzusetzen, daß nach der Mischung im ganzen nicht mehr als 12% Alkohol im Weine enthalten sind. Wäre reiner Weinalkohol nicht zu haben, so soll der Missionar getrocknete ausländische Trauben mit den zu geringwertigen inländischen verarbeiten und die Mischung zusammen gären lassen.

Man soll darauf achten, daß der Wein nicht in angebrochenen Flaschen oder offenen Gefäßen, in denen er leicht verdirbt, zu lange aufbewahrt wird, und daß

nicht etwa heimlich ein Teil des Weines verschwindet und der Rest mit Wasser aufgefüllt wird. Da bei der heutigen Zeit ein Betrug sehr leicht möglich ist, sogar so, daß er auch durch die Analyse nur schwer nachzuweisen ist, sollen die Priester bei Beschaffung der Hostien sowohl als des Weines ganz besonders vorsichtig sein. Um ganz sicher zu gehen, ist es zu empfehlen, Hostien und Wein nur von solchen zu beziehen, die den Weizen selbst vermahlen und die Trauben selbst gekeltert haben und wegen ihrer unbedingten Zuverlässigkeit hinreichende Sicherheit dafür bieten, daß die Hostien aus reinem Weizenmehl, der Wein nur aus Weintrauben hergestellt ist.

II. Spendung des Sakramentes. Mit gleicher Sorgfalt ist darauf zu achten, daß von den konsekrierten Hostien nicht kleine Fragmente, in denen doch Christus ganz und ungeteilt zugegen ist, sich ablösen, zu Boden fallen und verunehrt werden. Deshalb sind die Hostienbäckereien mit passender Einrichtung zu versehen und nur geeignete Leute mit der Herstellung der Hostien zu betrauen. Ordensleute seien mancherorts mit bestem Erfolg zur Bereitung der Hostien und Gewinnung des Meßweins verwendet worden.

Von den zu konsekrierenden großen und kleinen Hostien soll man etwa daran klebende Teilchen entfernen, soll sorgen, daß nicht Wachsteilchen auf das Korporale fallen, Altar- und Kelchwäsche ist peinlich sauber zu halten. Damit bei der Austeilung der hl. Kommunion nichts auf den Boden falle, lobt die Kongregation den mancherorts eingeführten Gebrauch der Kommunionpatene.

Wird auf Grund besonderer Erlaubnis im Freien die hl. Messe gelesen, so soll durch Bretterabschluß im Hintergrund und auf den beiden Altarseiten oder durch zeltartigen, nach drei Seiten verschlossenen Aufbau über dem Altar genügender Schutz gegen den Wind geschaffen werden.

III. Aufbewahrung des Allerheiligsten in der Karwoche.

1. Die zur Feier der Missa Praesanctificatorum am Karfreitag bestimmte hl. Hostie ist in einer innerhalb der Kirche gelegenen, durch Blumen, Draperie und Lichter möglichst schön ausgeschmückten Kapelle aufzubewahren. Schwarze oder trauerfarbene Stoffe dürfen dabei nicht verwendet, Reliquien, Bilder der Heiligen, auch der Gottesmutter und des hl. Johannes des Evangelisten, Darstellungen von Leidensszenen nicht aufgestellt werden, sofern der Bischof nicht glaubt, alte Gewohnheiten dulden zu müssen. Der Kelch mit der hl. Hostie ist nicht offen auszusetzen, sondern in dem verschließbaren Tabernakel des Sepulcrums zu reponieren. Die Tabernakeltüre ist abzuschließen, aber nicht zu versiegeln. Den Schlüssel erhält der Zelebrant des Karfreitags.

2. In Kirchen, besonders Pfarrkirchen, aus denen das Allerheiligste für Krankenkommunion entnommen wird, sind einige konsekrierte Partikeln zu diesem Zweck aufzubewahren, jedoch im Sinne der Rubriken an und für sich nicht in der Kirche, sondern an einem passenden und würdigen Ort außerhalb: einer Kapelle nahe bei der Kirche oder in der Sakristei oder auch in einem geziemenden Raum des Pfarrhauses, der dafür frei gemacht wird. Ein verschließbarer Tabernakel ist aufzustellen, das hl. Sakrament am Gründonnerstag dort zu reponieren. Ein Licht soll vor dem Tabernakel brennen.

Ist jedoch ein derartig geeigneter Raum nicht vorhanden, so soll bis zur Missa Praesanctificatorum die Pyxis mit den hl. Gestalten im Sepulcrum selbst hinter dem Kelch, nach dem Karfreitagsdienst aber in einer abgelegeneren und versteckteren Kapelle der Kirche aufbewahrt werden. Soweit letzteres nicht möglich ist, mag sie im Sepulcrum bis Karsamstag belassen werden. Das ewige Licht soll immer vor dem Allerheiligsten brennen. Sonstige Beleuchtung ist aber verboten, etwaiger

Schmuck von Gründonnerstag her ist zu entfernen. Wenn in einer Kirche am Gründonnerstag kein feierlicher Dienst ist, darf das Allerheiligste bis Sonnenuntergang an der gewohnten Stelle bleiben, dann ist es aber bis Karsamstag an einem der oben genannten Orte unterzubringen.

Die Bischöfe sollen, soweit Schwierigkeiten entstehen, entscheiden, wie die gegebenen Vorschriften über den Aufbewahrungsraum am zweckmäßigsten zu beobachten sind, und etwa aufgetretene gröbere Mißstände abstellen.

Im Anschluß an diese Ausführungen erläßt sodann die Kongregation folgende Vorschriften:

1. Die Ordinarien sollen in Beachtung der vorstehenden Bemerkungen, der angeführten Erlasse und Entscheidungen möglichst bald alle erforderlichen Anordnungen treffen, damit jede Gefahr der Ungültigkeit des hl. Opfers beseitigt und jede Gelegenheit zur Verunehrung des Allerheiligsten ferngehalten wird.

2. Sie sollen Sorge tragen, daß in den einzelnen Diözesen, in Städten oder Ortschaften, je nachdem die Verhältnisse es erfordern, geeignete, absolut zuverlässige Personen, besonders männliche oder weibliche Ordensleute da sind, von denen die Rektoren der Kirchen sowohl Hostien als Wein für die hl. Messe und Kommunion mit ruhigem Gewissen beziehen können.

3. Die Rektoren der Kirchen sollen auf gute Herstellung der Hostien achten, so daß nicht leicht einzelne Teilchen abbröckeln. Vor der hl. Messe sind die an den Hostien klebenden Partikeln mit Vorsicht und Sorgfalt zu entfernen, wenigstens durch leichtes Schütteln auf einem Sieb, wenn viele kleine Hostien zu konsekrieren sind.

4. Ihre besondere Aufmerksamkeit sollen die Rektoren darauf richten, daß nur frische Hostien konsekriert und die im Tabernakel aufbewahrten hl. Gestalten oft erneuert werden. Tabernakel, in denen das Allerheiligste aufbewahrt wird, sind möglichst vor feuchter oder zu kalter Luft zu schützen. Bei Feuchtigkeit verderben nämlich die Hostien leicht, bei Frost werden sie brüchig.

5. Bei Austeilung der hl. Kommunion soll neben dem bereits vorgeschriebenen, vor den Kommunizierenden ausgebreiteten weißen Kommuniontuch ein Tellerchen aus Silber oder vergoldetem Metall, mit glatter, unverzierter Innenfläche zur Anwendung kommen, das sich die Gläubigen beim Kommunizieren selbst unter das Kinn halten, soweit nicht gemäß den Rubriken ein Priester oder Diakon assistiert, der die Patene hält.

6. Die Gläubigen sind darauf hinzuweisen, daß sie diese Kommunionpatene beim Halten, bei der Rückgabe an den Priester oder Weitergabe an den Nachbar nicht umkehren oder schief halten, so daß etwa darauf liegende Fragmente herunterfallen.

7. Nach der Austeilung der hl. Kommunion hat der Priester die auf der Patene liegenden Teilchen sorgfältig in den Kelch oder außerhalb der hl. Messe in das Ziborium zu sammeln.

Eine besondere Form ist für die Kommunionpatene nicht vorgeschrieben. Sie muß nur für den Zweck geeignet sein und aus Metall bestehen, darf auf der Innenfläche keine Verzierungen tragen.

8. Die Ordinarien sollen auf peinliche Sauberkeit der Altäre und hl. Geräte in allen Kirchen dringen, besonders jener Gegenstände, die mit dem Allerheiligsten in Berührung kommen. Diese Sorge ist hl. Gewissenspflicht.

9. Betreffs der Vorschriften über die Aufbewahrung der für die Krankenkommunion bestimmten hl. Gestalten an den letzten Kartagen sollen die Ordinarien die Intentionen der Rubriken und der Dekrete der hl. Ritenkongregation vor Augen

haben, daß nämlich die Aufbewahrung nicht geschieht zwecks öffentlicher Verehrung, die im Gegenteil verboten ist, daß jedoch alle Mühe aufzuwenden ist, dem allerheiligsten Sakrament, insbesondere in bezug auf den Ort der Aufbewahrung die schuldige Ehre zu erweisen.

Die Kongregation verlangt sodann von den Ordinarien innerhalb eines Jahres nach Empfang der Instruktion einen Bericht über die Maßregeln, die sie zur Durchführung der erlassenen Vorschriften und Beseitigung etwa eingerissener Mißstände getroffen haben.

Eherecht.

1. Eheschließung katholisch getaufter Akatholiken.

Entscheidung der Kodexkommission vom 20. 7. 1929. A. A. S. XXI, 573.
An a b a c a t h o l i c i s n a t i, de quibus in canone 1099 § 2, dicendi sint etiam nati ab alterutro parente acatholico, cautionibus quoque praestitis ad normam canonum 1061 et 1071. R.-affirmative.

Die Entscheidung wurde veranlaßt durch eine Anfrage aus einer deutschen Diözese (Limburg) und ist für deutsche Verhältnisse von nicht geringer Bedeutung. Gemäß c. 1099 § 1 sind an die Tridentinische Eheschließungsform alle gebunden, die in der katholischen Kirche getauft sind (oder sich zu ihr bekehrt haben), auch wenn sie später von der Kirche abfielen. Die Eheschließungsform verpflichtet sie, ob sie nun mit Katholiken vom lateinischen oder orientalischen Ritus oder mit Akatholiken, getauften oder ungetauften, eine Ehe eingehen.

Eine Ausnahme besteht nach § 2 nur für solche, die von Akatholiken geboren und in der katholischen Kirche getauft wurden, dann aber von Jugend auf in Häresie, Schisma, im Unglauben oder ohne jede Religion aufgewachsen sind, so oft sie mit Nichtkatholiken eine Ehe schließen. Die Frage war: Gilt das nur für solche, die aus rein akatholischen Ehen stammen, wo demnach beide Eltern akatholisch waren, oder gilt es auch für die Mischehen und überhaupt für alle jene Ehen, in denen e i n Teil katholisch, der andere nicht katholisch war, wo demnach trotz katholischer Taufe später infolge der Nachlässigkeit des katholischen Elternteils oder wegen Ungunst der Verhältnisse (Tod der Mutter und dergl.) schon von Jugend auf eine ganz akatholische Erziehung folgte.

Entgegen der vorherrschenden Ansicht entscheidet die Kodexkommission: Kinder aus solchen gemischten Ehen, deren ganze Erziehung, wenigstens seit dem siebten Lebensjahr, nicht katholisch war, sind an die katholische Eheschließungsform nicht gebunden, wenn sie auch katholisch getauft wurden, und selbst dann nicht, wenn die Eltern katholisch getraut waren und katholische Kindererziehung versprochen hatten. Die Ehe von solchen mit Nichtkatholiken ist also immer gültig, wenn der Ehevertrag nur naturrechtlich gültig war, und andere Hindernisse nicht vorlagen. Damit ist freilich auch gegeben, daß später Trennung oder Ungültigkeitserklärung ausgeschlossen ist.

2. Das Ehehindernis der publica honestas,

das nach c. 1078 aus einer ungültigen, vollzogenen oder nicht vollzogenen Ehe (und öffentlichem Konkubinat) entsteht, ist bei all denen, die laut c. 1099 § 1 zur Tridentinischen Eheschließungsform verpflichtet sind, auf Grund einer einfachen Zivilehe noch nicht ohne weiteres gegeben, sondern erst dann, wenn die beiden wirklich zusammen gelebt haben. Der Grund dieser Entscheidung ist fraglos darin zu suchen, daß die Zivilehe vor der Kirche auch nicht einmal den Schein einer Ehe hat, sondern nur als Konkubinat gewertet wird.

Vergl. Kodexkom. 12. 3. 1929. A. A. S. XXI, 170.

3. Klagerecht in Ehesachen.

Das Klagerecht auf Trennung oder Ungültigkeit steht (ausgenommen die öffentlichen Hindernisse, bei denen auch der promotor iustitiae klageberechtigt ist) nach c. 1971 ausschließlich den Eheleuten zu. Der Teil jedoch, der selbst Ursache des Hindernisses ist, hat kein Klagerecht gemäß c. 1971 § 1 n. 1. Das gilt nicht nur für die Ehehindernisse im strengen Sinne (c. 1067—1080), sondern auch für die uneigentlichen trennenden Ehehindernisse, die vom Kodex in den cc. 1081 bis 1103 aufgezählt werden. Es handelt sich hierbei um Konsensfehler, z. B. error, vis et metus, condicio apposita oder mangelnde Eheschließungsform. Gerade hier findet die genannte Bestimmung für gewöhnlich ihre Anwendung.

Kodexkom. 12. 3. 1929. A. A. S. XXI, 171.

Es sei hier auch noch auf die Entscheidung des hl. Offiziums vom 18. 1. 1928 (A. A. S. XX, 75) verwiesen, nach der Akatholiken, getaufte oder ungetaufte, als Kläger in Ehesachen nur mit Erlaubnis des hl. Offiziums, die bei triftiger Begründung für den Einzelfall nachzusuchen ist, zugelassen werden dürfen.

4. Prozeß super matrimonio rato et non consummato.

Die Sakramentenkongregation erließ am 27. 3. 1929 (A. A. S. XXI, 490—493) ergänzende Vorschriften, um jede Möglichkeit auszuschließen, daß in dem genannten Prozeßverfahren bei Zeugenverhör oder Sachverständigenuntersuchung betrügerischerweise fremde Personen unterschoben werden.

Ablässe.

1. Offizielle Sammlung.

Seit dem Jahre 1898, in dem die „Raccolta di orazioni e pie opere, per le quali sono state concesse dai Santi Pontefici le Sante Indulgenze" von der Ablaßkongregation herausgegeben wurde, war eine offizielle Sammlung der seither gewährten Ablässe nicht mehr erschienen. Die hl. Pönitentiarie veröffentlichte nun durch Dekret vom 22. 2. 1929 eine authentische Sammlung: „Collectio precum piorumque operum, quibus Romani Pontifices indulgentias adnexuerunt ab anno 1898 ad 1928" (Libreria Vaticana, Roma. 18°. XII u. 480 Seiten. Geb. Lire 14,— außerhalb Italiens). Alle nach 1898 erfolgten allgemeinen Ablaßverleihungen, die nicht in diese Sammlung aufgenommen wurden, sind widerrufen.

A. A. S. XXI, 200.

2. Kruzifixe mit dem Ablaß toties-quoties.

Die hl. Pönitentiarie brachte in Erfahrung, daß es noch immer Priester gibt, die trotz entgegenstehenden Dekrets des hl. Offiziums vom 10. 6. 1914 die ihnen verliehene Fakultät, Kruzifixe mit dem toties-quoties-Ablaß zu versehen, so auslegen, daß es allen Gläubigen möglich sei, den vollkommenen Ablaß jedesmal zu gewinnen, wenn sie das von ihnen gesegnete Kruzifix küssen. Der Kardinal-Großpönitentiar legte dem Papste die Sache zur Entscheidung vor. Dieser bestimmte, das genannte Dekret solle in voller Wirkung bleiben. Alle seit seinem Erscheinen durch eine Behörde des Hl. Stuhles oder durch den Papst persönlich verliehenen Vollmachten sollen nur im Rahmen dieses Dekrets Geltung haben. Es lautet: Die Vollmacht, Kruzifixe zu segnen und sie mit dem sogenannten toties-quoties-Ablaß zu versehen, mag sie vom Papst persönlich oder durch Vermittlung irgend einer Behörde oder Person vom Hl. Stuhl verliehen sein, ist nur so zu verstehen, daß alle S t e r b e n d e n den vollkommenen Sterbeablaß durch Küssen oder Berühren eines solchen gesegneten Kruzifixes gewinnen, auch wenn dasselbe ihnen nicht selbst gehört, wofern sie vorher die Sakramente der Buße und des Altars empfangen haben

oder, wenn das nicht möglich ist, mit reumütigem Herzen den Namen Jesus womöglich mit dem Mund, sonst wenigstens im Herzen andächtig anrufen und den Tod als der Sünde Sold mit Ergebung aus der Hand Gottes annehmen. (Vergl. Beringer-Steinen, I, n. 863.) A. A. S. XXI, 510.

Begräbnis von Postulanten und Alumnen apostolischer Schulen.

Das Privileg des c. 1221, nach dem die Exequien für verstorbene Professen und Novizen sowie für die im Hause wohnhaften und darin verstorbenen Klosterangestellten in der Kirche oder im Oratorium des Klosters abzuhalten und wie das ganze Begräbnis vom Ordensobern vorzunehmen sind, gilt nicht für die Postulanten oder die Alumnen von apostolischen Schulen (Oblaten). In Begräbnissachen bleiben also die Rechte des Pfarrers bestehen, während zur Spendung der Sterbesakramente gemäß c. 514 der Ordensobere zuständig ist, für alle, die sich Tag und Nacht im Kloster aufhalten. Dasselbe Pfarrecht gilt entsprechend auch bei Begräbnis von Postulantinnen in Frauenklöstern (c. 1230 § 5), auch wenn sonst das Kloster von der Jurisdiktion des Pfarrers eximiert ist. Postulanten und Schüler apostolischer Schulen sind demnach nicht — entgegen der Ansicht mancher Autoren — im Begräbnisrecht den Novizen, nicht einmal den im Hause wohnenden Klosterangestellten gleichzustellen.

Vergl. Kodexkom. 20. 7. 1929. A. A. S. XXI, 573.

Fasten vor Konsekration einer Kirche.

Nach c. 1166 § 2 sind der konsekrierende Bischof sowie jene, die darum bitten, daß die Kirche für sie konsekriert werde, am Tage vor der Konsekration zum Fasten verpflichtet. Diese Verpflichtung trifft neben dem Konsekrator sicher den Pfarrer oder Rektor der Kirche. Andere Personen nur dann, wenn sie die Bitte ausdrücklich an den Bischof gerichtet haben (Stifter oder Pfarrangehörige), oder wenn auf Grund eines formellen Beschlusses die Bitte auch in ihrem Namen gestellt wird (Kapitel, Kloster). Den Pfarrangehörigen wird das Fasten gewöhnlich empfohlen.

Es war nun zweifelhaft, ob dies Fasten zu beurteilen sei als ein Teil der Liturgie, demnach nach eigenen Regeln, oder aber allgemein wie das gewöhnliche kirchliche Fastengebot. Eine Entscheidung der Kodexkommission vom 20. 7. 1929 (A. A. S. XXI, 573) gibt Klarheit: An ieiunium in consecratione ecclesiae, de quo in canone 1166 § 2, moderandum sit secundum communem legem ieiunii ecclesiastici.

Resp. affirmative.

Deshalb gelten die gleichen Regeln für dieses Fasten wie beim gewöhnlichen Fastengebot, sowohl für die Art und Weise der Beobachtung als auch in bezug auf Entschuldigung und Dispens.

Dispens von Fasten und Abstinenz.

Im allgemeinen ist diese Dispens nur einzelnen Personen oder Familien zu gewähren. Auf Grund von c. 1245 § 2 kann der Ordinarius jedoch mit Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit oder wegen großer Volksansammlung die Diözese oder eine ganze Ortschaft insgesamt dispensieren. Der Dispensgrund magni populi concursus ist schon gegeben, wenn unter großer Beteiligung der Angehörigen einer Pfarrei ein kirchliches Fest begangen wird, auch ohne daß Auswärtige herbeikommen. (Kodexkom. 12. 3. 1929. A. A. S. XXI, 170.)

Veräußerung von Kirchengut.

Laut Entscheidung der Kodexkommission vom 20. 7. 1929 (A. A. S. XXI, 574) ist die durch c. 1532 § 1 n. 2 vorgeschriebene päpstliche Erlaubnis auch notwendig

zur Veräußerung einer Mehrheit von Gegenständen, die derselben juristischen Person gehören, sofern der Gesamtwert 30 000 Lire oder Franken (Gold) übersteigt. Sollte die Vorschrift, daß päpstliche Erlaubnis nachzusuchen sei, einen Sinn behalten, so mußte diese Auslegung gegeben werden, denn selten wird der einzelne zu veräußernde Gegenstand mehr als 24 000 Mk. im Werte haben. Bei Teilverkauf desselben teilbaren Objektes mußten übrigens ja schon bei Strafe der Ungültigkeit der Erlaubnis die früheren Teilveräußerungen angegeben werden (1532 § 4).

Über die Stellung der Kirche zur Arbeiterfrage.

In einem Konflikt, der zwischen einer Gruppe von Arbeitgebern und christlichen Gewerkschaften in der Gegend von Roubaix-Tourcoing entstanden war, hatten erstere den Hl. Stuhl um sein Urteil angegangen. Nach sorgfältiger Untersuchung und eingehender Beratung nahm die Konzilskongregation die Gelegenheit wahr, in einem Brief an den Bischof von Lille vom 5. Juni 1929, veröffentlicht in den Acta Ap. Sedis XXI, 494—504, die prinzipielle Stellung des Hl. Stuhles in scharfer Zusammenfassung noch einmal klar darzulegen.

Einleitend betont die Kongregation, „daß die Zuständigkeit der Kirche in derartiger Angelegenheit nicht in Zweifel gezogen werden darf, unter dem Vorwande, es handle sich dabei um rein wirtschaftliche Interessen. Papst Leo XIII. verkündete diese Zuständigkeit, als er in der Enzyklika Rerum novarum das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern behandelte und erklärte: »Mit Sicherheit und in der Vollgewalt unseres Amtes behandeln wir diesen Gegenstand«." Mit derselben Bestimmtheit spricht Pius X. in seiner Enzyklika Singulari quadam vom 24. September 1912. Soziale Frage und mit ihr verknüpfte Streitfragen seien nicht rein wirtschaftlicher Natur, die ohne Rücksicht auf die kirchliche Autorität entschieden werden dürften. In folgenden Sätzen wird sodann die Stellung der Kirche zur Organisation und Tätigkeit der christlichen Gewerkschaften umrissen:

I. Die Kirche anerkennt und verteidigt den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern das Recht, gewerkschaftliche Vereinigungen, sowohl getrennte wie gemischte, zu bilden, und sieht darin ein wirksames Mittel zur Lösung der sozialen Frage (Leo XIII. Rerum novarum und Longinqua Oceani).

II. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen erachtet die Kirche die Gründung solcher gewerkschaftlicher Vereinigungen als eine moralische Notwendigkeit (Rerum novarum).

III. Die Kirche fordert zur Gründung solcher gewerkschaftlicher Vereinigungen auf (Pius X. an die Bischöfe Brasiliens).

IV. Die Kirche will, daß solche Vereinigungen gegründet und geleitet werden nach den Grundsätzen des Glaubens und der christlichen Sittenlehre (Leo XIII. Rerum novarum und Graves de communi, Pius X. Singulari quadam).

V. Die Kirche will, daß die gewerkschaftlichen Vereinigungen Werkzeuge des Friedens seien; zu diesem Zweck empfiehlt sie die Bildung gemischter Kommissionen als Mittel der Einigunng (Singulari quadam. Papst Benedikt an den Bischof von Bergamo 11. März 1920, Rerum novarum).

VI. Die Kirche will, daß die von Katholiken für Katholiken ins Leben gerufenen gewerkschaftlichen Vereinigungen sich aus Katholiken zusammensetzen, ohne jedoch zu verkennen, daß besondere Verhältnisse es nötig machen können, anders zu verfahren (Leo XIII. an die Bischöfe der Vereinigten Staaten 6. Januar 1895).

VII. Die Kirche empfiehlt den Zusammenschluß aller Katholiken zu gemeinsamer Arbeit im Bande der christlichen Liebe (Graves de communi und Rerum novarum).

In Beurteilung der vorgelegten praktischen Streifrage stellte sich der Hl. Stuhl fast ganz auf die Seite der Gewerkschaften.

Unerlaubtheit der Masturbation.

Das hl. Offizium gab am 2. 8. 1929 (A. A. S. XXI, 490) in dieser höchst aktuellen Frage eine bemerkenswerte Entscheidung:

Utrum licita sit masturbatio directe procurata ut obtineatur sperma, quo contagiosus morbus, blenorragia scientifice detegatur et quantum fieri potest curetur.

R. negative.

Zur Feststellung von Gonorrhöe (Tripper) will der Arzt die Harnröhrenabsonderung auf Gonokokken untersuchen. Bisweilen soll er ermitteln, ob das Sperma lebensfähige Keimzellen enthält. Er fordert deshalb häufig genug den zu Untersuchenden einfach auf, durch Reizung des Gliedes die Pollution und eiaculatio seminis herbeizuführen. Das erleichtert die Untersuchung des Arztes.

Die Frage nach der sittlichen Beurteilung dieser Handlungsweise konnte nach den Prinzipien der Moral nur die Antwort finden, die nunmehr vom hl. Offizium gegeben wurde: es ist nicht erlaubt. Die Begründung ist klar: die direkt hervorgerufene Masturbation ist intrinsece mala, sogar in dem Fall, daß die freiwillige Einwilligung in die damit verbundene sexuelle Lust ausgeschlossen wäre, einerlei, ob sie vom Klienten an sich selbst oder durch den Arzt herbeigeführt wird. Etwa behauptete Notwendigkeit zur Verwirklichung eines in sich erlaubten oder guten Zwecks vermag das schlechte Mittel nicht zu heiligen.

Trier. M. Wehr.

BÜCHERBESPRECHUNGEN

MORALPHILOSOPHIE

Philosophia moralis in usum scholarum. Auctore Victore Cathrein S. J. Editio decima quarta ab auctore recognita. 8°. XXX und 524 S. Verlag Herder, Freiburg i. B. 1927. .Preis Mk. 6,—; geb. Mk. 7,50.

Von allen Teilen der Philosophie findet heute wohl die Moralphilosophie das größte Interesse. In der Zeit des Umsturzes mußten alle zumal auf sozialphilosophischem Gebiete ohne lange wissenschaftliche Auseinandersetzungen Partei ergreifen. Erst die allmählich wiederkehrende Ruhe läßt eine sachlichere und ernstere Diskussion der verschiedenen Parteihaltungen aufkommen, und auch von katholischer Seite werden manche traditionelle Lehren erneut zum Problem gemacht. Am meisten erregt ja die Aufrollung der Eigentumsfrage auf breitester Front und die Beurteilung des Sozialismus als etwa eines rein wirtschaftlichen Systems die Gemüter. Aber auch Fragen wie Quelle und Grenze der Staatsautorität, Familie und Ehe, Schule, Strafgesetz, Krieg und Waffendienst, Duell und Mensur, Todesstrafe und viele andere haben ihre Aktualität. Es kann nicht Aufgabe eines Lehrbuches für die Schule sein, solche Tagesfragen bis ins letzte zu klären. Aber Cathreins Moralphilosophie gibt doch die sicheren Grundlagen der allgemeinen und der speziellen Ethik, die uns zur Diskussion der Tagesfragen befähigen sollen und müssen. Die Autorität dieses Werkes auch für die obengenannten Probleme läßt sich nicht damit abtun, daß man es als der „alten Schule" angehörig charakterisiert. Wer in moralphilosophischen Dingen mitreden will, soll erst einmal ein solches Lehrbuch gründlich durcharbeiten, um so die Grundlage zu schaffen, nicht aber bloß einzelne Kapitel in der „Moralphilosophie" desselben Autors, auf die mit Recht oft verwiesen wird, befragen. Daß gerade Cathreins Philosophia moralis besondere Beachtung findet und verdient, läßt die hohe Auflagezahl schon erkennen.

Der unbedingte Wert des Sittlichen. Eine moralphilosophische Studie von Joh. B. Schuster S. J. (Philosophie und Grenzwissenschaften, II. Bd. 6. Heft) Gr. 8°. IV und 110 S. Verlag von Felizian Rauch, Innsbruck 1929. Preis Mk. 4,—.

Eine große Gefahr für die Sittlichkeit unserer Zeit ist der Relativismus, der das bekannte Wort: Andere Zeiten, andere Sitten — auch auf das Sittliche im engeren Sinne, auf moralische Gebote und Verbote überträgt, den Sittengesetzen zeitliche Bedingtheit zuspricht, vor allem starken Persönlichkeiten die Entfaltung ihrer Individualität auch im Gegensatz zum allgemeinen Sittengesetz gestattet wissen will. So manche Reformbestrebungen der Gegenwart machen sich diese Grundsätze des Relativismus zu eigen. Dem steht entgegen der unbedingte Wert des Sittlichen, eine grundlegende Eigenart, die das Sittliche von andern irdischen Werten auszeichnet, ein Prädikat, das vor allem durch Kant in der Ethik geläufig geworden ist. Es war deshalb ein bedeutsames Unternehmen des Moralphilosophen aus dem Jesuitenkolleg in Pullach, diese Unbedingtheit des Ethischen auf dem Hintergrunde theistischer Metaphysik und religiöser Moral zu erklären und philosophisch zu begründen. Zuerst scheidet er den Begriff des Unbedingten von dem des Objektiven. Natürlich ist das Sittliche auch ein objektiver Wert, ist subjektiver Willkür und Neigung entrückt, aber die Unbedingtheit fügt etwas Neues zu diesem Objektiven hinzu. Dieses Neue, die Unbedingtheit, die dem Sittlichen eine besondere Würde gibt, allgemeine Erfüllung um jeden Preis fordert, ist auch nicht dasselbe wie Unendlichkeit; denn die sittlichen Werte sind begrenzte Werte. Aber trotzdem haben sie in ihrer Absolutheit etwas Gottähnliches. Und zwar dadurch, daß sie dem absoluten, unendlichen

Gotte geschuldet und durch seinen heiligen Willen gefordert sind. Deshalb geht der Verfasser der Beziehung des Sittlichen zum unendlichen Wollen und letzthin zum Wesen Gottes und seinem unendlichen Werte nach, in dem der letzte Möglichkeitsgrund unbedingter Sittlichkeit und undispensierbarer Pflicht liegt, sie fallen zusammen mit dem gottgewollten Welt- und Schöpfungsziel. Damit verliert die menschliche Persönlichkeit nicht ihre Bedeutung für die Konstituierung des unbedingten sittlichen Wertes. Sittliches Handeln ist zugleich Erfüllung der in die Natur des Menschen als Ebenbild Gottes gelegten Aufgabe, ist höchste Vollendung der Persönlichkeit. Gerade die Ebenbildlichkeit Gottes, die der Mensch in der sittlichen Entwicklung vollendet, wird für den Autor zu einer sehr fruchtbaren Idee, erklärt ihm besonders die Unersetzbarkeit und Unüberbietbarkeit des ethischen Wertes. Das Sittengesetz fördert und schützt die göttlichen Wesenszüge in seinem Ebenbilde, und deshalb kann es Gott nicht gleichgültig sein. Daraus ergeben sich dann auch die Probleme einer jenseitigen Vollendung und der Sanktion des Sittengesetzes, dessen Erfüllung unbedingte Voraussetzung der jenseitigen Vollendung ist. Daß in der Gnadenordnung diese Zielsetzung gesteigert ist zu übernatürlicher Gottesgemeinschaft, zerstört nicht, sondern steigert eher den unbedingten Wert der Sittlichkeit.

So berührt diese Schrift alle Fragen der allgemeinen Ethik. Die einzelnen Lehren sind nicht neu, aber in origineller Form wertphilosophisch von einem einheitlichen Gesichtspunkte aus behandelt. Zahlreiche Begriffsentwicklungen und metaphysische Begründungen fordern einen besinnlichen Leser, aber die Kapitel zumal über Persönlichkeit und Gottebenbildlichkeit werden zugleich warm und eindrucksvoll.

Gewissen und objektives Gesetz. Von Dr. Rudolf Geis, Direktor a. Erzb. Theol. Konvikt Freiburg i. Br. Kl. 8°. 40 S. Druck der Bonifacius-Druckerei, Paderborn 1927. Preis kart. Mk. 1,—.

Nur zu oft erleben wir es, daß sich jemand auch gegen die Forderungen der kirchlichen Autorität auf sein Gewissen beruft. Die Schwierigkeit, die sich daraus leicht für Gebildete ergibt, löst Geis, indem er das Verhältnis von Gewissen und objektivem Gesetz klarstellt. Das Gewissen verkündet uns das objektive Gesetz, ist affektbetonte Hinnahme der gottgewollten Ordnung, Einsichtnahme in das Gesetz. Das Gewissen muß sich orientieren am Gesetz, wobei auch die autoritativen Interpretationen des Gesetzes Hilfen für die Gewissensbildung sind, und zwar Hilfen, die gerade vom Standpunkte des Gewissens aus nicht abgelehnt werden dürfen. Gewissen als Norm unseres Handelns besagt keineswegs das Monopol der eigenen Einsicht für die rechtsgültige Bildung des Gewissens. „Der etwaige Konflikt, d. h. die Mißstimmung zwischen eigenem Urteil und der autoritativen Weisung, wird eben jetzt zu einer persönlichen innern Entscheidung, wie man zum Gebote des Glaubens und des kirchlichen Gehorsams steht. Wer in seinem sittlichen Gewissen, im Gewissen um die Autorität der Kirche weiß, kann deshalb, weil er darum weiß, nicht im Namen eben dieses seines Gewissens sein privates Urteilen gegen die Weisungen der Kirche ausspielen, ohne innerlich gegen sein eigenes Gewissen zu verstoßen" (S. 30). Für die Zeit des Individualismus beherzigenswerte Gedanken.

Katholische Sexualethik. Von Dr. Rudolf Geis, Direktor des Erzb. Theol. Konviktes Freiburg i. Br. Zweite vermehrte und umgearbeitete Auflage. Kl. 8°. 120 Seiten. Druck der Bonifacius-Druckerei, Paderborn 1929. Preis kart. Mk. 3,—, geb. Mk. 4,50.

Das viel mißbrauchte Schlagwort von der „sexuellen Not" der heutigen Jugend hat wohl den richtigen Sinn, daß einerseits das Laster sich freier in die Öffentlichkeit wagt, der Anreiz zu geschlechtlichen Ausschreitungen durch Kino, Bild, Buch und Mode gestiegen ist und vielfach Hypersexualität erzeugt hat, während anderseits die in starker Religiösität wurzelnde sittliche Kraft nicht gleichen Schritt gehalten

hat, sondern eher geschwunden ist. Die Lösung der daraus erwachsenden Konflikte und die Hilfe in der Not darf nicht darin gesucht werden, daß man die Prinzipien locker läßt, das Ideal der Praxis anpaßt, sondern umgekehrt die Grundsätze des reinen Lebens unserer Zeit wieder klarer ins Bewußtsein treten läßt und dann allerdings auch eine reinere öffentliche Atmosphäre schafft und die Gefahren nach Möglichkeit verringert. Nur zu oft bewahrheitet sich: Wo das Feuer im Herzen ist, da ist der Rauch im Kopf. Geis will der studierenden Jugend wieder zu Klarheit und Sicherheit der Lebensauffassung in geschlechtlichen Dingen verhelfen. Deshalb sucht er die Wesensgesetze des Geschlechtlichen von der körperlichen und von der seelischen Seite auf, um daraus die Normen für die Art und Weise des Handelns und für die eheliche Lebensordnung zu gewinnen. Die Mittel zu deren Beobachtung werden in einer kurzen Sexualpädagogik aufgewiesen, wobei unterschieden wird: Weg zur Keuschheit im Jugendalter, Bewahrung der Keuschheit vor der Ehe und Bewährung der Keuschheit in der Ehe. Es ist eine vornehme, gediegene, auf Natur, Offenbarung und Kirchenlehre aufbauende Darstellung.

Trier. Joseph Lenz.

PATROLOGIE UND KIRCHENGESCHICHTE

Grundriß der Patrologie. Von Dr. Gerhard Rauschen. Die Schriften der Kirchenväter und ihr Lehrgehalt. 8. und 9. neubearbeitete Auflage. 15.—17. Tausend. (Herders theologische Grundrisse.) Freiburg i. Breisgau. 1926. Herder & Co. G. m. b. H. Verlagsbuchhandlung. XX, 484 S. 8°. Geb. 10,— RM.

Die vorliegende, mit den letzten Nachträgen gegen Ende 1925 abgeschlossene, Neubearbeitung des Grundrisses der Patrologie von G. Rauschen († 12. April 1917) ist, wie auch schon die der 6/7. Auflage von 1921, durch Joseph Wittig besorgt worden. Der Grundriß, ursprünglich (1903) gedacht als Lernbuch für akademische Hörer oder als Hilfsbuch zum Selbststudium, ist bald zu einem geschätzten Nachschlagebuch für den Forscher geworden, weil er bei der raschen Folge seiner Auflagen den Stand der Wissenschaft besser wiedergeben konnte als größere und seltener erscheinende Werke. Heute ist das Buch in seinen biographischen und zeitgeschichtlichen Angaben manchmal knapper, als man es wünschen möchte, wenn schon es so seinem Untertitel (Schriften und Lehrgehalt) entsprechen mag. Dagegen ist es staunenswert, wie umfassend der Fortgang der Forschung darin zum Ausdruck gebracht ist. Neben den Einzelerscheinungen sind an Zeitschriften und Sammelwerken jetzt 108 Organe bezw. Werke ausgebeutet worden gegenüber 38 bei der letzten Auflage. Dazu ist die Unsumme der Angaben und Ergebnisse mit meisterhafter Technik auf den kleinsten Raum gebracht und dem Ganzen eine sehr handliche Form gegeben.

Mit der an den Anfang (S. 1) gestellten Definition der Patrologie, wonach dieselbe „eine dem gläubigen Wissen von Gott dienende, also theologische Wissenschaft" ist, „die alle von der katholischen Kirche als Zeugen für ihre Lehre angerufenen Schriftsteller der altchristlichen Zeit als Einheit erfaßt und nach den methodischen Grundsätzen der Geschichtswissenschaft behandelt", ist der Grenzstrich gezogen zwischen unserm Buch und den nichtkatholischen Werken, welche die Väter nur als Literaten, nicht als Zeugen des kirchlichen Glaubens behandeln. Dementsprechend wird gerade der Lehrgehalt der Väterschriften jedesmal aufgezeigt mit dem Ziel, den jungen Theologen ein möglichst lückenloses Bild von dem Geistesleben des christlichen Altertums zu vermitteln, die inneren Zusammenhänge der heutigen katholischen Geisteskultur über das Mittelalter hinauf mit der altchristlichen Kultur nachzuweisen und vor allem Verständnis und Liebe für die dem Priester in Brevier und Liturgie immer wieder begegnenden Väter und Väterlesungen zu wecken. Durch die ständigen Hinweise auf die drei im Herderschen Verlage erschienenen Enchiridien (Enchiridion patristicum, Enchiridion fontium historiae

ecclesiasticae antiquae, Enchiridion symbolorum et definitionum) wird der unmittelbare Zugang zu den wichtigsten Väterzeugnissen auch ohne größere Väterwerke oder -sammlungen leicht gemacht.

Die Neuauflage ist von 97 auf 99 Paragraphen angewachsen, teils durch Neugliederung des Stoffes, teils durch Erweiterung desselben in sachlicher oder persönlicher Hinsicht. Zwei Register 1. über Schriftsteller und Schriften, 2. über den Lehrgehalt (Sachregister) schließen den Inhalt des Buches nach allen Richtungen hin auf.

Helden des Christentums. Heiligenbilder, herausgegeben von Konrad Kirch S. J. I. Teil. Aus dem christlichen Altertum. Bd. 2. Glaubensstreiter im Osten. 4. Auflage. 1927. Druck und Verlag der Bonifatiusdruckerei, G. m. b. H., Paderborn. 191 S. Geb. in Leinw. 2,40 RM.

In der bekannten feinen Art (vergl. Past. bon. 38, 1927, S. 144) werden hier Lebensbilder hervorragender Kirchenväter aus der Zeit der dogmatischen Kämpfe gezeichnet. Es kommen zur Darstellung die großen Kirchenlehrer des Ostens, nämlich der hl. Athanasius von Alexandrien († 2. Mai 373), der hl. Ephräm der Syrer († 9. Juni? 373), der hl. Basilius von Caesarea († 1. Januar 379), der hl. Johannes Chrysostomus († 14. September 407) und der hl. Johannes von Damaskus († 4. Dezember 749).

Cyprianische Untersuchungen von Hugo Koch (Arbeiten zur Kirchengeschichte, hrsg. von Karl Holl und Hans Lietzmann, 4). Bonn, A. Marcus & E. Weber's Verlag 1926 (jetzt: Berlin und Leipzig, Verlag von Walter de Gruyter & Co.) XII, 493 S. 8°. 18,— RM.

Hugo Koch, einer der besten Kenner des cyprianischen Schrifttums, hat hier, dem inzwischen verstorbenen Karl Holl zum 60. Geburtstage, zwölf Untersuchungen vereinigt, die größtenteils in der Kriegszeit und der ersten Nachkriegszeit entstanden sind. Elf davon behandeln literargeschichtliche Fragen, wie Autorschaft und Abfassungszeit cyprianischer oder pseudocyprianischer Schriften, und das Verhältnis Cyprians zu Seneca und Apuleius; sie gehen den Fachmann an. Allgemeineres Interesse verdient die 6. Untersuchung über die Bußfrage bei Cyprian (S. 211/85). Koch stellt hier u. a. eine Wandlung Cyprians von der Strenge zur Milde in sechs Stufen (vgl. S. 260 f.) fest, auf deren erster Cyprian der Anschauung gewesen sein soll, daß nur Gott und nicht die Kirche die Sünde des Abfalles nachlassen könne. Diese und andere Ausführungen, wie z. B. über die Entstehung des Bußsakramentes wird der katholische Forscher nicht ohne Vorbehalt annehmen. Wenn die Kirche bezgl. der Sünde des Abfalles nichts gekonnt hätte, was für einen Sinn hätte dann die mit dieser angeblichen Anschauung Cyprians schon auf der ersten Stufe verbundene „Vertröstung auf eine Regelung der Angelegenheit nach der Verfolgung" (S. 260) gehabt? Mit der demnach gebotenen Reserve wird die auch auf katholischer Seite noch keineswegs zur Übereinstimmung gekommene Forschung zur altchristlichen Bußfrage der Untersuchung Kochs eingehende Beachtung zu widmen haben. Gerne wird man auch die durchweg wohlbegründeten Ergebnisse der anderen Abhandlungen und der Nachträge zur Sprache, Gedankenwelt und schriftstellerischen Tätigkeit Cyprians, sowie zur Geschichte seiner Zeit buchen — Ergebnisse, die vielfach nur in mühseliger vergleichender Kleinarbeit und auf Grund vollständiger Vertrautheit mit Cyprians Werken gewonnen werden konnten.

Der heilige Johannes Chrysostomus und seine Zeit. Von P. Chrysostomus Baur, Dr. phil. et theol., Benediktiner von Seckau. Erster Band. Antiochien. Max Hueber, Verlag, München, 1929. XL und 331 S. gr. 8°. Brosch. 9,50 RM.; in Leinen geb. 12,— RM.

Über diese Schrift findet sich schon eine längere Besprechung von Prof. Dr. Max Herzog zu Sachsen im Past. bon. 40, 1929, S. 382/86, die übrigens auch in

der Salzburger Kath. Kirchenztg. erschienen ist, wie aus einer Erwiderung darauf von seiten des Verfassers des Buches in Nr. 38 derselben Zeitung vom 26. Sept. 1929 zu ersehen ist. Was P. Baur gegen die vorwiegend von liturgiegeschichtlichem Standpunkte aus erhobenen Beanstandungen einwendet, ist im wesentlichen folgendes: Für „τὸν ἄγγελον τῆς εἰρήνης αἰτήσωτε“ (vgl. Past. bon. 40, S. 383) nimmt er das Recht einer freieren Übersetzung in Anspruch und findet auch die Übersetzung der Gegenseite nicht ganz richtig; für „τὰ τέλη τῆς ζωῆς“ nimmt er die Übersetzung „Lebensende“ (Past. bon. 384) gerne an; für die (ebenda) abgelehnte Abendmesse findet er einen Anhaltspunkt in dem Bedenken der Antiochener, ohne Nüchternheit zur Abendfeier zu kommen, das gegenüber einer bloßen Predigt doch unbegründet gewesen wäre; das Fehlen eines einheitlichen Fastengebotes (P. b. 385) erschließt er aus der bei den Antiochenern an Ostern üblichen gegenseitigen Frage, wielange man gefastet habe, und aus ihrer in der Regel sehr verschiedenen Beantwortung. Bezüglich der Epiklese (P. b. 385 f.) kommt es Baur darauf an, welchen Sinn Chrysostomus damit verbindet; und er wäre dankbar für einen Chrysostomustext, wonach der Hl. Geist herabgerufen würde, „damit Er das Opfer vollende und die Konsekration bewirke“. Auch hält er an der Möglichkeit einer literarischen Fiktion bei manchen Predigten oder bei Anknüpfung eines Werkes an ein bestimmtes Ereignis (z. B. der Schrift De Sacerdotio) fest.

Wie es auch immer mit diesen Einzelfragen sei, sie treten zurück hinter der in dem Werke liegenden großen Leistung Baurs, die im übrigen auch in der Besprechung (P. b. 382 f.) anerkannt ist. Baur bietet in der Tat auf Grund jahrzehntelanger Beschäftigung mit dem hl. J. Chr. seine längst notwendig gewordene Biographie, worin die große Persönlichkeit des Heiligen auf zeitgeschichtlichem Hintergrunde im Werden und Wirken als Diakon und Priester, als Prediger und Schriftsteller während seiner antiochenischen Zeit im Lichte der wissenschaftlichen Forschung pietätvoll dargestellt wird. Der zweite Band „Konstantinopel“ über die Bischofszeit des Heiligen ist erfreulicherweise bald zu erwarten.

Die Stationskirchen des Missale Romanum. Mit einer Untersuchung über Ursprung und Entwicklung der liturgischen Stationsfeier von Johann Peter Kirsch, o. ö. Professor a. d. Universität Freiburg i. d. Schweiz. (Ecclesia orans, hrsg. von Dr. Ildefons Herwegen, Abt von Maria Laach. 19. Bd.) Freiburg i. Br. 1926. Herder & Co. GmbH., Verlagsbuchhandlung. XIII, 271 S. 4,60 RM., geb. 6,— RM.

Ausgehend von dem im „Pastor“ des Hermas (c. 150) und in verschiedenen Schriften Tertullians (c. 200) vorkommenden Ausdruck „statio“, findet Prälat Kirsch die Anfänge der liturgischen Stationsfeier in Rom um die Wende vom 2. zum 3. Jahrhundert, als infolge Anwachsens der römischen Gemeinde ein einziges Gotteshaus nicht mehr genügte und der Papst nun begann, an einzelnen Fest- und Sonntagen in verschiedenen Kirchen abwechselnd feierlichen Gottesdienst zu halten; dieser feierliche Gottesdienst sowohl, als auch der Ort des Gottesdienstes, die betreffende Titel-Kirche, wurden statio genannt. Im ersten allgemeinen Teile behandelt Kirsch die Entwicklung dieser Feiern, die Liturgie der Papstmesse und die Stationskirchen im allgemeinen. Im zweiten Teile werden im Anschluß an das Missale, mit Septuagesima beginnend, die einzelnen Stationskirchen nach dem Stande der Lokalforschung und unter Berücksichtigung des Formulars der betreffenden Stationsmesse beschrieben. Das Büchlein, dem man nur noch einen römischen Stadtplan beigegeben sehen möchte, verdient gerade in den Tagen der häufiger vorkommenden sog. Stationsmessen im Kirchenjahr eifrige Leser.

Die Wahrheit über die Römische Frage. Eine politisch-juristische Studie von Dr. Emmerich von Stefenelli. 1928. Dr. Franz A. Pfeiffer, Verlag, München. 64 S. gr. 8°. 2,— RM.

Nach einem kurzen historischen Überblick über die weltliche Herrschaft der Päpste und den Begriff der „Römischen Frage" untersucht v. St. von den Gesichtspunkten des allgemeinen Völkerrechts und des italienischen Zivil- und Staatsrechts aus die Lage des Papstes; er kommt dabei zu den seltsamen Ergebnissen, die in Rom wohl auf keiner Seite Glauben werden gefunden haben, daß Italiens Eigentumsrechte (auf Grund des Garantiegesetzes) am Vatikan verjährt seien, während der Papst das volle Eigentum an der Vatikanischen Residenz ersessen habe (S. 21), daß die Miteinbegreifung des Vatikans in die Annexion Roms bisher völkerrechtlich wirkungslos geblieben sei (S. 40 f.) und daß der Vatikanische Komplex ein eigenes Staatsgebiet sei mit eigener Staatsgewalt, weshalb sein Monarch, der Papst, nach allen Erfordernissen des Völkerrechtes ein wahrer, souveräner Fürst sei (S. 44), — das alles schon vor den Lateranverträgen!

Trier. Schuler.

NEUES TESTAMENT

Studia Paulina. Disseruit Fr. Jac. M. Vosté O. P. S. Theol. lector et S. Scripturae doctor, professor exegeseos Novi Test. Romae 1928. 8°. 240 pag. (Opuscula biblica Potificii Collegii Angelici).

Der Verfasser ist bekannt durch seine Kommentare zu den Briefen an die Thessalonicher und Epheser. Das vorliegende Buch enthält eine Reihe von einander unabhängiger Abhandlungen über folgende Themata: 1. Introductio ad studium paulinum. 2. Num Paulus viderit Jesum, 3. Resurrectio Christi in ep. S. Pauli. 4. De peccato originali, Rom. V, 12—21. 5. De justificatione per fidem. 6. Christus sacerdos, Hebr. V—VII. 7. Christus victima, Hebr. VIII—X, 18. 8. Heroicae fidei exempla, Hebr. XI. 9. Hymnus divinae charitatis, 1 Kor. XIII. 10. S. Paulus et Jesus. Die Darlegungen zeichnen sich aus durch übersichtliche Gliederung. Vielleicht hätte der Verfasser gut daran getan, statt der drei Einzelthemata aus dem Hebräerbrief einen Gesamtkommentar dazuzuschreiben, da wir auf katholischer Seite keinen Überfluß daran haben. In einigen Aufsätzen wäre stärkere Berücksichtigung neuer Fragestellungen erwünscht.

Brevis Commentarius in S. Pauli Ap. Epistolam ad Galatas, usui studiosorum S. Theologiae accommodatus a Dr. Jos. Niglutsch. Editio tertia emendata a. Dr. phil. et theol. Ferd. Posch. Tridenti 1929. 8°. VIII et 78 pag. 3,— Lire.

Die bündigen Erklärungen Niglutschs zu den Psalmen, den Briefen an die Römer, Korinther und Galater sowie zum Matthäusevangelium haben viel Anklang gefunden. Sie sollten in erster Linie den Hörern des Verfassers als Leitfaden dienen. Posch hat den Kommentar zum Galaterbrief überarbeitet und vielfach verbessert. An Umfang entspricht die Erklärung etwa jener von Steinmann in der „Bonner Bibel". Trotz der Kürze enthält das Büchlein viel Gutes und zeichnet sich dazu durch große Billigkeit aus.

Das Evangelium und die heiligen Stätten in Palästina. Von P. Dr. Thaddaeus Soiron O. F. M. Mit 51 Bildern. 8°. 212 Seiten. Kart. 5,— RM.; geb. 6,— RM. F. Schöningh, Paderborn 1929.

Der Verfasser hat 1927 an der Studienreise des Päpstlichen Bibelinstituts zu Rom nach dem Orient teilgenommen. Er will nicht, dem Reiseplan folgend, seine Eindrücke und Beobachtungen wiedergeben, sondern beschreibt in chronologischer Abfolge die Orte und Stätten der Kindheitsgschichte, des öffentlichen Lebens sowie der Leidens- und Auferstehungsgeschichte Jesu. Im Rahmen dieser Bilder läßt er dann den Text des Evangeliums vor dem Geiste des Lesers lebendig werden. So bildet das Buch den ersten Teil einer auf vier Bände berechneten neutestamentlichen Volkskunde, der wir baldige Vollendung und große Verbreitung wünschen.

Einige Bemerkungen zum vorliegenden Band sollen nicht seinen Wert verkleinern, sondern die Teilnahme am Gelingen des Ganzen bekunden. Auf dem Druckpapier verlieren die Bilder sehr an Schärfe. — Daß die Kirche der Heimsuchung in Ain Karim als historische Stätte des Geheimnisses zu gelten hat, erscheint mir trotz der beigebrachten Gründe sehr zweifelhaft. Bei der geringen Entfernung wäre Elisabeths Aufenthalt in einer Grotte mehr beachtet worden als die Zurückgezogenheit im Hause ihres Gatten. Das Verborgensein Elisabeths dauerte nur fünf Monate (Lk 1, 24), weil danach niemand mehr an ihrer Mutterschaft zweifeln konnte. Maria kam aber erst später bei ihrer Base an, wie aus Lk 1, 36 und 1, 56 klar hervorgeht, und begrüßte sie „im Hause des Zacharias" (Lk 1, 40). — Mt 2, 22—23 dürfte dafür sprechen, daß die Anbetung der Magier in einem Hause, nicht in der Geburtsgrotte stattfand, weil die hl. Familie bei der Rückkehr aus Ägypten in Judäa bleiben wollte. — Die Szene am Jakobsbrunnen hat sich schwerlich „nach der Osterzeit" abgespielt, weil sonst die Getreideernte im vollen Gange gewesen wäre, was nicht nur durch Jo 4, 35, sondern auch durch die Freizeit der Bewohner Sychars ausgeschlossen wird. — Die Verbindung des Coenaculums mit dem Ophel ist unklar. — Zur Lage des Kaiphashauses wären die gründlichen Untersuchungen von Power [Biblica 9 (1928) 167—186; 10 (1929) 275—303] nachzutragen. — Daß Pilatus mit dem verfeindeten Herodes im gleichen Palast gewohnt habe, ist unwahrscheinlich. Letzterer bewohnte wohl mit seinem Gefolge den Hasmonäerpalast. Einen Boten mußte die Gattin des Pilatus an diesen schicken, auch wenn die Verhandlungen im Herodespalast stattfanden, da sie als Frau die Gerichtsverhandlung nicht stören durfte. — Von einer „türkischen Kaserne" kann man jetzt in Jerusalem nicht mehr reden. — Der wiederholt genannte Pilger von Piacenza heißt nicht Antonin.

Codicum Novi Testamenti specimina. Paginas 51 ex codicibus manuscriptis et 3 ex libris impressis collegit ac phototypice repraesentatas edidit Henr. Jos. Vogels, s. theol. Doctor et in universitate Bonnensi professor p. o. Bonnae 1929. Sumptibus P. Hanstein. Folio. 13 Seiten Text und 54 Bildtafeln. Broschiert 16,— RM., geb. 18,50 RM.

Ein Jahr nach dem Erscheinen seines „Übungsbuches zur Einführung in die Textgeschichte des Neuen Testamentes" legt der unermüdliche Forscher allen Liebhabern des neutestamentlichen Bibelwortes und seiner Geschichte dieses prächtige Tafelwerk vor. Die Auswahl ist nicht nach paläographischen, sondern nach textgeschichtlichen Gesichtspunkten getroffen. Darum wurden nicht nur Proben des griechischen Urtextes, sondern auch der alten Übersetzungen aufgenommen und am Schluß drei Tafeln aus alten Bibeldrucken beigefügt, aus der „36zeiligen Bibel" von 1455, der Komplutenser von 1514 und der Sixtina von 1590. Die einzelnen Tafeln geben bis auf eine Ausnahme ganze Textseiten der Vorlagen wieder und bieten so ein ausgezeichnetes Anschauungsmaterial für Vorlesungen und Seminarübungen, aber auch für das private Studium des neutestamentlichen Textes. Die vorausgeschickten Bemerkungen enthalten kurze Angaben über den betreffenden Codex, machen auf besondere Eigentümlichkeiten der Textprobe aufmerksam und weisen auf zweckdienliche Literatur hin. Möge die mühevolle Arbeit große Verbreitung finden.

Trier. Ketter.

ALTES TESTAMENT

Das Buch Daniel, übersetzt und erklärt von Dr. Johann Goettsberger. (Die Heilige Schrift des Alten Testamentes, herausgegeben von Franz Feldmann und Heinrich Herkenne. VIII. Bd. 2. Abtlg.) Bonn, Verlag von Peter Hanstein. 1928. VIII u. 104 S. Preis brosch. 3,50 Mk; geb. in Leinen 4,80 Mk.

Was die Person des Propheten betrifft, so neigt Verfasser zur Gleichstellung desselben mit dem im Buche Ezechiel erwähnten Daniel. Unter den Einleitungsfragen sind besonders schwierig die Entstehung und Geschichte des Buches. Beide hat G. mit bester Kenntnis der einschlägigen Literatur eingehend behandelt. Bei dem Anblick der Danielepisoden, die in unserem Buche mechanisch aneinandergereiht sind, drängt sich der Gedanke auf, „daß die Danielepisoden, die sich meist mit den gegenwärtigen Kapiteln decken, in einem ersten Entwicklungsstadium für sich selbst entstanden und in bestimmter Form, vielleicht sogar in schriftlicher Fassung, zunächst getrennt weiter tradiert worden sind". Diese Einzelepisoden, Erzählungen und Gesichte, dürften in ihrem Grundstock der Zeit Daniels entstammen oder nicht viel später aufgezeichnet worden sein, während das jetzige Buch um 300 v. Chr. hergestellt sein dürfte, ohne daß man einen bestimmten Verfasser namhaft machen könnte. Für unseren Text nimmt G. eine gemeinsame semitische Vorlage in aramäischer Sprache an, die um 300 hergestellt und später ins Hebräische übersetzt wurde. Der Wechsel der Sprache erkläre sich dann daraus, daß das Stück 2, 4 b — 7, 28 des hebräischen Textes durch einen Zufall verloren ging und durch den aramäischen Text des Abschnittes ersetzt wurde. Göttbergers Übersetzung ist gut gelungen und seine Anmerkungen sind als gediegen zu bezeichnen, wenn man auch nicht in allen Punkten ihm zustimmen wird. So ist der babylonische Name Baltēešaṣar, wie die Analogie von Belša'ṣar = Bel-sar-usur zeigt, nicht aufzulösen Balatssu-uṣur, sondern Balaṭ-šar-uṣur. Desgleichen habe ich schwere Bedenken gegen seine Erklärung des Namens Sidrak. „Das Buch Daniel" ist, alles in allem betrachtet, ein sehr wertvoller Teil des Bonner Bibelwerkes.

Einleitung in das Alte Testament. Von Dr. Johann Göttsberger. (Herder's Theologische Grundrisse.) Freiburg i. B., Herder & Co. GmbH. Verlagsbuchhandlung. 1928. XVIII u. 522 S. u. IV Tafeln. Preis 16 Mk.; in Leinw. geb. 18 Mk.

Gemäß den Richtlinien von „Herders theologischen Grundrissen" gibt dieses Buch einen Überblick über den Gegenstand der alttestamentlichen Einleitungswissenschaft, führt in die wissenschaftlichen Fragen und deren Lösungsmöglichkeiten ein und macht mit dem wichtigsten Fachschrifttum vertraut. Aus dem Unterricht erwachsen, ist diese Einleitung in erser Linie für den Unterricht bestimmt. Die Hauptleitsätze sind durch größeren Druck hervorgehoben, und die Beweistexte sind möglichst vollständig aufgenommen. Verfasser hat aber nicht nur ein Unterrichtsbuch, sondern auch ein für die meisten Fälle am Arbeitstisch des Theologen ausreichendes Handbuch geschaffen. Da der Umfang des vielsagenden Wortes „Einleitung" eine einschränkende Bestimmung erfordert, so hat G. unter Verzicht auf langwierige Begriffsuntersuchung schlankweg in geeignetster Weise den Gegenstand auf die Entstehung der altbundlichen Bücher, die Geschichte des Kanons und die Überlieferung des Textes begrenzt. Manches Neue findet man in der Behandlung der Textgeschichte. Bei den „altsinaitischen Inschriften" vermißt man Grimmes Entzifferung. Sehr beachtenswert sind seine Ausführungen über Rhythmus und Metrik der hebräischen Sprache. Besonders liebevoll, aber fast zu ausgiebig, ist die Pentateuchfrage behandelt. Bei ihr und andern schwierigen Streitfragen, wie sie z. B. hinsichtlich der Bücher Isaias, Daniel und Zacharias schweben, wahrt Verfasser bei eindringender Schärfe und klarer Darlegung in der Stellungnahme besonnene Zurückhaltung. Wenn auch Beurteiler in Einzelheiten, wie Transskriptionstheorie von Wutz, geschichliche Ansetzung der Bücher Abdias und Joel, von G. abweicht, so bezeichnet er doch das vorliegende Buch als das beste alttestamentliche Einleitungswerk auf katholischer Seite.

Weltschöpfung und Paradies nach der Bibel. Von Dr. Karl Fruhstorfer. Linz a. d. D. Verlag des katholischen Pressevereins. 1927. X u. 89 S.

Fr. gibt allseitigen Aufschluß über die Behandlung dieser Fragen. Er verfährt

in der Hauptsache berichtend. Von den vorgelegten Auffassungen des Heptaemeron befriedigt ihn keine ganz. Der Paradiesesbericht ist ihm „weder Allegorie noch Sage", während er die Lage des Gottesgartens nicht bestimmen will.

Die Paradiesessünde. Von Dr. Karl Fruhstorfer. Linz a. d. D. Verlag des katholischen Pressevereins. 1929. X u. 106 S.

Dieses Büchlein unterrichtet in ebenso knapper Form wie ausgiebiger Weise über die Paradiesessünde mit ihren vielen exegetischen und dogmatischen Fragen. Die mannigfaltigen Ansichten über die einzelnen werden kurz vorgelegt, sorgfältig geprüft und mit gutem theologischem Sinn nimmt Fr. dazu durchweg die beste Stellung. Ein gewaltiges Schrifttum ist dabei verarbeitet. Die Schrift kann als ausgezeichnetes Mittel zur Belehrung über die Paradiesessünde empfohlen werden.

De religione populari Israelitarum. Scripsit Franciscus Xav. Kortleitner Ord. Praem. Oeniponte. Typis et sumptibus Feliciani Rauch. 1927. IV u. 63 S. Preis 1 Mk.

Für den Begriff „Volksreligion" lehnt Verfasser jede Nationalreligion und öffentliche Religion, wie der Könige, Priester und der Führer, ab, sondern versteht darunter die der legitimen Religion Israels entgegengesetzte illegitime Religion, d. h. „die Gesamtheit der auf die Religion und die Sitten sich beziehenden Meinungen und Gewohnheiten, die in den heiligen Büchern des Alten Testamentes verworfen werden", mögen sie sich bei hoch oder niedrig finden. Das Büchlein gibt eine kurze und klare Belehrung über seinen Gegenstand.

De Judaeorum in Elephantine-Syene colonia eiusque rationibus eum Vetere Testamento intercedentibus. Scripsit Franciscus Xav. Kortleitner Ord. Praem. Oeniponte. Typis et sumptibus Feliciani Rauch. 1927. IV u. 63 S. Preis 1 Mk.

Diese Schrift hängt insofern mit der vorhergehenden zusammen, als Verfasser das Hauptgewicht darauf legt, die Volksreligion der jüdischen Militärkolonie auf Elephantine darzulegen. Unter diesem Gesichtspunkte ist der ganze Quellenstoff untersucht und das massenhafte Schrifttum herangezogen. Die Elephantinejuden verehrten Jahwe, aber neben ihm auch andere Gottheiten. Obwohl sie letzteres taten, hielten sie doch Jahwes Würde hoch und wollten seine Gebote nicht verletzen. Sie hielten den Verkehr mit den Palästinajuden aufrecht.

Formae cultus Mosaici cum ceteris religionibus orientis antiqui comparatae. Scripsit Franciscus Xav. Kortleitner Ord. Praem. Nova editio. Tongerloae. Typis Abbatiae. 1927. XII u. 232 S.

In seinem Neuerscheinen ist dieses Werk zu einem mindestens dreimal größeren Umfang angewachsen, als seine erste Auflage hatte, die 1917 erschien. (Siehe Past. bon., Jahrg. 1923 S. 351). Verfasser führt die pentateuchischen Kultgesetze auf Moses zurück und behandelt dann die verschiedenen Meinungen, die im Laufe der Zeit über das Verhältnis der Mosaischen Kultformen zu den übrigen Religionen des alten Orients vorgebracht worden sind und bestimmt dann das wahre Wesen dieses Verhältnisses in offenbarungsgläubigem Sinne dahin: Die Mosaischen Kultformen haben zwar vieles mit den andern Religionen des alten Orients gemeinsam, aber es liegen zwischen jenen und diesen auch viele Unterschiede vor, da der den Formen zugrunde liegende Sinn der Natur der Sache nach verschieden ist. Diese Unterschiedlichkeit, sowie die Erhabenheit der altbundlichen Religion lassen sich durch die vergleichende Religionswissenschaft unzweifelhaft nachweisen und finden nur in der göttlichen Offenbarung ihre Erklärung. Letzteres wird von dem bestätigt, der gesprochen hat, daß die Heiligen Schriften ihm als Zeugen dienten (Jo 5, 46). Möge die gediegene Schrift reichlich dazu beitragen, jene Pseudo-

Religionsforschung aus dem Felde zu schlagen, die in unwissenschaftlicher Weise in der Geschichte der Religion von vornherein alles übernatürliche Geschehen trotz bester Zeugnisse ablehnt.

De Pentateucho. Auctore Augustino Bea S. J. (Institutiones Biblicae Scholis accommodatae. Vol. II. De libris Veteris Testamenti. I.) Romae. E Pontificio Instituto Biblico. 1928. VI et 188 pag.

B. behandelt in dem ersten Teil die besondere Einleitung in den Pentateuch und in dem zweiten exegetische und geschichtliche Fragen, die die Urgeschichten der Genesis und die Zeitrechnung der Patriarchen- und Moseszeit betreffen. Der erste Teil ist in der Hauptsache berichtend und die Quellentheorie bekritelnd, während das Aufschlußgebende dürftiger ist. Für ihn ist Moses nicht nur der „auctor", sondern, weil er frühere, z. T. auch schriftliche Quellen benutzt hat, auch der „redactor" des Pentateuch. Das Buch des Moses hat aber später sprachliche und andere Veränderungen erfahren, insbesondere durch Glossen und auch durch größere Zusätze wie Gen. c. 36. Trotz Ex 3, 14 und 6, 2 sei der Name „Jahwe" schon lange vor Moses bekannt gewesen.

Das Rätsel des Alten Testamentes. Von Dr. A. Noordtzy. Übersetzt von D. Wilh. Kolfhaus. Hellmuth Wollmann, Verlagsbuchhadlung (W. Maus), Braunschweig. 80 S.

Diese Arbeit wurde am 26. März 1927 von dem Verfasser beim Wechsel des Rektorats an der Universität Utrecht als Rede gehalten. Kolfhaus hat sie ins Deutsche übersetzt, weil er sie für geeignet hielt, die evangelische Gemeinde im Vertrauen auf das Alte Testament, das ja Jesus und der Apostel Bibel war, zu bestärken gegenüber den in Zeitungen und allerlei Schriften verbreiteten rationalistischen Angriffen auf das altbundliche Schrifttum. Daran hat er gut getan. Denn die Schrift gibt eine klare und kurze Übersicht über den Stand der alttestamentlichen Forschung und ihre dringendsten Aufgaben und bietet auch dem katholischen Theologen manche gute Anregung und wertvolle Gedanken zum Verständnis und zur Verteidigung des Gotteswortes.

Trier. Theis.

PÄDAGOGIK, KATECHETIK, HOMILETIK

Handbuch der privaten katholischen Schulen und Internate Deutschlands. Im Auftrage der Zentralstelle der Katholischen Schulorganisation bearbeitet von Dr. Matthias Lichius. Verlag der Kath. Schulorganisation Deutschlands, Düsseldorf 1929. Preis brosch. 12 Mk., Leinen 14 Mk.

Eine Publikation, die sehnsüchtig erwartet wurde, über deren Vollendung man sich aufrichtig freut! Ist es doch die erste Übersicht über das gesamte private katholische Schul- und Erziehungswesen! Vor allem der hochwürdige Klerus, der oft um Rat bei der Auswahl einer Schule angegangen wurde, wird das Erscheinen dieses Nachschlagewerks dankbar begrüßen. Das Werk bietet im I. Hauptteil Übersichten über die verschiedenen Anstaltsgattungen, die nach Schularten und innerhalb dieser nach Ländern geordnet sind. Außerdem wird eine summarische Länderübersicht gegeben, die alle in dem einzelnen Lande zu verzeichnenden Anstaltsarten aufführt. Eine Übersicht über die Schulorden zeigt, wie sich die Mädchenschulen auf die verschiedenen Genossenschaften bzw. Mutterhäuser verteilen. Wir glauben es dem Bearbeiter gerne, daß es nicht leicht war, eine Gesamtübersicht über die hier in Frage kommenden Anstalten zu erhalten; eine umfassende Statistik bestand bisher nicht; zudem kommen die verschiedensten Kategorien von Anstalten in Frage. Im II. Hauptteil werden Einzelbeschreibungen von Anstalten und Instituten geboten, die über die

Gründung, Entwicklung, Lage, Berechtigungen, Schulgeld, Pensionspreis etc. Auskunft geben. Daß diese Einzelbeschreibungen mit Illustrationen, Ansichten der Kollegs und Institute versehen sind, finde ich sehr zweckmäßig. Nicht alle Anstalten haben von der Möglichkeit, durch Einzelbeschreibung eingehendere Kenntnis von ihrer Schule bzw. ihrem Internat zu vermitteln, Gebrauch gemacht, so daß die Einzelbeschreibungen auch nicht annähernd der Vollständigkeit der Verzeichnisse im ersten Teil entsprechen. Den statistischen Übersichten des I. Hauptteils sind vier beachtliche und aufschlußreiche Abhandlungen zur Einführung voraufgeschickt: Die deutschen privaten katholischen Schulen und Erziehungsheime von Dr. M. Lichius, Höhere Unterrichtsanstalten für Mädchen in Bayern von Direktorin M. Celsa Brod, München, Höhere und mittlere Mädchenbildungsanstalten in Preußen unter Berücksichtigung der übrigen deutschen Länder von Dr. Maria Kintzinger, Berufswahl und Berufsberatung von Dr. A. Henn.

Der selige Don Bosco. Sein Werk und seine Söhne und Töchter. Von P. Adolf Innerkofler. 88 S. Verlag der Salesianer, München 1929. Preis broschiert 0,60 Mk.; gebunden 1 Mk.

Das frisch und anregend geschriebene Büchlein Innerkoflers ist so recht geeignet, ein Volksbüchlein zu werden; fesselnde Darstellung, reiche Illustration und der mäßige Preis werden ihm weite Verbreitung sichern und die Kenntnis von Don Bosco und seinem Werk in die weitesten Kreise tragen. Der große Jugendapostel und Ordensstifter, der Mann der Vorsehung, ist in Deutschland noch nicht so gekannt, wie er es zu sein verdiente. Möge das Büchlein dazu helfen, Don Bosco und den salesianischen Werken begeisterte Verehrer und Förderer zu gewinnen.

Religion des jungen Menschen. Von Dr. Tihamér Toth, Professor an der Universität zu Budapest. (Dritter Band der Sammlung: Wachstum und Gestalt, Bücher der Lebenserfassung für den jungen Menschen.) 8°. VI und 172 S. Verlag Herder, Freiburg, 1929. Preis kart. 3,40 Mk.; Leinen 4,20 Mk.

Prof. Toth hat, worauf ich schon in einer früheren Besprechung hinwies, eine glückliche Art, zu jungen Menschen zu sprechen. Die Übertragung seiner Schriften aus dem Ungarischen ist eine verdienstliche Tat und bringt dem deutschen Schrifttum und den deutschen Erziehern überaus willkommene Anregung. Toth überredet nicht, er redet einfach über Religion. Er erpreßt keine religiösen Vorsätze, er überzeugt aber von der Notwendigkeit religiösen Lebens, er zeigt eindringlich, wie der Mensch ohne Religion zum herumirrenden, heimatlosen Bettler wird, wie andererseits ein fester religiöser Standpunkt Halt und Kraft verleiht. Die feine, sympathische und packende Darstellungskunst Toths wird auch diesem Buch in den Kreisen der Jugend Eingang verschaffen. Wir als religiöse Erzieher sollten an seiner Verbreitung eifrig arbeiten.

Liturgische Erziehung. Gegebenes und Aufgegebenes. Von Dr. Linus Bopp, Professor an der Universität zu Freiburg i. Br. 8°. X und 124 Seiten. Herder, Freiburg 1929.

Prof. Bopp hat in seinem Buche „Die erzieherischen Eigenwerte der katholischen Kirche" (Bonifaciusdruckerei, Paderborn 1928) eine Überschau über den ungeheuren Reichtum der katholischen Kirche an erzieherischem Sondergut versucht; sein Versuch ist in den Kreisen der katholischen Lehrerschaft und in anderen pädagogisch eingestellten Kreisen mit Freude und Zustimmung aufgenommen worden. Das Buch hat vielen erst die Augen geöffnet und hat ein frohes Staunen über die Zahl und Fülle der Gaben geweckt. Der Verfasser hat in diesem Werke selber angedeutet, wie all die vorgezeigten Gaben für den Erzieher zu neuen Aufgaben würden, in die die katholischen Erzieher sich vertiefen müßten; bezüglich der liturgischen

Erziehung, die er dort auf S. 378—508 behandelt, bietet er in vorliegender Schrift eine Ergänzung und Vertiefung, die in Erzieherkreisen gewiß mit Dank entgegengenommen wird. — Liturgische Erziehung — das Wort ist doppelsinnig; man kann darunter verstehen: die Erziehung zur Liturgie und die Erziehung durch die Liturgie. Der Verfasser betrachtet es in beiden Sinngebungen und handelt zunächst vom Wesen und den Grundzügen der Liturgie (I), sodann von den Grundfragen der Erziehung (II) und schließlich von der Verbindung von Liturgie und Erziehung in dem angegebenen doppelten Sinne: Erziehung durch die Liturgie und Erziehung zur Liturgie. Ein Schlußwort: Liturgische Erziehung — die Forderung der Zeit feiert die Liturgie als wertvollste Helferin in der Erziehungsnot unserer Tage und umschreibt gegenüber falschen modernen Auffassungen, die als Ziel der liturgischen Erziehung das Erleben gelten lassen, die Aufgabe des katholischen Erziehers also: liturgische Erziehung in engster Verbindung mit der Vertiefung und Klärung der Glaubensüberzeugung. — Des Verfassers Darlegungen über die erzieherischen Werte der Liturgie werden manchen zum Nachdenken und zum Vorsatze bringen, die Liturgie mehr als bisher im Dienste der Menschenformung als bedeutsamen Faktor einzusetzen. Die Frage, wie wir denn unsern katholischen Nachwuchs zur lebensvollen Teilnahme an der Liturgie erziehen können, beantwortet der Verfasser mit fein abgewogenen Ratschlägen, die dem in der Praxis Stehenden wertvolle Wegweisung bieten. Das Kapitel: Erziehung zur Liturgie enthält Gedanken und Anregungen, die jeder Religionspädagoge mit Gewinn überdenken wird. Dekanatskonferenzen seien auf das Buch und seinen Gegenstand hingewiesen.

Religiöse Lebenskunde in der ländlichen Fortbildungsschule. Von Dr. Franz Weiler, Professor am Bischöflichen Priesterseminar, und Dr. Matthias Weis, Pfarrer in Helfant, Bezirk Trier. 128 S. Verlag von L. Schwann, Düsseldorf 1929. Preis kart. 3,60 Mk.

Dem Referenten sei es verstattet, kurz auf ein katechetisches Hilfsbuch für den Religionsunterricht in der ländlichen Fortbildungsschule hinzuweisen, an dessen Abfassung er selber beteiligt ist. Wir besitzen bereits eine Reihe von Hilfsbüchern zum Religionsunterricht in der Berufs- (Fortbildungs-) Schule. Sie berücksichtigen durchgängig zu wenig die Verhältnisse, wie sie in der Fortbildungsschule auf dem Lande gegeben sind: die karge Unterrichtszeit (etwa 20 bis 23 Stunden, und zwar nur im Winterhalbjahr), die Eigenart der Landkultur und anderes mehr. — Vorliegende Arbeit stellt einen Versuch dar, den genannten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Die Verfasser beabsichtigten ursprünglich, nur Unterrichtsskizzen zu bieten; auf dringenden Wunsch der Landgeistlichkeit entschlossen sie sich zu einer ausführlicheren Darstellung. Sämtliche Katechesen wurden bereits in einer ländlichen Fortbildungsschule erprobt; ein Teil derselben ebenso wie der Lehrplan haben einem größeren Kreis von Landschulkatecheten zur Prüfung vorgelegen. — Eine Einführung, die von vielen Seiten gewünscht wurde, bietet in kurzer Darstellung das Wichtigste über die Rechtslage, über die Notwendigkeit und über die Gestaltung des Religionsunterrichts in der ländlichen Fortbildungsschule. Die Verfasser hoffen, mit ihrer Arbeit den Amtsbrüdern in der ländlichen Fortbildungsschule eine willkommene Handreichung zu bieten; sie bitten ihrerseits um Mitteilung von Erfahrungen und Äußerung von Wünschen, die sich auf die Verbesserung der vorliegenden Arbeit beziehen. Besonders möge man der Gestaltung des Lehrplans, der in den nächsten drei Jahren praktisch erprobt werden soll (Kirchl. Amtsanzeiger vom 3. Oktober 1929 Nr. 170), Aufmerksamkeit schenken.

Trier. Weiler.

KIRCHENRECHT

Die juristischen Personen der katholischen Kirche. Von Dr. Joseph Lammeyer. Schöningh, Paderborn 1929. 240 S. Broschiert 7,— Mk.; geb. 9,— Mk.

Eine rechtshistorisch und rechtsdogmatisch gleich interessante und schwierige Frage sucht der Verfasser in großem Überblick zu lösen. Er zeichnet, nachdem er einleitend die Begriffe und Haupttheorien dargelegt hat, im historischen Teil die Entstehung und Ausbildung der kirchlichen Rechtspersönlichkeiten im römischen, germanischen und kirchlichen Recht, behandelt dann im zweiten Teil das nunmehr geltende Recht der kirchlichen juristischen Personen auf Grund des Codex und der neuesten deutschen Reichs- und Ländergesetzgebung. Die historische Entwicklung der kirchlichen Rechtsperson wird ausgezeichnet gegeben, eine gute Übersicht über das geltende Recht vermittelt. In manchen Punkten, bei denen der Verfasser sich offenbar mit Absicht Beschränkung auferlegte, hätte man noch weitere Ausführung und Begründung gewünscht.

Staat und Kirche nach modernem Verfassungsrecht. Von Dr. Hans Rieder. C. Heymanns Verlag, Berlin 1928. VII und 164 Seiten. Broschiert 9,— Mk.

Wie ist im neuen Deutschland auf Grund der Reichsverfassung vom 11. August 1919 das Verhältnis zwischen Staat und Kirche; welches kirchenpolitische System vertritt die RV., eines von den im Laufe der Geschichte bereits angewandten, oder hat sie ein neues geprägt; wie wirkt sich das neue Recht praktisch aus? Das sind gewiß Fragen von überragender Bedeutung für Wissenschaft und Leben. Der Verfasser zeigt in seiner ausgezeichneten Abhandlung, wie die von dem Sozialismus erstrebte volle Trennung von Staat und Kirche unter dem Einfluß der kirchlich orientierten und von Achtung für die geschichtlichen Gegebenheiten erfüllten Parteien in eine „hinkende Trennung" abgewandelt wurde. Zwar sind noch manche Bindungen geblieben, jedoch die alte Staatskirchenhoheit ist in weitestem Maße gelockert. Damit ist die Befreiung der Kirche von vielen alten Fesseln und kleinlicher Bevormundung erreicht — ein Fortschritt, dessen man sich freuen kann und soll, den man jedoch nicht nur loben darf, sondern auch kritisch betrachten muß; denn er ist weniger aus Wohlwollen für Religion und Kirche, als aus dem Indifferentismus der neueren Zeit geboren. Mit Geschick und juristischer Schärfe löst R. die Hauptfragen, inwiefern nämlich das Recht der RV. das bisher geltende Staatskirchenrecht beeinflußt und abändert, wieweit ferner die neueste Ländergesetzgebung mit Sinn und Wortlaut der RV. in Einklang steht. Der Verfasser vertritt mit aller Entschiedenheit die kirchliche Freiheit gegenüber den verschiedenen Versuchen, eine dem Geiste der Verfassung widersprechende Staatsaufsicht beizubehalten. Eine klarere Hervorhebung der katholischen Lehre über die Stellung der Kirche gegenüber der vom Staat beanspruchten und in der Verfassung vorausgesetzten Rechtshoheit wäre wünschenswert.

Die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden, Gemeindeverbänden und Diözesen. Kommentar zu den Gesetzen vom 14. Juli 1905 und vom 3. Mai 1929. Von Dr. Adolf Schmedding und Dr. Joh. Linneborn. Schöningh, Paderborn 1929. 340 Seiten. Gebunden 8,80 Mk.

Die Neuauflage des 1905 erschienenen Kommentars zum Kirchensteuergesetz von Schmedding und Tourneau war wirklich nötig geworden. Zwar bleibt das alte Kirchensteuergesetz in seinen Grundzügen, aber die neueste Gesetzgebung brachte soviel Änderungen, daß man auf dem sowieso schon schwierigen Gebiete sich kaum noch recht auskannte. Nach einer guten geschichtlichen Einführung in das kirchliche Abgaben- und Besteuerungsrecht folgt der Hauptteil, der Kommentar, der sich an das alte Kirchensteuergesetze anschließt, aber alle durch die inzwischen erflossenen Gesetze oder Gerichtsentscheidungen bedingten Änderungen und Neuerungen zur Darstellung bringt. Daran schließt sich eine Sammlung wichtiger Gesetze und Erlasse zum Kirchensteuerrecht und zur kirchlichen Vermögensverwaltung. Der Kommentar ist infolge seiner gediegenen wissenschaftlichen Anlage zweifellos ein vor-

zügliches Hilfsmittel zur Orientierung und sicheren Anwendung der Gesetze. Ein noch mehr praktischer Teil, eine direkte Anleitung für die Erhebung der Kirchensteuer, wäre aber erwünscht gewesen.

Das Besteuerungsrecht der katholischen Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und Diözesen in Preußen nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung für den praktischen Gebrauch allgemeinverständlich dargestellt von Dr. Leo Groener und Dr. Dominikus Zorn. Gilde-Verlag, Köln 1929. 132 Seiten. Geb. 6,50 Mk.

Was der Klerus so dringend braucht und wünscht, ein praktisches Hilfsmittel wollen die Verfasser bieten, das es den Geistlichen ermöglicht, sich über die geltenden Steuergesetze hinreichend zu unterrichten und sie richtig zur Anwendung zu bringen. Sie wählten deshalb die Form der systematischen Darstellung, setzen nicht große Fachkenntnis voraus, erklären möglichst alles, was dem Laien im Steuerrecht erfahrungsgemäß fernliegt oder Schwierigkeiten bereitet, erläutern es durch Beispiele, bringen Muster, Tabellen usw. Soweit bei der Eigenart des Stoffes das gesteckte Ziel erreicht werden kann, haben die Verfasser es wohl verwirklicht. Jedenfalls wird das Buch allen praktisch interessierten Kreisen ein trefflicher Berater und Führer sein.

Geistes- und Herzensschule für Ordensschwestern. Von P. Bernhard van Acken S. J. Schöningh, Paderborn 1928. XII u. 299 Seiten. Geb. 4,20 Mk.

Hatte der Verfasser in seinem „Leitfaden des Ordenslebens für Laienbrüder" (vergl. Pastor bonus 1927, S. 470) die für Brüdergenossenschaften geltenden Bestimmungen des kanonischen Rechts in Katechismusform verarbeitet, so bietet er im vorliegenden Buch in gleicher Form den entsprechenden Stoff für Schwesterngenossenschaften, freilich bedeutend erweitert, insbesondere durch Einflechtung einer zwar kurzen, aber gediegenen und praktischen Anleitung zu einem aszetischen, dem Streben nach Vollkommenheit geweihten Leben. Das Einleitungskapitel über die Vollkommenheit ist recht abstrakt und schwierig, die übrigen Abschnitte sind aber klar und leichtverständlich. Wertvoll sind die Belehrungen und Anweisungen über die geistlichen Pflichten und Übungen des Ordenslebens, sowie über Wesen und Verpflichtungen der Ordensgelübde. Nicht nur den Schwestern selbst, auch Priestern, die im Beichtstuhl oder durch Vorträge usw. bei Schwestern tätig sein müssen, wird das Buch ein sicherer Berater und Führer sein, ihnen die positiven Rechtsvorschriften klarlegen, sie aber auch in den Geist des klösterlichen Lebens einführen.

P. Ludovicus J. Fanfani O. P., **De iure religiosorum** ad normam iuris canonici. Editio altera revisa atque notabiliter aucta. Libraria Marietti. Taurini-Romae 1925. XXVIII & 600 p.

Schwierigkeit des Stoffes und praktisches Bedürfnis begründen die seit Erscheinen des Codex verhältnismäßig zahlreichen Kommentare zum Religiosenrecht. Fanfani zeichnet sich aus durch leichtfaßliche, erschöpfende Darstellung mit Verwertung aller bis dahin ergangenen Verordnungen und Entscheidungen und Stellungnahme zu den entstandenen Schwierigkeiten und kann von niemand, der sich eingehender mit diesem Zweige des Kirchenrechts befaßt, entraten werden. Einzelheiten sind auf Grund inzwischen erfolgter Klärung zu korrigieren.

Benediktinisches Ordensrecht von P. H. Suso Mayer, O. S. B. I. Bd. Einleitung. Kunstverlag Beuron, Hohenzollern 1929. 198 Seiten. Gebunden 5,70 Mk.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, „das Benediktinische Ordensrecht in der Beuroner Kongregation zur Darstellung zu bringen". Das Unternehmen verdient trotz, besser gerade wegen dieser Zielsetzung nicht nur vom engen Ordensinteresse aus, sondern auch wegen der Bedeutung und Eigenart des Benediktinischen Ordensrechtes vom Standpunkt der kirchenrechtlichen Wissenschaft aus besondere Beachtung. Der vorliegende Band gibt die Einleitung zu dem angekündigten Werke:

Klarlegung der Begriffe, Geschichte des Ordensstandes, insbesondere des Benediktinerordens und der Beuroner Kongregation, Einführung in das Ordensrecht, seine Geschichte und Quellen, sowie durch Erklärung der Fachausdrücke ein Bild der äußeren Struktur des Benediktinerordens. Die Darstellung ist sehr klar und übersichtlich.

Ehescheidungsrecht und Reformprobleme. Von Dr. Hans Bell, M. d. R., Reichsminister a. D. Gilde-Verlag, Köln. 31 Seiten.

Der bekannte Verfasser veröffentlicht hiermit einen auf Ersuchen der Vereinigung für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung in Köln am 9. November 1929 gehaltenen Vortrag. In prägnanter Darstellung zeichnet er das bisherige Ehescheidungsrecht sowie den Inhalt der sogenannten Reformvorschläge und beleuchtet kritisch diese brennende Gegenwartsfrage in ihren inneren Zusammenhängen, Begründungen und Auswirkungen. Ein kurzes Literaturverzeichnis ist angeschlossen, um tieferes Studium der Fragen zu erleichtern. Weiteste Verbreitung der Broschüre ist wünschenswert.

Der Vertrag des Freistaats Preußen mit dem Hl. Stuhle vom 14. Juni 1929. In deutscher und italienischer Fassung mit vier zugehörigen Aktenstücken herausgegeben von Prof. N. Hilling. Verlag Kirchheim & Co., Mainz 1929. 23 Seiten. —,60 Mk.

In diesem Sonderabdruck aus dem Archiv für katholisches Kirchenrecht sind in handlicher Ausgabe Vertragstext und die zugehörigen offiziellen Aktenstücke zusammengestellt. Ein kurzes Literatur-Verzeichnis ist angefügt.

Trier. Wehr.

MORALTHEOLOGIE

P. M. A. Janvier O. P.: **Grundfragen der katholischen Moral.** Band 1: Die Glückseligkeit. Sechs Kanzelvorträge. 1. und 2. Aufl. 8°. 166 S. Ganzleinen 4 Mk.

Der gefeierte Dominikaner und Kanzelredner P. Janvier von Notre Dame in Paris hat zu Beginn seiner Tätigkeit, die schon fast ein Menschenalter dauert, de fine ultimo nach der Lehre des hl Thomas dargelegt. Nunmehr erscheinen diese sechs Fastensonntagspredigten bei den Schulbrüdern in Kirnach-Villingen in deutscher Übertragung. Schade, daß man die Predigten der Karwoche nicht mit übersetzt und mitgedruckt hat; sie geben die praktischen Folgerungen und Anwendungen aus den gelehrten Kanzelreden: La fortune et la beatitude; Le pouvoir; La volupté; La science; La gloire. Auch die Kommunionansprache wäre in deutscher Übertragung dankenswert gewesen: La communion et la beatitude. „Kein erschaffenes Gut kann den Menschen glücklich machen. Unser Glück besteht darin, daß wir Gott unmittelbar erfassen, in sich selbst besitzen, in der Vertrautheit und dem tiefsten Geheimnis seines Wesens genießen" (S. 71).

Grundzüge der Börsenmoral von Oswald von Nell-Breuning S. J. Freiburg i. B. 1928. 4. Band der Studien zur Katholischen Sozial- und Wirtschaftsethik. 225 S.

Der Darstellung der sittlichen Beurteilung der Börsengeschäfte hat Prümmer in seiner Moraltheologie nicht ganz zwei Seiten gewidmet; Noldin brauchte etwas mehr als zwei Seiten für diesen bedeutsamen Stoff. Nun ging P. von Nell daran, auf Veranlassung Mausbachs in einer Monographie eine auf der Grundlage der Preisgerechtigkeit aufgebaute moral-theologische Prinzipienlehre der Börse zu geben. Das Verzeichnis des verarbeiteten Schrifttums umfaßt acht enggedruckte Seiten. Verfasser setzt beim Leser die Kenntnis der landläufigen kaufmännischen und börsentechnischen Fachausdrücke voraus, wie sie der Leser des Handelsteils jeder größeren Tageszeitung besitzen muß. Vertrautheit mit der lateinischen

Sprache wird nur in einem Abschnitt verlangt. Nach einleitenden Bemerkungen und allgemeinen Gedanken zur Preistheorie auch in der Scholastik behandelt der Verfasser die Preisbildung an der Börse, die moralische Beurteilung der Börsen-Spekulation sowie des Terminhandels. Zum Schlusse der Abschnitte faßt er seine Ergebnisse kurz zusammen. Ebenso verdienstlich wie diese gelehrte Untersuchung für die Wissenschaft, speziell die katholische Moraltheologie, ist, ebenso eng umgrenzt ist der Kreis der Leser der Studie. Der scharfsinnige und gelehrte Verfasser beherrscht die überaus schwierige Materie in souveräner Weise kraft seiner philosophischen, theologischen, juristischen und volkswirtschaftlichen Studien. Der letzte Abschnitt handelt von Börsenverfassung und Börseneinrichtungen.

Wirtschafts- und sozialpolitische Flugschriften von Oswald von Nell-Breuning S. J. Volksvereins-Verlag zu M. Gladbach. Nr. 1: Kirche und Kapitalismus; Nr. 2: Sinnvoll geleitete Wirtschaft; Nr. 3: Konsumvereine und Wirtschaftsgestaltung; Nr. 4: Rationalisierung der Verteilung; Nr. 5/6: Kirche und Eigentum; Nr. 7: Staat und Eigentum. Jedes Heft in Groß-Oktavformat kostet broschiert pro Nummer RM. 0,30.

In dem heißen Streit der Gegenwart um die Umgestaltung der Wirtschaftsordnung leisten die Flugschriften Oswald von Nells treffliche Dienste. Es sind wichtige Fragen, die in den ersten sechs Heften in klarer Weise behandelt werden. Man erkennt aus der Darstellung den gediegenen Theologen, hervorragenden Philosophen und gelehrten, erfahrenen Nationalökonomen. Die Heftchen bringen nicht nur dem Leser wertvolle Fingerzeige, sondern befähigen auch zur Belehrung in Arbeiter-, Gesellenvereinen usw. Auf die aktuellen Einzelheiten einzugehen, würde zu weit führen. Den Vereinsleitern sei diese gediegene und zuverlässige Geistesnahrung herzlich empfohlen.

De virtute charitatis Quaestiones selectae: Card. J. E. van Roey, Archieppus., Mechlinienses. — Mechliniae, H. Dessain 1929; pag. 368.

Seit langem beschäftigt sich der Kirchenfürst von Mecheln mit dem Studium der großen Tugend der Caritas, einmal wegen ihrer überragenden Bedeutung, dann wegen des erhebenden Genusses, den eine solche Arbeit bereitet, und nicht zuletzt wegen der Schwierigkeit und Erhabenheit der zu behandelnden Fragen. Trotz des Umfangs des Werkes wollte der hohe Verfasser nur einige ausgewählte Fragen erörtern unter Führung und Beratung der großen Theologen, besonders der heiligen Augustinus und Thomas. Die Quaestio I handelt von der Vortrefflichkeit der Caritas, die zweite Abhandlung erörtert die Gottesliebe als Form der Tugenden; an dritter Stelle wird die Gottesliebe als Wurzel des Verdienstes untersucht; daran reiht sich die Darlegung des Formalobjektes der Nächstenliebe sowie der Schluß über die Ordnung der Liebe. Eine ausgezeichnete wissenschaftliche Darstellung erlesener Fragen dogmatischen und ethischen Inhaltes mit der selbstverständlichen Beeinflussung des persönlichen Lebens: Quae alia inter fructus spiritus debuit tenere primatum nisi charitas, sine qua virtutes ceterae non reputantur esse virtutes et ex qua nascuntur universa, quae bona sunt. (S. Hieronymus: In Gal. III/V.)

Trier. F. Hamm.

CHRISTLICHE KUNST

R. de Lasteyrie. L'architecture religieuse en France à l'époque gothique. — Ouvrage posthume publié par les soins de Marcel Aubert. Paris, Auguste Picard. 1926. 2 Bände zu 544, bzw. 604 Seiten.

Ob de Lasteyrie amtlich mit der Ecole des chartes verbunden war, ist mir unbekannt. Auf jeden Fall muß sein zweibändiges Werk über die französische Gotik

ganz in deren Richtung eingeordnet werden. Diese Erforschung der Gotik, wie sie von Jules Quichérat Lefèvre-Portalis und mit unerreichter Beherrschung der Architektur von Viollet-le-Duc durchgeführt wurde, endet mit der von Lefère-Portalis formulierten Erkenntnis: „Tout l'art gothique dérive de la croisée d'ogives, comme d'un grain de blé qui contient en germe une riche moisson." Auf Darstellung und ästhetische Würdigung der sinnlichen Objekte geht eine solche Forschung aus. In ihr bedeutet De Lasteyrie mit seinem Art gothique einen Gipfelpunkt. Die Fülle der Einzelbeobachtungen nötigt zur Bewunderung, ihre Anordnung macht die Orientierung über eine Einzelfrage mühelos leicht; die Art, in wenigen Worten die ästhetischen Werte des Objektivs zu vermitteln, zeigt die Einfühlungsfähigkeit des Ästheten mit unnachahmlicher Ausdruckskraft des Franzosen verbunden. Die beiden schönen, gut ausgestatteten Bände werden bald auch in Deutschland in keiner einigermaßen guten Bibliothek mehr fehlen.

In seiner Einleitung sagt der Verfasser: „Je n'ai pas eu la présomption de faire mieux comprendre l'architecture gothique que Viollet-le-Duc." Soll damit das Maß der Denkmälerkenntnis und die Klarkeit ihrer Schilderung gemeint sein, so ist der Ausspruch allzu bescheiden. Aber in anderer Hinsicht hat der Verfasser vielleicht mehr damit eingestanden, als er sich bewußt war. Mit der ganzen Ecole des chartes bleibt er nämlich bei derjenigen Wesenserkenntnis der Gotik stehen, die der große Architekt und Restaurator erreicht hatte; zu einer tieferen Wesensbestimmung als Schwibbogen, Spitzbogen und Kreuzrippengewölbe dringt er, soweit ich finden konnte, nicht vor. Daß Worringer in der Gotik eine Frucht des germanischen Sehnens gesehen hat, daß Dvorâk mit konkreterem Blick in ihr die Äußerung der christlichen Naturverklärung fand, daß endlich Gall mittelalterlich-christliche Körpernegierung und germanische Leidenschaft als ihre gemeinsamen Quellen ansieht, — all diese tieferen geistigen Quellen erörtert De Lasteyrie nicht. Man könnte es als spätere Folge der im Kriege zwischen deutscher und französischer Wissenschaft aufgerichteten Mauer ansehen, hätte nicht schon lange vor 1914 Louis Courajod durch mehr als einen seiner stürmischen Vorträge in der Ecole du Louvre die unbedingt notwendige Begründung der Gotik als Äußerung einer Geistesrichtung versucht. Und gerade bei der ungeheuren Stoffkenntnis de Lasteyries wäre es für uns ein Gewinn, wenn seine Darstellung über rein Materielles hinausgriffe.

Außer diesen grundsätzlichen Dingen interessieren akute Einzelfragen. Mutterland der Kreuzrippe ist nach De Lasteyrie das französische Kronland; in der Normandie finden sich nicht einmal Vorstufen zu ihr; Kreuzrippengewölbe der großen normannischen Kirchen seien nachträgliche Einbauten aus einer Zeit, da auch in der Isle de France Gratgewölbe schon längst aufgegeben waren. Man wird abwarten müssen, was Gall, auf den De Lasteyrie nirgends auch nur hindeutet, dazu sagen wird. — Bekanntlich wird heute die Vorzeitlichkeit der Rippe vor dem Dienst bestritten. Ob mit Recht oder mit Unrecht steht dahin. Nur bleibt schade, daß der Autor seine Meinung in dieser Frage nicht sagt. Für die These von der Kreuzrippe als wesensbildendes Merkmal der Gotik wäre die Entscheidung von aller Wichtigkeit. — Die Frage, ob der style flamboyant Frankreichs aus Nachahmung der entsprechenden englischen Formen entstanden sei, erörtert der Verfasser in einem längeren Kapitel. Die Polemik gegen Anthyme Saint Paul, die dabei notwendigerweise entsteht, ist ein Kabinettstück. Gerade der Theologe liest sie mit wahrer Wonne ob der klaren Fragestellungen, der fein geschliffenen Sprache und ob des Gedankenaufbaues, der Stockwerk auf Stockwerk schichtet. Am Schluß springt als These eine Distinktion heraus: England hatte allerdings den Stil früher; Frankreich ist später; diese zeitlich spätere Entstehung in Frankreich war aus einer französischen Entwicklung geboren, immerhin aber beschleunigt durch Kenntnis des englischen Gutes. Daher scheint mir die Ansicht von englischer Entstehung des französischen style flamboyant endgültig erledigt. Einzig die folgende Frage bleibt angesichts der soeben wiedergegebenen These: Ist es möglich bei Zugeständnis eines

englischen Einflusses auf Frankreich von Karl VI. ab nichts zuzugeben als eine Beschleunigung französischer Entwicklung? Kann eine ausländische Kunst die Kunst eines Landes beschleunigen, wenn sie diesem Lande nicht gefällt? Und wenn sie nun gefällt, muß sie dann nicht zu irgendwelcher, wenn auch unbewußter Nachahmung reizen? Der Verfasser geht nur bis zu einem accéléré; die Hinzufügung eines quelque peu modifié hätte nicht nur der aprioristischen Überlegung entsprochen, sondern auch, soweit sein eigenes Material vermuten läßt, dem Zeugnis der Bauten selbst.

Der Tod des Verfassers ist ein Verlust für sein Vaterland und für uns. Für uns auch deshalb, weil er in musterhaft objektiver Weise von den Verwüstungen des Weltkrieges an seinen geliebten Denkmälern spricht. Selbst in dem längst geschriebenen Passus über den Dom von Reims hat er, wie der Herausgeber hinzufügt, keine Bemerkung über den Krieg anbringen wollen. Es paßt das zu dem rein wissenschaftlichen, ruhigen Ton des ganzen Werkes. Um so eher wünschen wir seine Verbreitung bei uns, und, was uns längst not tut, ein entsprechendes Werk über die Gotik in Deutschland.

Künstle, K., Ikonographie der christlichen Kunst. — Erster Band: Prinzipienlehre, Hilfsmotive, Offenbarungstatsachen. 670 S. mit 388 Bildern. 40 Mark. — Freiburg i. B. 1926.

Nachdem die kunstwissenschaftliche Methode lange genug nur Fernentwicklung untersucht, wendet sie sich neuerdings stark der gegenständlichen Betrachtung zu; dem Theologen, vor allem dem Priester der Praxis liegt diese Seite der Kunst am nächsten, für viele von uns bildet sie sogar — leider — das einzige Interesse am Kunstwerk. Und dazu bietet die Ikonographie Künstles das seit langem notwendige Handbuch, nachdem von 1908 bis 1922 Emile Mâle die Bildwerke des 12. Jahrhunderts nach ihrem Inhalt dargestellt hatte.

Das erste Buch des Werkes bildet eine Prinzipienlehre der Ikonographie. Das Wesen christlicher Kunst ist Symbolik; ein anderes kann sie nicht haben, weil ihr Zweck die Belehrung über unsinnliche Dinge ist, über Dinge also, die sich nicht eigentlich, sondern nur durch Symbol darstellen lassen. Christliches Altertum und Mittelalter lebten ganz diesem Zwecke. Aber hierfür hat „die Renaissance kein Interesse, weil sie nicht mehr lehren, sondern durch ihre schönen Formen gefallen will". (S. 102.) Aber Renaissance- und Barockzeit sehen sich doch „genötigt, aus der Antike gewisse Formen zu übernehmen, die immer deutlicher die Funktionen von Symbolen erhalten. Ja, man schafft einen ganz neuen Symbolismus, der weder mit der Antike, noch mit der kirchlichen Tradition, noch mit der Bibel etwas zu tun hat". (S. 103.) — Hoffen wir, daß die fortschreitende Einzelforschung des Barock dem Verfasser einmal die Möglichkeit gewähren wird, sein Urteil zu mildern. Das Barock ist als Kunst der Gegenreformation getragen von hoher religiöser Glut, es hat auch die Tendenz zu belehren, schon aus polemischen Rücksichten. Wenn seine Kirchenräume als Ausdruck vollwertiger, freilich unmittelalterlicher Religiösität erwiesen sind, dann wird sich, wenn wir einmal noch weiter als bis jetzt in seine Gedanken- und Bilderwelt eingedrungen sein werden, möglicherweise auch an seiner Symbolik Gutes herausstellen. Ganz bestimmte Abschnitte bei Weingartner, Kunstgewerbe, weisen da in eine schöne, uns vielleicht nicht allzuferne Zukunft.

Den Hauptwert also legt der Verfasser auf die mittelalterliche und vormittelalterliche Kunst. Und das geschieht mit einer Allseitigkeit, die ihn über Kraus stellt. Wer absichtlich uns eigens zu diesem Zwecke die Liste der Kontroversen aufstellt, die sich an die Namen Wilpert, De Waal, Styger, Strzygowski knüpfen, und dann bei Künstle nachsucht, findet sich in keinem Falle verlassen, weder in bezug

auf ausgiebigste Literaturnachweise, noch bezüglich der Klarheit der Urteilsbildung. In den Kapiteln größeren Umfanges eröffnet sich daher ein Tiefenblick in die mittelalterliche Seele hinein, der nicht nur wissenschaftlichen Gewinn, sondern auch seelische Erhebung gibt.

Wohlgemerkt: der Verfasser behandelt ausdrücklich nur die gegenständliche Ikonographie; das Wort Ikonographie kennen wir, wie oben bereits vorausgesetzt, ja auch fast nur in diesem Sinne. Nun hat aber auch die formale Bildung des Gegenstandes ihren besonderen Wert; in einer kurzen Bemerkung spricht Künstle selbst von einer formalen Ikonographie. Es ist wirklich ein anderer Sinn, wenn eine Madonna in den kubischen Formen der Mitte des 12. Jahrhunderts erscheint, als wenn ich sie in dem Linienfluß aus dem Anfang des dreizehnten sehe. Diese Ikonographie der Formen zu schreiben, nicht aus einer von der Wirklichkeit der Geschichte abstehenden geistigen Konstruktion heraus, wie ein berühmt gewordenes Buch es hat, auch nicht in einzelnen Ausschnitten, wie bei dem leider so früh uns genommenen Dvorâk, sondern aufbauend auf der Wirklichkeit geistesgeschichtlicher Tatsachen, und durch die ganze Entwicklung der christlichen Menschheit hindurch — das bleibt eine große, aber notwendige Aufgabe.

Das dritte Buch gibt die Ikonographie der Offenbarungstatsachen, also Gottes, der heiligen Geheimnisse, der biblischen Ereignisse, der Mutter Gottes. In diesem Buch steigt die Brauchbarkeit des Werkes für die wissenschaftlich unterbaute, praktische Seelsorgsarbeit. Der Probe wegen habe ich versucht, aus den Abschnitten über das Christusbild einen Vereinsvortrag zu entwerfen und einige Marienbilder zum Einteilungsgrund von Marienpredigten zu machen; es ist jedesmal ganz leicht geglückt. — Der ganze zweite Band ist der Ikonographie der Heiligen gewidmet, die in alphabetischer Reihenfolge gegeben sind. —

Im Vorwort des Ganzen verwahrt sich der Verfasser vor „den Kennern ikonographischer Teilgebiete, welche geneigt sind, Lücken aufzuspüren". Ich möchte bezweifeln, daß irgend eine größere Lücke besteht. Sollte es doch der Fall sein, so wird deren Entdecker angesichts der gewaltigen Leistung, die das Werk bildet, wohl kaum die schülerhafte Unreife eines Mehrwissen-Wollens zeigen wollen.

Niemann, Gottfr., Einführung in die bildende Kunst. Anleitung zum Betrachten von Kunstwerken. 195 S., mit 8 farb. Tafeln und 116 Textbildern. Freiburg i. B. 1928.

Das schöne Buch ist gedacht für „Laien . . ., die mit offenem Blick für das Schöne begabt, die Kunst lieben, . . . denen es aber an der nötigen Kunsterziehung fehlt". Es entspricht also einem Bedürfnis. Die in ihm vorgetragenen Grundsätze über Kunst und Religion, Kunst als Form, Kunst und Naturnachahmung usw. sind unangreifbar; daß es auf Erörterungen über die Geschichte der Kunst sich kaum einläßt, ist durchaus gerechtfertigt.

Ein Buch mit rein didaktischen Zwecken kann verlangen, daß man wesentlich seine Methodik prüft. Der Verfasser geht bei den einzelnen Problemen vom jedesmaligen Begriffe aus, zergliedert diesen, stellt die These auf, bewertet sie und berührt dabei auch einige Kunstwerke als Beispiele. Er kam zu dieser Methode, weil das Buch aus „Vorträgen fast ohne jedes Abbildungs- oder Anschauungsmittel" entstand. Als aus den Vorträgen ein Buch werden sollte, wurde Anschauungsmaterial hinzugefügt, aber nur in beschränktem Maße, „weil an solchem . . . heutzutage schon sowieso kein Mangel ist". Vollständig richtig wird ausgeführt, daß das verständnisvoll eindringende Sehen eines einzigen Botticelli „von unendlich höherem Wert für den Betrachter ist, als wenn er sämtliche Werke der italienischen Frührenaissance kennen würde, ohne ein einziges davon wirklich erschaut und erfaßt zu haben" (S. 1 und 2).

Die Frage ist nur, wie das künstlerisch ungebildete Auge am leichtesten zum verständnisvollen Sehen dieses einen Bildes gebracht werden soll. Der Verfasser

tut es durch Fortschreiten von der allgemeinen These zum Einzelfall; er mußte diesen Weg wählen auf Grund der oben genannten Entstehung seines Buches. Es gibt — noch heute — Lehrer, die zuerst die grammatische Regel nennen und dann nach ihr eine Periode zergliedern. — Ein anderes mir bekanntes Buch mit ganz ähnlichen kunstpädagogischen Zwecken geht den umgekehrten Weg. Es beginnt mit dem Bilde, leitet über dieses das Auge des Schülers hin und her, gibt Fingerzeige für dieses Betrachten, stellt dann ein Bild anderer Art daneben, verfährt an dem letzteren ebenso, wendet nach der Analyse dann die Synthese an und schließt mit dem allgemeinen Satz oder mit dem Begriff.

Ich selbst wende keinen anderen Weg an als den letzteren; ich kann nicht anders. Welches der richtige ist, haben die Theoretiker didaktisch zu entscheiden. Aber haben sie es nicht etwa schon längst entschieden?

Trier. N. Irsch.

ASZETIK

Das Ideal der gottliebenden Seele. Von A. Saudreau, Ehrendomherr von Angers, erster Hausgeistlicher des Mutterhauses vom Guten Hirten in Angers. Autorisierte deutsche Bearbeitung von Prof. Dr. J. B. Disteldorf, Domkapitular zu Trier. Verlag N. Disteldorf, Trier 1930. 551 Seiten. Geb. 6,60 Mk.

Der hochwürdigste Herr Übersetzer hat sich mit dieser Übertragung eines vierten Werkes von Saudreau (L'idéal de l'âme fervente) ein neues großes Verdienst um die deutsche aszetische Literatur erworben. Mit einem glühenden Eifer ist der geistliche Leiter des Guten Hirten von Angers seit Jahrzehnten in seinen Schriften dafür eingetreten, daß man den gläubigen Seelen auch die höchsten Ziele des geistlichen Lebens zeigen und sie so ermuntern solle, sich auf die mystischen Begnadungen durch die freigebige Güte Gottes vorzubereiten. Das vorliegende Werk konnte er schreiben aus einer fast 40jährigen Erfahrung in der Leitung hochstrebender Seelen. Auch derjenige, der in dem gegenwärtig lebhaft geführten Streit um die theologische Auffassung der mystischen Begnadungen von dem Standpunkt Saudreau's abweicht, wird sein Buch mit Nutzen, Freude und Dank genießen. Man darf nur nicht von dem jeweils sehr langen Vorwort des Verfassers zur ersten wie zur zweiten Auflage auf die Hauptdarlegung schließen: Polemik scheint der Innerlichkeit Saudreau's ebensowenig zu liegen wie Rücksicht auf gewisse Forderungen der historischen Kritik. Seine Stärke liegt in der Aufzeigung des hohen Zieles und der höchsten Begnadungen der Vollkommenheit, in der drängenden Aufmunterung zur Hochschätzung der Gnade und zur Sorgfalt in der Benutzung derselben, zum möglichst treuen Wandel in der Gegenwart Gottes, zum Aufgehen in der Süßigkeit des göttlichen Willens, zum Ausharren in aller Prüfung und zum eifrigsten, der göttlichen Leitung, Tröstung und Erhebung sicheren Streben nach den Grundtugenden des Lebens in Gott. Hier schöpft Saudreau wirklich aus den tiefsten Quellen des Glaubens und bietet uns erquickenden, belebenden, ja wie mit Wunderkraft stärkenden Trunk der Heiligkeit. Möge die sorgfältigst genaue, angenehm lesbare Übertragung unseres H. H. Domkapitulars dazu beitragen, daß viele Seelen sich an dem glühenden Eifer des Verfassers entzünden lassen, demütig nach höchster Vollkommenheit zu streben! — Der Druck ist vorbildlich klar und deutlich, die Ausstattung vornehm solid.

Der katholische Priester in seinem Leben und Wirken. Geistliche Lesungen von Dr. Josef Walter, weiland Propst von Innichen. Fünfte Auflage (7.—8. Tausend), vorbereitet von Josef Liensberger, Kanonikus von Innichen. Verlagsanstalt Tyrolia, Innsbruck-Wien-München. 489 S. kl. 8°. Geb. 6,— Mk.

Eine neue Auflage der bekannten Bücher des ehemaligen Stiftspropstes von Innichen zeigt man immer mit innerer Freude an. Wenn solch' gesunde geistliche

Kost geschätzt wird, so kann die Frucht in den Seelen nicht ausbleiben. Und gerade das vorliegende Priesterbuch bietet Schätze aus reichester priesterlicher Erfahrung, gespendet aus einem Herzen voll Güte mit Worten übernatürlicher Salbung und Eindringlichkeit. Kanonikus Liensberger hat pietätvoll das Werk Walter's gewahrt und nur eine Anzahl Anmerkungen beigegeben, die vor allem auf die entsprechenden Bestimmungen des C. J. C. und auf praktische Literatur für den Priester verweisen. Vorausgeschickt ist ein kurzer Abriß der äußeren Lebensdaten des Verfassers. Auch hier sauberer, vornehmer, klarer Druck und einfach schöne Ausstattung.

Trier. P. Gerh. Hartmann S. J.

Priester und Franziskusideal. Von Sträter, Dr. Herm. Joseph, Weihbischof und Stiftspropst. Zweite, vermehrte Auflage. (VI und 40 S.) Freiburg im Breisgau 1929, Herder. 0,75 Mk.

In wohltuender, echt franziskanischer Einfachheit behandelt der Verfasser den Segen, der aus der lebendigen Zugehörigkeit zum 3. Orden des hl. Franziskus dem Priester in seinem Streben nach Selbstheiligung und in seiner Arbeit an den ihm anvertrauten Seelen erwächst. Dabei hält er sich aber frei von der Einseitigkeit, als ob die Mitgliedschaft zum 3. Orden der einzige Weg wäre, den Priester dem Idealbild Jesus Christus näherzubringen. Die reiche Erfahrung, die der Verfasser in seiner Arbeit als Seelsorger und als Bildner der Theologen gewonnen, hat ihn die Bedeutung des Franziskusideals für das Priesterleben und -wirken recht erkennen lassen. Das Büchlein verdient Beachtung.

Bensberg. Subregens Dr. Heinen.

VERSCHIEDENES

Katholizismus zur Wirtschaft. Von Dr. Otto Brok. Essen 1927, Verlag des Verbandes Kath. Kaufm. Vereinigungen Deutschlands.

Der Verfasser will aus der katholischen Weltanschauung keine allgemein gültige Wirtschaftsordnung ableiten. Er gibt eine knappe und klare Darstellung dessen, was die katholische Literatur über Wirtschaft und wirtschaftliche Probleme aussagt. Die Studie zeigt mit außerordentlicher Klarheit, daß es unwandelbare Prinzipien gibt, an denen die Wirtschaft keiner Zeit rütteln darf, ohne ihren Sinn aufzugeben. Andererseits gibt es konkrete Forderungen der christlichen Moral für das Wirtschaftsleben, die insofern historisch bedingt sind, als die wirtschaftlichen Voraussetzungen sich im Laufe der Zeit wandeln. Von besonderem Interesse für den Leser unserer Tage werden die Ausführungen über das Recht auf Privateigentum, das Zinsproblem und den gerechten Lohn sein.

Die im selben Verlag herausgegebenen Wirtschaftswissenschaftlichen Vierteljahrshefte bieten in Heft 2 und 3 (1927) wertvolle Ergänzungen zu der genannten Schrift. Was hier über Beruf, kapitalistische Wirtschaftsordnung, Eigentum, industrielles Unternehmertum usw. geschrieben ist, dürfte die weitesten Kreise lebhaft interessieren.

Saarbrücken. Pfarrer Dr. Kremer.

EINGESANDTE SCHRIFTEN

Bücher sind nur an die Schriftleitung des Pastor bonus, Trier Priesterseminar, zu senden. Besprechung erfolgt nach Möglichkeit; eine Verpflichtung wird nur bei angeforderten Büchern übernommen

Aicher Georg, Dr. theol., Hochschulprofessor in Bamberg: Der Prozeß Jesu (Kanonistische Studien und Texte, herausgegeben von Prof. Dr. Albert Koeniger, Band 3). 8°. 102 S. Geh. Mk. 4,50. Bonn 1929, Verlag Kurt Schroeder.

Algermissen Dr. Konrad: Freidenkertum, Arbeiterschaft und Seelsorge. 8°. 79 S. 4.—6. Tausend. Geh. Mk. 1,50. M. Gladbach 1929, Volksvereinsverlag.

Anheuser Clemens, P. O. F. M.: Im Banne der Tigerkatze und andere Erzählungen aus Nordbrasilien. 74 Seiten. 3 Kunstbilder. Fein kart. 1,50 Mk. Franziskus-Druckerei, Werl i. W.

Archiv für Religionspsychologie und Seelenführung in Verbindung mit vielen Mitarbeitern herausgegeben von Werner Gruehn. Organ der Gesellschaft für Religionspsychologie. 4. Bd. gr. 8°. 409 S. Brosch. Mk. 18,—. Leipzig 1929, Verlagsbuchhandlung Eduard Pfeiffer.

Augustinus, S. Aurelius: Confessiones. Ad fidem codicum Lipsiensium et editionum antiquiorum recognitas ed. Carolus Herm. Bruder. Ed. ster. Carol. Tauchnitii. Leipzig, Ernst Bredt, 1929. (S. V—XXI, und 288.) 16°. Mk. 2,50.

Bartmann Bernhard, Professor der Dogmatik: Das Fegfeuer. Ein christliches Trostbuch. XVI u. 188 Seit. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Elegant kart. Mk. 4,20; geb. Mk. 5,40. Paderborn 1929, Verlag der Bonifatius-Druckerei.

Beeking, Dr. Joseph, Privatdozent an der Universität Freiburg im Breisgau: Grundriß der Kinder- und Jugendfürsorge. Mit einem Anhang der wichtigsten einschlägigen Gesetzestexte. 8° (XII u. 334 S.) Freiburg im Breisgau 1929, Herder. 4,20 Mk.; in Leinwand 5,60 Mk.

Bell Hans, Dr., M. d. R.: Ehescheidungsrecht und Reformvorschläge. 8°. 31 S. Köln 1929, Gildeverlag. Preis nicht mitgeteilt.

Berghoff Stephan, Pfr., Siegburg: Schwestern von heute, wie sie leiden und sterben. 178 S. Kl. Oktav. In Leinen Mk. 3,—. Butzon & Bercker, Kevelaer (Rhld.).

Bertram, Adolf, Kardinal, Fürstbischof von Breslau: Reverentia puero! Katholische Erwägungen zu Fragen der Sexual-Pädagogik. 8° (VI u. 40 S.) Freiburg i. Br. 1929, Herder. 0,80 Mk.

Bierbaum Athanasius, P. O. F. M.: Keine Angst vor Gott. Eine Trostbotschaft für die Kleinmütigen. 86 S. Geh. 0,80 Mk. Werl i.W. 1930, Franziskusdruckerei.

Bierbaum Athanasius, P. O. F. M.: Pusillum. Bündige Priesterbetrachtungen für Reise und Haus. Zweite, durchgesehene Auflage. 4 Bändchen. Geb. Mk. 12,—. Werl i. W. 1929, Franziskusdruckerei.

Billicsich Friedrich, Prof. Dr.: Studien zu den Bekenntnissen des hl. Augustinus. 160 S. (Studien der österreichischen Leo-Gesellschaft, Heft 30.) Verlag Mayer & Comp. in Wien, I., Singerstr. 7. Mk. 3 20.

Bopp Linus, Dr., Professor an der Universität Freiburg i. B.: Liturgische Erziehung. Gegebenes und Aufgegebenes. Mit drei Bildertafeln. 124 S. Freiburg i. B. 1929, Herder & Co., Verlagsbuchhandlung.

Briefe der hl. Johanna Franziska Fremyot von Chantal an den hl. Franz von Sales. Herausgegeben von Dr. P. Alois Mager O. S. B. Übertragen von Dr. Elisabeth Heine. 8° 220 S. Ganzleinen Mk. 6,—. Theatiner-Verlag, München.

Brou Alexander, S. J.: Gottinniges Beten und Arbeiten der hl. Magdalena Sophie Barat. 208 S. kl. 8° mit Bild. S. 3,60 (Mk. 2,40); geb. S. 6,— (Mk.4,—). Verlag Felizian Rauch, Innsbruck 1929.

Budde Felix, Studienrat Dr.: Einführung in die Philosophie. Zum Selbststudium für Schüler höherer Lehranstalten, Volkshochschüler und Junglehrer. II. Bändchen: Einführung in die Psychologie. Aschendorff, Münster i. W. 1929. 96 S. 8°. Mk. 1,50.

Christiani: Der Prinzipienbund, die notwendige überparteiliche Wählerorganisation der Katholiken jedes Landes. 37 S. Mk. 1,20. Würzburg, Heinegasse 3a, Werkbund-Verlag.

Christi Königstag. Neun Gelegenheitspredigten und Standesansprachen von verschiedenen Verfassern. (Predigten und Vorträge. Mit Unterstützung des Welt- u. Ordensklerus herausgegeben von P. Theodosius Briemle O. F. M. Heft 31.) 72 S. Wiesbaden 1929, Verlag Hermann Rauch. Geh. Mk. 1,80; geb. Leinen Mk. 2,75.

Celier Leonce: Der hl. Karl Borromäus. Von der französischen Akademie preisgekröntes Werk. Berechtigte Übersetzung von Prof. Dr. Mühlan in Glatz und Domkapitular K. Kammer in Trier. Mit einem Titelbild von A. Gottwald. 180 S. In Ganzleinen geb. Mk. 4,50. Trier 1929, Verlag der Paulinusdruckerei GmbH.

Curtaz L., Dr. jur., Oberregierungsrat im Bad. Justizministerium: Das Recht des Kindes auf religiöse Erziehung nach dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. 80 S. Kart. 2,50 Mk.; geb. 3 Mk. Freiburg i. B. 1929, Caritasverlag GmbH.

Das große Gebot, Beiträge zu einer sozialen Erziehung der Kinder. Von Georg Plohowich. 46 S. Brosch. 45 Pfg. Verlag des Johannesbundes, Leutesdorf a. Rhein.

Das Jahr des Heiles 1930. Klosterneuburger Liturgiekalender. Von Prof. Dr. Pius Parsch. 1. Bd., Advent bis Ostern. 8°, 592 S. Kart. S. 3,25 (Mk. 2,25); Ganzleinen S. 4,75 (Mk. 3,25). Verlag Volksliturgisches Apostolat, Klosterneuburg bei Wien.

Denk Otto, Priester: Das verborgene Leben mit Christus in Gott. Aus den Schriften des gottseligen Johann von Bernières-Louvigni gesammelt und neu herausgegeben. Siebente Auflage. Neue Ausgabe (1.—3. Tausend). Mit kirchlicher Druckgenehmigung. 16°. (XXXII, 30 Seiten) Broschiert Mk. 2.50; in elegant Ganzleinen gebund. Mk. 4 —. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg.

Der Gottesfreund. Taschenformat. 80 S. Text, zweifarbig. In Leinen geb. Mk. 2,40. Verlag „Ars sacra" Josef Müller, München 23.

Der heilige Peter Claver S. J. Ein Lebensbild nach P. Anton Astrain S. J. 64 Seiten. 1929. Verlag der „Fahne Mariens", Wien, IX./$_1$, Lustkandlgasse 41. Preis S. —,90 (Mk. —,60).

Der katholische Kirchenchor. Von einem rheinischen Kirchenchorleiter. 8°. 72 S. Kartoniert S. 3,— (Mk. 2,—). Verlag: Volksliturgisches Apostolat, Klosterneuburg b. Wien.

Deutsch Bernhard: Wie ich aufgeklärt wurde. Von einem Vierzehnjährigen. 40 Seiten. Selbstverlag: Kranken-Apostolat U. L. Frau von Bürglen in Freiburg (Schweiz). 50 Rp. (40 Pfennig).

Die deutsche Mark von 1914—1924. Photo-Heft sämtlicher deutscher Reichsbanknoten, Reichskassen- u. Darlehnskassenscheine der Vorkriegs-, Kriegs- u. Inflationszeit. 7. ergänzte und verbesserte Auflage. Verlag E. Schuster, Nürnberg, Gabelsbergerstr.62.

Die evangelische Theologie. Ihr jetziger Stand und Aufgaben. 3.Teil: Die Kirchengeschichte. Von Gustav Krüger und Leopold Zscharnack. 2. Hälfte, 1.Abteilung: Reformation und Gegenreformation. Von D. Dr. Gustav Krüger. 1929. IV, 50 Seiten. gr. 8°. Buchhandlung des Waisenhauses, Halle (Saale). Fein geheftet Mk. 2,50.

Domanig Maria: Heilandsworte. 11.—13. Tausend. 154 S. Geb. in Ganzleinen Mk. 3,—. Innsbruck 1929, Verlagsanstalt Tyrolia.

Dörfler Peter: Abenteuer des Peter Farde. Roman. 8° (IV u. 414 S.). Freiburg i. B. 1929, Herder. Mk. 4,80; in Leinwand Mk. 6,50.

Duplessy (Chanoine E.): Histoire d'un défi aux adversaires de Lourdes, sur la guérison de Pirree de Rudder. In-12 de 154 p. Paris, Téqui. 1929. 5 fr.; franco 5 fr. 75; étranger 6,50.

Eberharter Andreas, Dr., Hochschulprofessor: Der Dekalog. (Biblische Zeitfragen, herausgegeben von P. Heinisch und Fr. W. Maier, Folge 13, Heft 3/4) 67 S. Mk. 1,30. Aschendorffsche Verlagshandlung, Münster i. W.

Emonts Johannes, P.: Der Geist des Schreckens. Eine Erzählung aus Mittel-Kamerun. 3. Auflage. 11.—13.Tausend. Gladbach-Rheydt 1929, Katholischer Missionsverlag AG. Geb. Mk. 3,—.

Eschenmoser J. G., Spiritual: Maria, Lehrmeisterin eines heiligen Lebens. Mit Titelbild, 164 Seiten in 12°. Preis: geb. Fr. 1,50, Mk. 1,20, S. 2,—; brosch. Fr. 1,—, 80 Pfg., S. 1,35. Kanisiuswerk Freiburg (Schweiz), Konstanz (Baden), Mainz u. München 23.

Faßbender Martin, Prof. Dr., Geh. Reg.-Rat: Vom Strandgut des Lebens und seiner Bergung. Gedanken über wirtschaftliche Fürsorge, erzieherische Maßnahmen, religiöses Gemeinschaftsleben für gestrandete Menschen. Zweite, großenteils erweiterte Auflage. 138 Seiten. 1 Mk. Verlag des Johannesbundes, Leutesdorf a. Rhein.

Fátima. Das portugiesische Lourdes. Von Hochschulprofessor Dr. L. Fischer. Klein-8°. 134 S. 4 Kunstbeilagen. Preis 1,50 Mk. Verlag der Schulbrüder, Kirnach-Villingen (Baden).

Faustmann Karl, Professor, Studienrat in Mainz: Die Ritter des Heiligen Geistes. Unsere katholischen Bischöfe. Ein Volksbuch. Gedanken, Linien, Skizzen, Bilder. Gr. 8°. Band II (Schlußband). 252 Seiten. Brosch. Mk. 8,—; in Ganzleinen Mk. 9,—. (Band I. 439 S. Brosch. Mk. 9,—; in Ganzleinen Mk. 10,50.) Verlag der Schulbrüder, Kirnach-Villingen (Baden).

Federer Heinrich: Von Heiligen, Räubern und von der Gerechtigkeit. Mit 10 Bildern in Tiefdruck. 8° (VI u. 182 S.). Freiburg i. B. 1929, Herder. Kartoniert Mk. 3,60; in Leinwand Mk. 4,60.

Feldmann Franz: Geschichte der Offenbarung des Alten Testamentes bis zum babylonischen Exil. 3., verb. u. erw. Aufl. Bonn 1930, P. Hanstein. XI, 230 S. Gr. 8°. Mk. 7,60; geb. Leinw. Mk. 9,60.

Franzelin Bernh., S. J., Dr., Univ.-Prof.: Sind die Grundlagen unserer Gotteserkenntnis erschüttert? Zum Kampfe Dr. Johs. Hessens gegen die Grundlagen und erkenntnistheoretischen Voraussetzungen des kosmologischen Gottesbeweises. (Vorträge und Abhandlungen der österreichisch. Leo-Gesellschaft, Heft 35.) 52 S. M. 1,— oder S. 1,50. Verlag Mayer & Comp. in Wien, I., Singerstr. 7.

Franziskaner-Missionen, Die; Anno 1929. 23. Jahresbericht des Franzsikaner-Missionsvereins. 38 S. Verlag der Provinzial - Missionsverwaltung der Franziskaner in Werl (Kreis Soest), Franziskanerkloster. Preis Mk. 0,50.

Franzmathes, Pfarrer Dr.: Von Karmels weißer Blume. Dem christlichen Volke gewidmet. 1. bis 20. Tausend. Kl. 8°. 32 S. Kart. Mk. —,30. Verlag der Schulbrüder, Kirnach-Villingen (Baden).

Frau und Volk. Beiträge zu Zeitfragen von Maria Rigel, Klara Philipp, Dr. Maria Schwarz, Franziska Hornung, Elisabeth Stoffel, Clara Siebert. 8° (VIII u. 124 S.) Freiburg i. Br. 1929, Herder. Kartoniert 2 Mk.

Freundorfer Joseph, Dr., Privatdozent an der Universität München: Die Apokalypse des Apostels Johannes und die hellenistische Kosmologie und Astrologie. Eine Auseinandersetzung mit den Hauptergebnissen der Untersuchung Franz Bolls: „Aus der Offenbarung Johannis". (Biblische Studien. Begründet von Prof. Dr. Otto Bardenhewer, fortgeführt von Dr. Joh. Göttsberger, Professor der alttestamentlichen Exegese in München, und Dr. Jos. Sickenberger, Professor der neutestamentlichen Exegese in München. XXIII. Bd., 1. Heft.) Gr. 8° (XIV u. 148 S.) Freiburg i. B. 1929, Herder. Mk. 6,—.

Fröhlicher Gottesdienst. Aussprüche von Dr. Karl Sonnenschein. Verteilt auf das Jahr von Agathe Mallachow. Mit einer Einleitung von Dr. Heinrich Lampe. 152 Seiten oktav. Geb. in Ganzleinen Mk. 2,50; gebunden in Halbleder Mk. 4,50. (Buchverlag Germania A.-G., Berlin SW 48.)

Für mein Kind. Religiöses Spruchbüchlein für die ganz Kleinen. Verse von Maria Schürholz. Mit 15 farbigen Bildern von Ida Bohatta-Morpurgo. 14×17,5 cm. 36 S. In Halbleinen Mk. 1,80. Verlag der Schulbrüder, Kirnach-Villingen (Baden).

Geis Rudolf, Dr.: Katholische Sexualethik. 2., wesentlich verbesserte Auflage. Kl. 8°, 120 Seiten. Kart. Mk. 3,—; geb. Mk. 4,50. Verlag Akademische Bonifatius-Einigung, Paderborn i. W.

Geisler Johann, Msgr. Dr., Theologieprofessor: 16 Vorträge zur Lebensform für Weltleute. 104 Seiten.

Brosch. Mk. 1,60. Bressanone 1929, A. Wegers Hofbuchdruckerei.

Grabmann Martin: Die Grundgedanken des hl. Augustinus über Seele und Gott. Ihre Gegenwartsbedeutung in zweiter, neubearbeiteter Auflage dargestellt. (Rüstzeug der Gegenwart. Eine Sammlung von religiösen, philosophischen und apologetischen Tagesfragen. Fünfter Band. 2. Auflage.) 8°. 111 S. Geh. Mk. 5,50; geb. Mk. 6,50. Köln 1929, Verlag von J. P. Bachem.

Grignion von Montfort, Ludwig Maria: Gesammelte Werke. Herausgegeben von Leo Gommenginger. 2 Bd.: Die Liebe zur ewigen Weisheit. Getreu nach dem handschriftlichen Urtext übersetzt und mit Anmerkungen versehen. Titelbild. 180 S. in 8°. Brosch. Fr. 2,80 (Mk. 2.25); geb. Fr. 4,— (Mk. 3.20). 3. Bd.: Der heilige Rosenkranz. Titelbild, 236 S. in 8°. Preis brosch. Fr. 3,20 (Mk. 2,60); geb. Fr. 4,50 (Mk. 3.60). Verlag Kanisiuswerk, Päpstliche Druckerei und Buchhandlung, Freiburg (Schweiz), Konstanz, Mainz, München 23.

Gröber Konrad, Dr., und **Hinderberger** Anton: Religiöse Funkansprachen. 8° (VIII u. 248 S.) Freiburg i. B. 1929, Herder. Kart. Mk. 3,80; in Leinwand Mk. 4,60.

Gröner Leo, Regierungsrat beim Finanzamt Koblenz, und **Zorn** Dominikus, Oberregierungsrat beim Landesfinanzamt Köln: Das Besteuerungsrecht der katholischen Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und Diözesen in Preußen unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuer- und Umlagerechtes der kath. Kirche vom 3. Mai 1929 nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung für den praktischen Gebrauch allgemeinverständlich dargestellt. 8°. 131 S. Köln 1929, Gilde-Verlag. Geb. Mk. 6,50.

Hahn Sebastian, Dr., Prof. am Gymnasium in Konstanz: Kirchengeschichte. Mit 27 Bildern auf 11 Tafeln und mit einer Karte. 2., verbesserte Auflage. (Katholische Religionslehre für Schule und Leben in 5 Teilen, 2. Teil.) 8° (VIII u. 164 S.) Freiburg i. B. 1929, Herder. Mk. 2,60; in Leinwand Mk. 3,80.

Haßl Guido, Msgr., Päpstlicher Ehrenkämmerer: Zu Dir, o Gott! Kurzpredigten für die Sonn- u. Feiertage des Kirchenjahres vom 1. Adventsonntag bis 6. Sonntag nach Erscheinung. Kl. 8°. 121 Seiten. Breslau 1929, G. P. Aderholz' Verlagsbuchhandlung. Kart. Mk. 2,—; geb. Mk. 3.30.

Hättenschwiller J., S. J.: P. Franz Seraph. Hattler, ein Herz-Jesu-Apostel unserer Zeit. Gedenkblatt 86 S. 8°. Mk. 1,50. Verlag Fel. Rauch, Innsbruck.

Hättenschwiller Jos., S. J.: Der Eucharistische Kinderkreuzzug. (Sendbotenflugschriften Nr. 8.) Preis 7 Pfg., 50 Stück Mk. 3,—, 100 St. Mk. 5,70. Verlag Fel. Rauch, Innsbruck.

Heiliger, starker Gott. Altchristliches Gebetbuch. Von Otto Karrer. 12°. 210 Seiten und 13 Bilder. Mk. 3,20 (Schw. Fr. 4,—, Schill. 5,35). Verlag „Ars sacra" Josef Müller, München 23.

Hilker Otto, Studienrat am Ludwigs-Gymnasium in Saarbrücken: Methodisches Hilfsbuch zum kleinen kath. Katechismus. Mit ausgeführten Lektionen. 2. Teil: Das 4. Grundschuljahr. Brosch. Mk. 2,60; geb. Mk. 3.60. Paderborn 1930, Verlag Ferdinand Schöningh.

Hin zu Christus! Geistliche Lesungen in und nach den Exerzitien. Von P. Zeiy S. J. Aus dem Holländischen übersetzt von H. Schunck. I. Band: Die Tugend in jedem Herzen. 120 S. Brosch. Mk. 1,20. Verlag des Johannesbundes, Leutesdorf a. Rh.

Hin zu Christus! (Die Tugend für jedermann). Geistliche Lesungen in und nach den Exerzitien. Von P. Zeij S. J. Aus dem Holländischen von H. Schunck. II. Band: Christus in der Familie. 96 Seiten. Mk. 1,—. Verlag des Johannesbundes, Leutesdorf am Rhein.

Hirsch, Karl, Professor in Salzburg: Papst Honorius I. und das VI. allgemeine Konzil. (Sonderabdruck aus „Festschrift der 57. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Salzburg vom 25.—29. Sept. 1929".) Salzburg 1929, Selbstverlag des Verfassers, Salzburg, Hübnergasse 5. Preis nicht mitgeteilt.

Homiletische Zeitfragen. Herausgegeben von Dr. theol. et phil. E. Dubowy. Erstes Heft. Adolf Kardinal Bertram: Die Persönlichkeit des Predigers; Otto Cohausz S. J.: Zur Predigt über Gott. 8°. 42 Seiten. Preis 1 Mk. Bei Subskription auf eine ganze Jahresreihe ermäßigt sich der Preis auf Mk. —,75. Verlag Josef Kösel & Friedr. Pustet, München.

Hundert Jahre Fürsorge an der katholischen weiblichen Jugend. Zur Jahrhundertfeier der Kongregation Unserer Frau von der Liebe des Guten Hirten. 1829—1929. Herausgegeben von den deutschen Provinzen. XVI u. 296 S. mit Titelbild und reich illustriert. Preis Mk. 3,90. Salesianer-Verlag, München 11.

Innerkofler Adolf, P.: Der selige Don Bosco. Sein Werk und seine Söhne und Töchter. 88 S., reich illustriert. Preis brosch. Mk. —,60; geb. Mk. 1,—. Salesianer-Verlag, München 11.

Janvier M. A., P. O. P.: Grundfragen der katholischen Moral. Band I: Die Glückseligkeit. Sechs Kanzelvorträge. 1. u. 2. Aufl. 8°. 166 S. In Ganzleinen Mk. 4,—. Verlag der Schulbrüder, Kirnach-Villingen (Baden).

Johner, P. Dominikus O. S. B., Benediktiner von Beuron: Neue Schule des Choralgesanges. 6. erweiterte Auflage. (14.—16. Tausend.) 416 Seiten. Brosch. Mk. 5,—; geb. Mk. 7,—. Regensburg 1929, Verlag von Friedrich Pustet.

Klamroth Heinz, Dr.: Ägypten, das uralte Kultur- und moderne Reiseland. Mit 24 Tafelbildern und einer Übersichtskarte. (Fremdland — Fremdvolk. Eigenartige Landschaften, Länder und Völker der Erde. Herausgegeben von Dr. Josef Schmid.) gr. 8° (VIII u. 118 S.; 8 Tafeln, 1 Karte) Freiburg i. Br. 1929, Herder. Mk. 3,40; in Leinwand Mk. 4.50.

Kleines Volksmeßbuch. Nach dem römischen Missale herausgegeben von der Abtei Maria Laach. Ausgabe III für die Sonn- u. Feiertage. 580 S. Dünnpapier. Format 87×142 mm. In Einband zu Mk. 2,— (Fr. 2.50) bis Mk. 6.80 (Fr. 8.50). Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G., Einsiedeln, Waldshut, Köln, Straßburg.

Klug Ignaz, Dr.: Der gute Meister. 187 S. Geb. Mk. 4.50. Paderborn 1929, Verlag Ferdinand Schöningh.

Kuckhoff Joseph, Professor: Der Sieg des Humanismus in den katholischen Gelehrtenschulen des Niederrheins 1525—1557. (Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung, Heft 3.) Aschendorff, Münster, 1929. VI, 58 S. Mk. 1,70.

Kumpfmüller Joseph, Dr., Drittordensdirektor und Stadtpfarrer in Regensburg:
Blüten und Früchte aus dem Garten des Dritten Ordens vom hl. Franziskus. 21 Predigten über heilige und selige Terziaren mit stetem Hinweis auf die Ordensregel. 248 S. 8°. Mk. 1,85.
Der betende Christ und Terziar. 24 Predigten über die beliebtesten kath. Andachtsübungen. 255 Seiten. 8°. Mk. 2,80.
Geist und Regel des Dritten Ordens vom heiligen Franziskus für die Weltleute, in 21 Predigten erklärt. 250 S. 8°. Mk. 2,40.
Verlag Felician Rauch, Innsbruck.

Laveille, Mgr.: Mère Saint-Paul, fondatrice des Soeurs Servantes de Marie (1798—1867), in-12 de XX-354 p., avec gravures. 1929. Librairie P. Téqui, 82, rue Bonaparte, Paris-VI. 15 fr.; franco 16 fr.; étranger 17,50 fr.

Lechner, Dr. Matthias: Die Religiosität und Sexualität des Kindes. 159 S. Steif geheftet M. 3,50. Donauwörth 1929, Buchhandlung Ludwig Auer.

Les Novices de Notre-Seigneur, 1 vol. in-12 de 220 pages. Prix 9 fr.; franco 10 fr.; étranger 12 fr. P. Téqui, libraire-éditeur, 82, rue Bonaparte, Paris VI.

Lichius, Dr. Matth.: Handbuch der privaten kath. Schulen und Internate Deutschlands. 284 Seiten, Größe 4° (Kunstdruck, viele Bilder). 1. Auflage 1929. Brosch. Mk. 12,—, Leinen Mk. 14,—. Düsseldorf 1929, Verlag der kath. Schulorganisation.

Liebrecht Hans: Die christliche Bekenntnisschule im Urteil der modernen Pädagogik. Großoktav. 144 S. Preis Mk. 1,80, K. 14,—. Verlag Ambr. Opitz, Warnsdorf.

Linhardt Robert: Von Menschen und Dingen der Zeit. 1.—6. Tausend. 8°. (VIII u. 198 S.) Freiburg im Breisgau 1929, Herder. Kartoniert 3 Mk.; in Leinwand 4 Mk.

Linhardt Robert: Das Leben ruft. 1.—6. Tausend. 8°. (VIII u. 220 S.) Freiburg im Breisgau 1929, Herder. Kartoniert 3 Mk.; in Leinwand 4 Mk.

Literarischer Ratgeber für die Katholiken Deutschlands. 26. Jahrgang, 1929—30. 8°. 128 Seiten. Verlag Joseph Kösel u. Friedrich Pustet, München.

Lucas Jos., PSM.: Dein Glück — die kleine Hostie. Ein Weg zu froher Kommunion. 172 Seiten. Kart. Mk. 2,—, geb. Mk. 3,—. Pallottiner-Verlag, Limburg a. d. Lahn.

Lutz Franz Xaver, Pfarrer in Buch (Vorarlberg): Winke und Donnerschläge. Fünf-Minuten-Predigten — Homiletische Hilfe. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. (3. und 4. Tausend.) Mit kirchlicher Druckgenehmigung. 8°. (VIII. 184 S.) In steifem Umschlag geheftet und beschnitten Mk. 3,60. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Regensburg.

Mayer, P. Heinrich Suso, Mönch von Beuron: Benediktinisches Ordensrecht in der Beuroner Kongregation. 1. Band. Einleitung. 8°. 198 S. Beuron 1929, Druck und Verlag des Kunstverlages. Geb. 5,70 Mk.

Mayrhuber Heinrich, Pfarrer: Rund um den Tisch. Skizzen über die Welt der Frau. 120 S. Wiesbaden 1930, Verlag Hermann Rauch. Geh. 2,50 Mk.; Leinen 3,50 Mk.

Mein goldener Tag. (Wie mache ich mein Leben kostbar?) Eine christliche Tagesordnung mit 12 Monatstabellen, zusammengestellt von einem Priester der Diözese Rottenburg am Neckar. - Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Badenia A.-G. in Karlsruhe. Preis 50 Pfg., ab 25 Stück Partiepreise.

Dom Meunier, chapelain du Mont Saint-Michel: Sous la garde des anges, in-16 de X-155 pages. 5 fr.; franco 5 fr. 50; étranger 6,50 fr. Librairie P. Téqui, 82, rue Bonaparte, Paris-VI.

Millot (Chanoine): Ce que c'est qu'une Eglise. In-12. Prix 10 fr.; franco 11 fr.; étranger 12,50 fr. P. Téqui, libraire - éditeur, 82, rue Bonaparte, Paris-VI.

Minichthaler Joseph: Religionspädagogische Auswertung von Heiligenleben. 8°. 48 Seiten. Preis Mk. 1,—, bei Vorausbestellung einer Jahresreihe Subskriptionspreis Mk. —,75. (Religionspädagogische Zeitfragen, herausgegeben von Univ.-Prof. Dr. J. Göttler und Dr. theol./phil. E. Dubowy. Neue Folge Heft 1.) Verlag Joseph Kösel und Friedrich Pustet, München.

Ministrantenbüchlein. 15 S. Geh. 0,20 Mk. Paderborn 1929, Verlag Ferdinand Schöningh.

Molina Thomas: Leiden im Weltplan. Lösung tiefster Menschheitsfragen. 8°. 568 S. Ganzleinen Mk. 18. Innsbruck-Wien-München 1929, Verlagsanstalt Tyrolia.

Mors Otto, Weißer Vater: Die katholische Frau. Das Wirken der Frau für Religion, Kultur und Volk in Vergangenheit und Gegenwart. 496 Seiten Text und 40 Bildseiten auf Kunstdruckpapier. Einband- und Titelzeichnung von W. Burgermeister, Trier. Preis broschiert 4,80 Mk., in Prachteinband 6 Mk. Verlag der Paulinus-Druckerei, GmbH., Trier, 1929.

Priesterexerzitien von J. Pauly. Ins Deutsche übertragen von Prof. Dr. Ernst Schneider. 145 Seiten. Preis K. 15,—, Mk. 2,—. Verlag Ambr. Opitz, Warnsdorf.

Perch Peter Heinrich: Mutter und Klosterfrau. Briefe einer Nonne an ihren Sohn. Deutsch von Lorenz Kjerbüll-Petersen. Mit 2 Bildern. 8°. (VI u. 258 S.) Freiburg im Breisgau 1929, Herder. Kartoniert 6,40 Mk.; in Leinwand 7,40 Mk.

Perroy P. L.: Kalvaria. Der Leidensweg des Herrn. 8°. 236 S. Ferdinand Schöningh, Verlag, Paderborn 1930. Kart. 3,80 Mk.; geb. 4,80 Mk.

Peters, P. Antonius: Unter dem Sternkreuz. Versehritte in Südbrasilien. Mit 13 Bildern. 8°. (112) Gladbach-Rheydt 1929, Katholischer Missions-Verlag A.-G. Gebunden in Leinen Mk. 4,20.

Petzoldt Artur, Mittelschullehrer an der Barnim-Mittelschule Stettin: Sachbuch für den Arbeitsunterricht in der Geschichte. 8°. Umfang 132 Seiten, Preis in Ganzleinen Mk. 3,50. C. Dünnhaupt Verlag, Dessau 1929.

Priester im Laiengewande. Schulungsvorträge für Laienapostel. I. Bändchen: Apostolat für jeder-

mann. Von P. Heinrich Fromm O. M. I. 77 Seiten. Brosch. 1,25 Mk. Verlag des Johannesbundes, Leutesdorf a. Rhein.

Przywara Erich, S. J.: Christus lebt in mir. 8°. (XII u. 60 S.) Freiburg im Breisgau 1929, Herder. 1,40 Mk.; kartoniert 1,70 Mk.

Puschmann Heinrich, Erzpriester a. h.: Trauungs- und Gelegenheitsreden. Neubearbeitet von Geistl. Rat Dr. O. Fink. 3. Aufl. 8°. 175 S. Kartoniert Mk. 2,70; geb. Halbleinen Mk. 3,90. Breslau 1, Ring 53. Verlag G. P. Aderholz.

Rademacher, Dr. Arnold, Professor der Theologie in Bonn: Religion und Leben. Ein Beitrag zur Lösung des christlichen Kulturproblems. Zweite, verbesserte Auflage. Gr. 8°. (VIII u. 230 S.) Freiburg im Breisgau 1929, Herder. 4,40 Mk.; in Leinwand 6 Mk.

Raymunda, Schwester O. Pr.: Der christliche Alltag. Gedichte. 36 S. München, Schönfelderstr. 28, Artis-Verlag.

Religion und Seelenleiden. Vorträge der IV. Sondertagung des Katholischen Akademikerverbandes in Kevelaer. Herausgegeben von Dr. Wilhelm Bergmann. Preis geb. Mk. 7,—. Verlag Haas & Grabherr, Augsburg.

Das **Religionsbuch** der Kirche, 3. Teil „Von den Geboten". 156 S. 8°. Broschiert Mk. 1,50, S. 2,25; geb. Mk. 2,70, S. 4,05. Fel. Rauch, Innsbruck.

Richstätter Karl, S. J.: Weihnachtsfreude und Weihnachtsfrieden. Liturgie und Erlebnis. 41 S. M.-Gladbach 1929, Verlag B. Kühlen. Mk. 1,20.

Rieger J.: Auf Gottes Ackerfeld. Predigten auf alle Sonntage des Kirchenjahres. I. Band: Von Advent bis Pfingsten. 8°. 256 Seiten. Rottenburg a. N. 1929, Bader'sche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). Brosch. Mk. 4,80, geb. Mk. 6,20.

Roey van, Cardinalis J. E., Archiepiscopus Mechliniensis: De virtute charitatis quaestiones selectae. 8°. 368 p. Michliniae 1929, H. Dessain,

Rohr, Dr. Ignaz, Universitätsprofessor: Die soziale Frage im Neuen Testament. (Biblische Zeitfragen, herausgegeben von P. Heinrich und Fr. W. Maier, Folge 13, Heft 5/6.) Aschendorff, Münster i. W., 1927. 70 S. Mk. 1,35.

Romanus: Katechetische Abhandlungen als Entwürfe zu Lehrvoträgen, nach dem Einheitskatechismus aufgestellt. 244 S. Kart. 4,50 Mk. Münster i. W. 1929, Regensbergsche Buchhandlung.

Rouquette Louis-Frédéric: Der Geist über den Einöden. Pioniere im Norden Kanadas. Ins Deutsche übertragen von Stefanie Neumann. 8°. (X u. 166 S.) Freiburg im Breisgau 1929, Herder. 2,60 Mk.; in Leinwand 4 Mk.

Rubatscher Maria Veronika: Unter dem Regenbogen. Lebensbilder gottseliger Menschen. 252 S. m. 7 Bildern. Preis Mk. 2,40; geb. Mk. 4,—. Verlag Fel. Rauch, Innsbruck.

Rubatscher Maria Veronika: Agnes. Eine gotische Geschichte von einer Domkirchen und einem Elendhaus, von einem Mesner, einem Goldschmied und zween güldenen Jungfrauen. 48 Seiten mit 13 Tiefdruckbildern. Mk. 1.60, Schilling 2,60, Franken 2 —. Verlag „Ars sacra", Joseph Müller, München 23.

Santeler Joseph, Dr., S. J.: Der kausale Gottesbeweis bei Herveus Natalis nach dem ungedruckten Traktat de cognitione primi principii. 8°. 92 S. Innsbruck (Innrain 6—8) 1930, Verlag Felizian Rauch. Geh. Mk. 4,—. (Philosophie und Grenzwissenschaften. Schriftenreihe, herausgegeben vom Innsbrucker Institut für scholastische Philosophie. 3. Bd. 1. Heft.)

Sartorius Joh., Prof.: Die Feldherrnkunst des Lebens. Eine Willensschule. 3. Aufl. 8°. 215 S. Kart. Mk. 3.80; geb. Mk. 4,80. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn.

Saudreau A. und **Disteldorf** J. B.: Das Ideal der gottliebenden Seele. Autorisierte deutsche Bearbeitung von Prof. Dr. J. B. Disteldorf, Domkapitular zu Trier. 545 S. Geb. Mk. 6,60. Verlag von N. Disteldorf, Trier, Neustr.

Schmedding Adolf, Landesfinanzamtspräsident i. R., und **Linneborn** Joh., Dompropst: Die Erhebung der Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden, Gemeindeverbänden und Diözesen. Kommentar zu den Gesetzen vom 14. Juli 1905 und vom 3. Mai 1929. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. 340 S. Paderborn 1929, Verlag von Ferdinand Schöningh. Geb. Mk. 8,80.

Schneider, P. Siegfried, O. F. M.: Laßt uns das Kindlein lieben! Betrachtungen über das Kindlein von Bethlehem für die ganze Weihnachtszeit. 4. Aufl. 7.—9. Tausend. 78 S. nebst einem Titelbild. Fein kart. 0,50 Mk. Franziskus-Druckerei, Werl i. W.

Schneider, P. Siegfried, Franziskaner: Laßt uns zum Kindlein eilen! Anmutungen und Gebete zum Kindlein von Bethlehem für die ganze Weihnachtszeit. 4. Aufl. 7.—9. Tausend. 78 Seiten. Kart. 0,50 Mk. Franziskus-Druckerei, Werl i. W.

Schneider, P. Siegfried, O. F. M.: Das Königskind von Bethlehem. Kurze Predigten für Krippenfeiern. 80 S. Geh. Mk. 1,—. Werl i. W. 1930, Franziskus-Druckerei.

Schneider, P. Siegfried, Franziskaner: „Und dies soll Euch zum Zeichen sein!" Symbolik der Weihnachtskrippe. 64 S. Fein kart. Mk. —,80. Franziskus-Druckerei, Werl i. W.

Schnell Friedrich: Wir gehören dem Herrn. Betrachtungen über unseren Weg zu Gott, wie ihn uns die Rosenkranzgeheimnisse weisen. Klein 8°. 102 Seiten. Preis Mk. 2,—. Verlag Joseph Kösel und Friedrich Pustet, München.

Schnürer Gustav: Kirche und Kultur im Mittelalter. Dritter Band. 8°. XII und 463 S. Brosch. Mk. 10.—; geb. Mk. 12,—. Paderborn 1929, Ferdinand Schöningh.

Schott Anselm, O. S. B.: Das Meßbuch der heiligen Kirche lateinisch und deutsch mit liturgischen Erklärungen und kurzen Lebensbeschreibungen der Heiligen. Neubearbeitung mit mehreren Mitbrüdern herausgegeben von Pius Bihlmeyer O. S. B. 34. Auflage. Mit einem Titelbild in Farbendruck und mehreren Textbildern. (Schott Nr. 2.) Kl. 12°. (XIV, 84*, 984 und [200] S.) Freiburg im Breisgau 1929, Herder. Gebunden in Leinwand mit Rotschnitt 6.50 Mk.; bei 10 Stück je 6,20 Mk.; bei 25 Stück je 6 Mk.; auch in feineren Einbänden.

Schott: Römisches Sonntagsmeßbuch, lateinisch und deutsch. Mit liturgischen Erklärungen. Im An-

schluß an das Meßbuch von Anselm Schott O. S. B. herausgegeben von Pius Bihlmeyer O. S. B. Mit einem Titelbild in Farbendruck. 2. Aufl. (Schott Nr. 3.) Kl. 12°. (XXXII u. 718 S.) Freiburg im Breisgau 1929, Herder. Gebunden in Leinwand mit Rotschnitt 6 Mk.; 10 Stück je 5,70 Mk.; 25 Stück je 5,50 Mk.; in Leinwand mit Goldschnitt 7 Mk; 10 Stück je 6,70 Mk.; 25 Stück je 6,50 Mk.; in Leder mit Rotschnitt 9 Mk., in Leder mit Goldschnitt 10 Mk.

Schofer, Dr. Joseph: Vom jungen Waldarbeiter auf der Badenerhöh' zum Abiturienten in Sasbach. Erinnerungen eines Altsasbachers. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 12 Bildern, 100 S. Geb. Mk. 2,50. Karlsruhe 1930, Baden'a A.-G. für Verlag und Druckerei.

Der **Schriftenstand** in Kirche, Hospital, Exerzitien- und Vereinshaus, ein wirksames Mittel zur Verbreitung guter Schriften in Stadt und Land. Von Pfarrer A. Coppenrath, Berlin, und Kaplan R. Kampschulte, Dortmund. Zweite, umgearbeitete Auflage. 112 Seiten, Brosch. 1,50 Mk. Verlag des Johannesbundes, Leutesdorf am Rhein.

Schröteler J., S. J.: Die Montessori-Methode und die deutschen Katholiken. 8°. Düsseldorf 1929, Verlag der Kath. Schulorganisation Deutschlands.

Schuck Johannes, DDr., Pfarrer: Die Priestersorge. Weisungen der Vätermystik zu der priesterlichen Doppelaufgabe: „Gehet hin" (Matth. 28, 19) und „Bleibet in mir" (Joh. 15, 4). Kl. 8°. 229 S. Kart. Mk. 4; geb. Mk. 5. Paderborn 1930, Verlag Ferdinand Schöningh.

Schüller Andreas: Die Ignatiusverehrung in der niederrheinischen Jesuitenprovinz. Sonderdruck aus Heft 15 der Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein. Verlag L. Schwann, Düsseldorf.

Schumacher Jakob: Hilfsbuch für den katholischen Religionsunterricht in den mittleren Klassen höherer Lehranstalten. Umgearbeitet und vermehrt von Studienrat Prof. Dr. Hubert Lindemann, Religionslehrer am Dreikönigsgymnasium zu Köln. 3 Teile. 8°. Freiburg im Breisgau, Herder.
2. Teil: Kirchengeschichte in Zeit- und Lebensbildern. Ausgabe A. 24. Auflage. Mit 24 Abbildungen, 2 Kärtchen und 8 Tafeln. (X u. 188 S.; 8 Tafeln u. 2 Karten.) 1929. Kartoniert mit Leinenrücken 2, 20 Mk.

Schumacher, Dr. Rudolf: Die beiden letzten Kapitel des Römerbriefes. Ein Beitrag zu ihrer Geschichte und Erklärung. (Neutestamentliche Abhandlungen, hrsg. von M. Meinertz, Band 14, Heft 1.) Aschendorff, Münster, 1929. (XI, 139 S.) Geh. Mk. 5,70.

Sickenberger Joseph: Leben Jesu nach den vier Evangelien. Kurzgefaßte Erklärung. V. Der Schluß des Wirkens außerhalb Jerusalems. (Biblische Zeitfragen, herausgegeben von Paul Heinisch und Friedr. Wilh. Maier. Folge 13, Heft 1/2.) Aschendorff, Münster, 1929. IV, 120 S. Mk. 2,35.

Sommers Paul, Prof.: Joseph, Jakobs Sohn. Ein Jugendbildner aus alter Zeit. In Vorträgen für die heranwachsende Jugend dargestellt. Kl. 8°. 127 S. Brosch. Mk. 1,80; geb. Mk. 2,80. Paderborn 1928, Ferdinand Schöningh.

Sommers Paul, Prof.: Aurelius Augustinus. Sein Werden und sein Wirken. Kanzelvorträge. 72 S. Brosch. Mk. 1,20; geb. Mk. 2,60. Paderborn 1929, Ferdinand Schöningh.

Stab Jakob: Versuchung des Priesters Anton Berg. 133 S. Frankfurt a. M. 1929, Verlag der Karolus-Druckerei.

Sternbücherei für kleine Leute. Erzählungen und Märchen für die Jugend bis zu 13 Jahren. 21:15 cm. Jeder Band umfaßt 80 Seiten und enthält 4 ganzseitige bunte Bilder und viele Textillustrationen. Preis pro Band in Ganzleinen Mk. 3,20. Verlag der Schulbrüder, Kirnach-Villingen, Baden.
Bd. 3: Der arme Rudi. Erzählung von Th. Zenner. Buchausstattung von Ernst Kutzer.
Bd. 4: Irgendwo. Märchen von M. Seemann.
Bd. 5: Im Graulewald. Märchen von M. Seemann.
Bd. 6: Im Gottesgarten. Erzählungen von H. Trauffler und M. Wagener. (Buchausstattung in Band 4—6 von Ida Bohatta-Morpurgo.)

Stöckle Ulrich, Dr., Studienrat: Aus Gottes Wort. Praktische Erklärung des Neuen Testamentes. Bd. 2: Der zweite Korintherbrief für Schule und Haus erklärt. Kart. 2,70 Mk.; geb. in Ganzleinen 3.40 Mk. Rottenburger Verlag Wilhelm Bader, Rottenburg a. Neckar.

Sträter, Dr. Hermann Joseph, Weihbischof, Stiftspropst am Liebfrauenmünster zu Aachen: Priester und Franziskusideal. Mit einem Titelbild. Zweite, vermehrte Auflage. 12°. (VI u. 40 S.) Freiburg im Breisgau 1929, Herder. 0,75 Mk.

Straubinger, Dr. Heinr., o. ö. Prof. der Apologetik und Religionswissenschaft an der Universität Freiburg i. Breisgau: Einführung in die Religionsphilosophie. (Herders Theologische Grundrisse.) Gr. 8°. (VIII u. 132 S.) Freiburg im Breisgau 1929, Herder. 3,60 Mk.; in Leinwand 4,80 Mk.

Studien zur abendländischen Geistes- und Gesellschaftsgeschichte. Herausgegeben von Hermann Platz, Professor in Bonn. II. Die geistige Entwicklung Hölderlins. Von Dr. Hans Neunheuser. 8°. (96 S.) Gladbach-Rheydt 1929, Volksvereins-Verlag GmbH. Mk. 3,—.

Studien zur abendländischen Geistes- und Gesellschaftsgeschichte. Herausgegeben von Hermann Platz, Professor in Bonn. I. Arthur Rimbaud und die Krise des Abendlandes. Von Dr. Klara Krollmann. 8°. (102 S.) Gladbach-Rheydt 1929, Volksvereins-Verlag GmbH. Mk. 3,—.

Trierer Heimatglocken. Blätter für heimatliche Geschichte, Volks- und Naturkunde. Bearbeitet für unsere Schuljugend in Stadt und Land. Kommissionsverlag der Paulinus-Druckerei GmbH., Trier. 1. Jahrgang.

Mit kirchlicher Druckerlaubnis.

Ihr

Auto

nur von

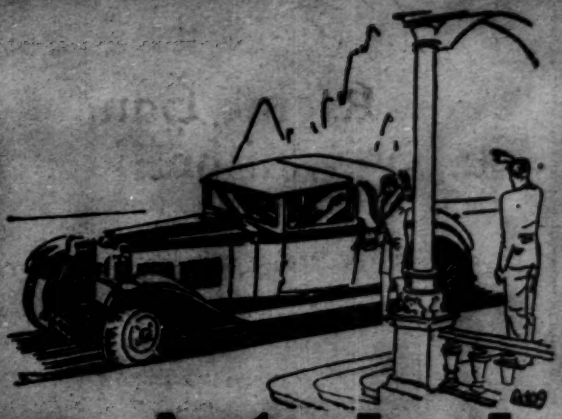

Garagen-Auto-Junk

Hans Jos. Junk

Telefon 2243 **TRIER** Telefon 2244

Hauptgeschäft: Moselstr. 19 • Verkaufsraum: Simeonstr. 58

AUTO-MÖBELTRANSPORTE

zwischen beliebigen Orten der Diözese werden prompt und sachgemäss ausgeführt.

Den Herren Geistlichen bestens empfohlen.

TRIER

Fernsprecher 4900 / Theodorstr. 47—49